LANDRATSAMT
BREISGAU-
HOCHSCHWARZWALD

Gelingender Kinderschutz und Krisenintervention in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Impressum

Herausgeber
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Kreisjugendamt
Fachbereich Planung, Qualitätsentwicklung und Bildung

Die vorliegende Broschüre wurde in Zusammenarbeit mit Fachkräften der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, Trägervertretenden sowie Fachkräften des Jugendamtes Breisgau-Hochschwarzwald erarbeitet.

Bezugsadresse
Fachgruppe Qualitätsentwicklung
Berliner Allee 3
79114 Freiburg

Lisa Schneider
Telefon: 0761 2187 2627
E-Mail: Lisa.Schneider@lkbh.de
Jugend.Qualitaetsentwicklung@lkbh.de

Freiburg im Breisgau, Januar 2023

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BKiSchG	Bundeskinderschutzgesetz
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
GG	Grundgesetz
IeF	Insoweit erfahrene Fachkraft
Kap.	Kapitel
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
PAKD	Pflege- und Adoptivkinderdienst
SGB	Sozialgesetzbuch

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 3

2. Grundlagen Kinderschutz 4
2.1 Strukturmaxime der Offenen Kinder- und Jugendarbeit 4
2.2 Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung - Eine Begriffsannäherung 6
2.3 Kinderschutz versus Jugendschutz 8
2.4 Handlungsgrundlagen für die Offene Kinder- und Jugendarbeit 8
2.4.1 Rechtliche Handlungsgrundlagen 9
2.4.2 Besonderheiten im Schutzauftrag bei Jugendlichen 11
2.5 Kindeswohlgefährdende Situationen unterscheiden 13
2.6 Formen der Kindeswohlgefährdung 14
2.6.1 Klassische Gefährdungsformen 14
2.6.2 Gefährdungen als Transaktion 17
2.7 Vertrauensschutz 18
2.7.1 Datenschutz 19
2.7.2 Schweigepflicht 23
2.7.3 Anzeigepflicht 25
2.7.4 Zeugnisverweigerungsrecht 25

3. Mögliche Beteiligte und ihre Rolle im Kinderschutzverfahren 26
3.1 Junge Menschen 27
3.2 Eltern 28
3.3 Fallzuständige Fachkraft 29
3.4 Team 31
3.5 Träger 33
3.6 Insoweit erfahrene Fachkraft (IeF) 34
3.7 Weitere Fachstellen 35
3.8 Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) 36

4. Ablauf bei Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung 37
4.1 Wahrnehmen und Dokumentieren 38
4.2 Gefährdungseinschätzung 40
4.2.1 Instrument zur Gefährdungseinschätzung 40
4.3 Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft (ieF) 41
4.4 Beteiligung der Eltern 42
4.5 Beteiligung des jungen Menschen 43
4.6 Mitteilung an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) 43
4.7 Ablaufschema 45
4.8 Besonderheiten im Vorgehen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch 47

5. Grundlagen Jugendliche in Krisen 48
5.1 Definition und Merkmale einer Krise 48
5.2 Krisen unterscheiden 49
5.3 Auslöser von Krisen 50

6. Krisenintervention in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit 52
6.1 Ziele und Grundsätze 52
6.2 Umgang mit Krisensituationen 53
6.2.1 Kriseninterventionskonzept »BELLA« 53
6.2.2 Unterstützung und Beratung in Krisensituationen 55
6.3 Krisensituationen und Kinderschutz im Sinne des § 8a Abs. 4 SGB VIII 58

7. Schlusswort 59

Literaturverzeichnis 60
Anhangverzeichnis 64

1. Einleitung

Damit sich Kinder und Jugendliche zu gesunden und eigenverantwortlichen Menschen entwickeln können, müssen sie bestmöglich vor Misshandlung und Vernachlässigung geschützt werden. Dies ist eine dauerhafte Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe sowie aller Institutionen in denen sich junge Menschen aufhalten. Für Fachkräfte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit wurde der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in § 8a Absatz (Abs.) 4 Sozialgesetzbuch VIII (SGB) definiert und bezieht sich auf alle junge Menschen bis zum 18. Lebensjahr. Darin finden sich vom Gesetzgeber festgelegte Verfahrensschritte, die bei Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung umgesetzt werden müssen. Fachkräfte sind gefordert, Hinweisen auf mögliche Gefährdungen nachzugehen, d. h. eine professionelle Einschätzung der Gefährdung einzuleiten und gemäß dieser Einschätzung ihr Handeln zum Wohle des betreffenden jungen Menschen auszurichten.
Der Schutzauftrag und der damit einhergehende beschriebene Handlungsablauf bezieht sich dabei immer auf Gefährdungen, die durch das Verhalten der Eltern[1] entstehen. Durch ein schädigendes Tun (z.B. körperliche Gewalt durch Eltern) und/oder schädigendes Unterlassen (z.B. keine Reaktion auf suizidales Verhalten des jungen Menschen) wird das Wohl des jungen Menschen ggf. gefährdet.

Die Wahrnehmung des Schutzauftrags ist zwar grundsätzlich gesetzlich geregelt, jedoch zeigen sich in den einzelnen Tätigkeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe strukturelle Unterschiede, die in der Umsetzung des Schutzauftrages berücksichtigt werden müssen. So wird deutlich, dass sich die Offene Kinder- und Jugendarbeit von anderen, stärker institutionalisierten Einrichtungen unterscheidet. Innerhalb dieser Broschüre wird daher immer wieder Bezug auf diese strukturellen Besonderheiten in der Wahrnehmung des Schutzauftrages genommen. Im Fokus steht dabei die Frage, wie eine tätigkeitsbezogene Wahrnehmung des Schutzauftrages für die Fachkräfte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit gestaltet werden kann. Gleichzeitig werden hierbei euch ehrenamtlich tätige Personen in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit mitberücksichtigt.

Neben der Umsetzung des Schutzauftrages im Tätigkeitsfeld der Offenen Kinder- und Jugendarbeit wird innerhalb dieser Broschüre zudem das Thema »Jugendliche in Krisen« beleuchtet und thematisiert. Das Jugendalter ist eine Zeit tiefgehender Wandlungen und Veränderungen. Diese Zeit birgt besondere Risiken für krisenhafte Entwicklungen und Zuspitzungen. In Kapitel 5 dieser Broschüre wird ausführlich darauf eingegangen, wie Fachkräfte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit betroffene junge Menschen durch krisenhafte Zeiten begleiten können.

[1] Unter dem Begriff »Eltern« werden sowohl die biologisch/leiblichen Eltern als auch die rechtlichen und sozialen Eltern verstanden.

2. Grundlagen Kinderschutz

Kapitel 2 gibt einen umfassenden Einblick in die Grundlagen zum Kinderschutz im Kontext der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Kapitel 2.1 greift die Strukturen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit auf und vermittelt Wissen und wichtige Erkenntnisse über die Rahmenbedingungen und strukturellen Voraussetzungen in diesem Arbeitsfeld. Kapitel 2.2 beschäftigt sich mit den Begriffen des »Kindeswohls« und der »Kindeswohlgefährdung«. In Kapitel 2.3 werden diese Begriffe auf das Jugendalter bezogen. Die rechtlichen Grundlagen für Fachkräfte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie die Besonderheiten des Schutzauftrages für Jugendliche werden in Kapitel 2.4 dargestellt. Eine Übersicht über verschiedene kindeswohlgefährdende Situationen, mit denen Fachkräfte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit konfrontiert werden können, gibt Kapitel 2.5. Die Formen der Kindeswohlgefährdung werden in Kapitel 2.6 dargelegt und hierbei spezifische Formen im Jugendalter aufgegriffen. Zuletzt werden in Kapitel 2.7 datenschutzrechtliche Regelungen und Themen der Schweigepflicht im Kontext des Kinderschutzes in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit erläutert.

2.1 Strukturmaxime der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Die folgenden Prinzipien beschreiben die fachlichen Rahmenbedingungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und geben Aufschluss über die strukturellen Besonderheiten des Tätigkeitsfeldes. Diese Erkenntnisse sind in Bezug auf die Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a Abs. 4 SGB VIII relevant und werden daher im weiteren Verlauf näher beschrieben.

- **Prinzip der Offenheit**

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit richtet sich an alle junge Menschen und **beschränkt sich nicht auf eine bestimmte Zielgruppe.** Die jungen Menschen bringen ihre Themen ein, die in der Praxis pädagogisch aufgegriffen werden können. Die Auseinandersetzung mit den individuellen Lebenslagen, Lebensstilen, Lebensbedingungen und Anliegen der jungen Menschen steht dabei im Fokus der pädagogischen Arbeit. Es werden Rahmenbedingungen geschaffen, die es den jungen Menschen ermöglichen, Themen und Anliegen erfolgreich zu bearbeiten. Durch diesen prozesshaften Charakter können Lern- und Bildungsinhalte interessengeleitet und ohne Leistungsdruck stattfinden.[2]

- **Prinzip der Freiwilligkeit**

Das Prinzip der Freiwilligkeit meint, dass junge Menschen die Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit **freiwillig nutzen** und selbst entscheiden können, welche der Angebote sie wahrnehmen und worauf sie sich einlassen wollen. Die wesentlichen Aspekte sind dabei **eigene Bedürfnisse zu erkennen** sowie selbstbestimmt zu handeln.[3]

- **Prinzip der Partizipation**

Durch ein partizipatives Handeln der Mitarbeitenden können sich junge Menschen **aktiv einbringen und die Angebote mitgestalten.** »Wegen der fehlenden bürokratischen, formalen Bestimmungen, auf Grund der Freiwilligkeit des Kommens und der sich wandelnden Gruppenkonstellationen muss in jeder Einrichtung mit den Beteiligten im Aushandlungsprozess immer wieder aufs Neue geklärt werden, was Thema ist, welche Ziele und Inhalte daraus hervorgehen und wie diese methodisch zu realisieren sind.« Durch die Mitbestimmung an bedeutsamen Entscheidungen gelingt es, Angebote auf die Bedürfnisse und Interessen junger Menschen abzustimmen.

[2] Vgl. Müller, B., Schmidt, S., Schulz, M. 2005, S. 58
[3] Vgl. Dachverband offene Jugendarbeit Schweiz (DOJ) 2018, S. 5

Zudem werden junge Menschen dazu befähigt, Angebote selbstverwaltet zu planen und durchzuführen. Vielfältige Partizipationserfahrungen wirken extremistischen Orientierungen entgegen und sind ein wesentlicher Bestandteil politischer Bildung.

- **Prinzip der Lebenswelt- und Sozialraumorientierung**

Durch eine Lebenswelt- und Sozialraumorientierung werden die **unmittelbaren Erfahrungen junger Menschen mit sich selbst und ihrer Umwelt aufgegriffen.** Dabei werden die Ressourcen im Sozialraum (z.B. Orte/Räume die für junge Menschen bedeutsam sind) und die individuellen familiären Hintergründe einbezogen und berücksichtigt. Des Weiteren sind die Perspektiven, Sinnzuschreibungen und Wertungen der jungen Menschen Grundlage und Ausgangspunkt der pädagogischen Arbeit. »Das Prinzip der Lebenswelt- und Sozialraumorientierung stellt somit sicher, dass Mitbestimmung, Bedarfsorientierung und differenzierte Angebote für unterschiedliche Milieus und Altersstufen umgesetzt werden.« [4]

- **Prinzip der Geschlechtergerechtigkeit**

Eine geschlechterreflektierende Arbeit verfolgt das Ziel, **Benachteiligung abzubauen** und die **Gleichberechtigung zu fördern**. Junge Menschen sollen dazu befähigt werden, ihr Geschlecht selbstbestimmt zu leben und sich darin subjektiv zu entfalten. Durch die Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen unterstützt eine geschlechtergerechte Offene Kinder- und Jugendarbeit junge Menschen dabei, **verschiedene Entwürfe von Geschlechtlichkeit** zu reflektieren und **individuelle geschlechtliche Orientierungen** zu leben.[5]

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich die Offene Kinder- und Jugendarbeit durch folgende Strukturprinzipien beschreiben lässt:

- Wechselnde und unregelmäßige Teilnahme an Angeboten
- Kontakt mit jungen Menschen entsteht unverbindlich
- Freiwillige Nutzung der Angebote/niederschwellige Angebotsstruktur
- Offene Arbeitsweisen, Inhalte und Ziele
- Oft hoher Anteil an Ehrenamtlichkeit [6]

Diese Prinzipien machen deutlich, dass sich die Offene Kinder- und Jugendarbeit von anderen, stärker institutionalisierten Einrichtungen/Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe unterscheidet. Innerhalb dieser Broschüre wird daher immer wieder Bezug auf diese strukturellen Besonderheiten in der Wahrnehmung des Schutzauftrages genommen. Im Fokus steht dabei die Frage, wie eine tätigkeitsbezogene Wahrnehmung des Schutzauftrages für die Mitarbeitenden der Offenen Kinder- und Jugendarbeit gestaltet werden kann.

[4] Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg e.V. 2018, S.10
[5] Vgl. Referat Kinder- und Jugendförderung Bremen 2015, S. 14
[6] Vgl. Schindler, G. 2021, S. 1276

2.2 Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung - Eine Begriffsannäherung

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind Schlüsselbegriffe im Kinderschutz. In der Literatur finden sich zu beiden Begriffen zahlreiche Versuche einer inhaltlichen Annäherung und Definition. Was jedoch unter dem Begriff **Kindeswohl** konkret zu verstehen ist und was im Detail als **Kindeswohlgefährdung** zu gelten hat, ist gesetzlich **an keiner Stelle eindeutig formuliert** worden. Beide Begriffe sind somit **unbestimmte Rechtsbegriffe**, die individuell und **fallweise zu füllen** sind.

Würde man versuchen die Begriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung trennscharf und klar zu definieren, bestünde die Gefahr, dass bestimmte Formen und Aspekte nicht in die Definition miteinbezogen werden - entweder weil sie bislang noch nicht bekannt waren oder in der Vielzahl der Möglichkeiten untergegangen sind. Zum anderen würde eine klare Definition immer auch einen Raum jenseits dieser Definition schaffen. Wenn festgehalten wird, was unter einer Kindeswohlgefährdung zu verstehen ist, wird damit gleichzeitig auch festgeschrieben, was keine Kindeswohlgefährdung ist. Die **Individualität von Fallverläufen** sowie der Familien könnte so nicht mehr angemessen berücksichtigt werden.
Damit ein Interpretations- und Entscheidungsspielraum im Einzelfall möglich ist, ist es **erforderlich**, dass **beide Begriffe unbestimmt** bleiben. Der damit einhergehende Ermessensspielraum in der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung kann daher letztlich als sinnvoll angesehen werden, wohlwissend, dass dies eine nachvollziehbare Herausforderung darstellt.

Um den Interpretationsspielraum einzugrenzen, ist eine **Orientierung an** den grundlegenden **Bedürfnissen** junger Menschen notwendig. Hierbei steht die Frage, was junge Menschen für ein gesundes Aufwachsen benötigen, im Vordergrund. Aus den Bedürfnissen junger Menschen resultieren entsprechende **Rechte**, die eine weitere **Orientierung darüber geben**, was unter dem Kindeswohlbegriff verstanden werden kann. In Deutschland wird das Kindeswohl durch das **Grundgesetz (GG)** konkretisiert. Dies kann als zentraler **Bezugspunkt für das Kindeswohl** angesehen werden. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang beispielsweise Artikel (Art.) 2, Abs. 2: »Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.« Innerhalb der UN-Kinderrechtskonvention werden diese Rechte weiter konkretisiert und auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern bezogen.
Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass immer dann, wenn die **Grundbedürfnisse und die Rechte des jungen Menschen ausreichend erfüllt** werden und junge Menschen die Möglichkeit haben sich seelisch, geistig und körperlich gut zu entwickeln, in der Regel davon ausgegangen werden kann, dass das **Kindeswohl gewährleistet** ist.
Jörg Maywald schlägt daher folgende Definition vor: »Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.«[7]

Nicht jede Verletzung oder Missachtung der Grundbedürfnisse und Rechte ist per se eine Kindeswohlgefährdung. Aber immer dann, wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, werden Grundbedürfnisse und Rechte eines jungen Menschen nicht ausreichend berücksichtigt.

[7] Maywald, J. 2021, S.13

Hiervon ausgehend ist eine Kindeswohlgefährdung

- »ein das **Wohl** und die **Rechte** eines Kindes
  (nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung)
- **beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln** bzw. ein **Unterlassen** einer **angemessenen Sorge** durch Eltern oder andere Personen in Familien (…)
- das zu **nicht-zufälligen Verletzungen**, zu körperlichen und seelischen **Schädigungen** und/oder **Entwicklungsbeeinträchtigungen** eines Kindes führen kann,
- was die **Hilfe** und eventuell **das Eingreifen von Jugendhilfe-Einrichtungen** und Familiengerichten in die Rechte der Inhaber der elterlichen Sorge im **Interesse der Sicherung der Bedürfnisse** und des Wohls eines Kindes notwendig machen kann.«[8]

Obwohl es immer wieder Situationen gibt, in denen schnell Konsens darüber besteht, dass das Wohl eines jungen Menschen gefährdet ist, sind **die meisten Fälle nicht eindeutig**, sondern komplex und oft verbunden mit großen **Entscheidungsspielräumen,** die von subjektiven Standpunkten und Auffassungen nicht frei sind.
In diesem Abwägungs- und Einschätzungsprozess geht es nicht um die Frage, ob die leibliche, geistige und seelische Entwicklung des jungen Menschen gut bis optimal verläuft, sondern vielmehr, ob das Minimum unterschritten und der junge Mensch in seiner Entwicklung erheblich gefährdet ist. Das Bundesverfassungsgericht betont in diesem Zusammenhang, dass die **sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse**, in welche ein junger Mensch hineingeboren wird, in der Regel als **schicksalhaft** hingenommen werden müssen:[9]
»Die Eltern und deren sozioökonomische Verhältnisse gehören grundsätzlich zum Schicksal und Lebensrisiko eines Kindes.«[10]

Bei der Einschätzung, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung vorliegen, besteht also die Notwendigkeit, **eigene Sozialisationserfahrungen** und eigene **Vorstellungen an pädagogisch sinnvolle Erziehung** in den Hintergrund zu stellen und über den ersten Eindruck hinaus, die Beobachtungen und Wahrnehmungen anhand **relevanter Kriterien genauer zu überprüfen**.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich die Frage, wann genau eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, **nicht allgemeingültig beantworten lässt.** Somit bleibt der Kindeswohlgefährdungsbegriff ein **unbestimmter Rechtsbegriff**, welcher sich im Spannungsfeld zwischen unterschiedlichen kulturellen, ethischen, persönlichen und fachlichen Vorstellungen bewegt. Um einschätzen zu können, wann genau Lebensumstände und elterliches Verhalten für einen jungen Menschen gefährdend sind, sind **Konkretisierungen im Einzelfall** notwendig, welche die Perspektive der Eltern, des betroffenen jungen Menschen und weiteren Fachkräften einbeziehen.

Trotz dieser genannten Ermessensspielräume ist der Begriff nicht beliebig:

- Der Begriff »Kindeswohlgefährdung« bezieht sich auf alle junge Menschen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.[11]
- Eine Orientierung an den Bedürfnissen und Rechten junger Menschen kann als zentraler Bezugspunkt in der Einschätzung gesehen werden.

[8] Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. 2009, S. 32
[9] Vgl. §§ 1666, 1666a BGB
[10] BVerfG FamRZ 2010, 713
[11] Siehe Kap. 2.2 sowie Kap. 2.3

- Eine fachlich professionelle Einschätzung darüber, ob ein junger Mensch gefährdet sein könnte, kann in der Regel nur in Kooperation[12] mit den Betroffenen und unter Einbeziehung verschiedener Sichtweisen erfolgen.
- Der Gefährdungseinschätzungsprozess kann daher als Schlüsselfaktor zum Schutz junger Menschen gesehen werden.[13]

2.3 Kinderschutz versus Jugendschutz

Aus fachlicher Perspektive wird unter »Kindeswohlgefährdung« in erster Linie der Schutz junger Menschen vor Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch im sozialen und familiären Nahraum verstanden. Der Begriff »Kindeswohlgefährdung« bezieht sich dabei sowohl auf Kinder als auch auf Jugendliche.[14] Für junge Menschen, die das 14. Lebensjahr erreicht haben, scheint der Begriff der »Kindeswohlgefährdung« nicht mehr passend. Der Gesetzgeber unterscheidet jedoch beim Schutzauftrag sprachlich nicht zwischen Kindern und Jugendlichen und der Begriff »Jugendwohlgefährdung« ist weder in der Fachwelt noch in Gesetzestexten zu finden.

In der Literatur fehlt bislang ein Begriff, der den selben Zusammenhang für diese Altersgruppe beschreibt. Der Begriff »Jugendschutz« beschreibt den Schutz Jugendlicher in der Öffentlichkeit und basiert rechtlich auf dem Jugendschutzgesetz (JuSchG). Geregelt werden hier beispielsweise der Verkauf und den Konsum von Alkohol und Tabak sowie der Aufenthalt in Gaststätten und bei Tanzveranstaltungen. Dies macht deutlich, dass hier ein anderer Schutzgedanke zu Grunde liegt als derjenige, welcher mit dem Begriff der »Kindeswohlgefährdung« im Sozialgesetzbuch VIII ausgedrückt werden möchte. Es empfiehlt sich daher für diese Altersgruppe den Begriff **»Schutz Jugendlicher vor Gefährdungen«** zu nutzen und von **»Gefährdung Jugendlicher«** zu sprechen, wenn Anhaltspunkte einer Gefährdung im Sinne des § 8a Abs. 4 SGB VIII bei jungen Menschen ab 14 Jahren bekannt werden. Dabei geht es um präventive und intervenierende Maßnahmen zur Erkennung und Abwendung möglicher Gefährdungen, die aufgrund eines schädlichen Tuns oder Unterlassens der Eltern entstehen.

Obwohl sprachlich nicht erkennbar, lässt sich zusammenfassend festhalten, dass sich der **Anwendungsbereich des § 8a Abs. 4 SGB VIII ebenso auf das Jugendalter bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erstreckt.** Dies bedeutet, dass beispielsweise bei einem 16-jährigen jungen Menschen eine »Kindeswohlgefährdung« im Sinne des o.g. Paragraphen festgestellt werden kann. In diesem Kontext wird dann empfohlen von einer **»Gefährdung eines Jugendlichen im Sinne des § 8a«** zu sprechen.[15]

2.4 Handlungsgrundlagen für die Offene Kinder- und Jugendarbeit

Im Folgenden Kapitel werden zunächst die rechtlichen Handlungsgrundlagen im Kinderschutz für Fachkräfte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit dargestellt (Kap. 2.4.1). Neben § 8a Abs. 4 SGB VIII wird hierbei auch Bezug auf § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) genommen. Im weiteren Verlauf werden die Besonderheiten bei der Anwendung und Umsetzung dieser rechtlichen Grundlagen für die Altersgruppe der Jugendlichen erläutert (Kap. 2.4.2).

[12] Ausnahme: Missbrauch durch die Eltern und/oder Gefahr in Verzug
[13] Vgl. Magistrat der Stadt Frankfurt am Main 2015, S. 10 ff
[14] »Kind ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist; Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist« (§ 7 SGB VIII)
[15] Vgl. Magistrat der Stadt Frankfurt am Main 2015, S. 9 ff

2.4.1 Rechtliche Handlungsgrundlagen

Die rechtliche Handlungsgrundlage für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe im Kinderschutz ist in **§ 8a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII** verankert. Darin ist der Schutzauftrag sowohl für die Jugendämter (§ 8a Abs.1-3 und 6 SGB VIII) als auch für alle weiteren Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe und damit auch für Fachkräfte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (§ 8a Abs. 4 SGB VIII) beschrieben. **§ 8a Abs. 4 SGB VIII legt einen Verfahrensablauf fest,** welcher bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung von den **Fachkräften umgesetzt werden muss**.

Durch die **Vereinbarung zum Schutzauftrag**, welche von Seiten des Jugendamtes mit den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe abgeschlossen wurde, stellt das Jugendamt sicher, dass Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (und somit auch Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit) diesen gesetzlich beschriebenen Schutzauftrag für ihre Einrichtungen wahrnehmen und umsetzen.

- **§ 8a Abs. 4 SGB VIII- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

» (4) (…) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.«

Werden gewichtige Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung bekannt, erfolgt nach § 8a Abs. 4 SGB VIII zunächst eine **Gefährdungseinschätzung,** zu welcher auch die **insoweit erfahrene Fachkraft (ieF)** hinzugezogen wird. Soweit der wirksame Schutz des jungen Menschen nicht in Frage gestellt wird, werden **die Eltern (sofern möglich) und der junge Mensch** bei der Einschätzung der Gefährdung **einbezogen**. Ergibt die Einschätzung, dass die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann, wird auf die **Inanspruchnahme geeigneter Hilfen**[16] hingewirkt. Werden die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Hilfen nicht in Anspruch genommen und bleiben gewichtige Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung bestehen, muss das **Jugendamt informiert** werden.

Der Schutzauftrag und der damit einhergehende beschriebene Handlungsablauf bezieht sich immer auf **Gefährdungen, die durch das Verhalten der Eltern** entstehen.

[16] Siehe Anhang A.2

Durch ein schädigendes Tun (z.B. körperliche Gewalt durch Eltern) und/oder schädigendes Unterlassen (z.B. keine Reaktion auf suizidales Verhalten des jungen Menschen) wird das Kindeswohl ggf. gefährdet. Dabei müssen die **Eltern nicht unmittelbarer und direkter »Auslöser«** einer Gefährdung sein. Ein schädigendes Tun eines Dritten (z.B. Onkel, Tante, Oma) und ein fehlendes Schützen des jungen Menschen durch die Eltern ist ebenfalls ein schädigendes Unterlassen.
Folgende Beispiele sollen dies verdeutlichen:

Fallbeispiel 1: Mögliche Kindeswohlgefährdung durch schädliches Unterlassen der Eltern

Ein 14-jähriger Junge lebt zusammen mit seiner alleinerziehenden Mutter. Diese leidet an einer Alkoholsucht und hält sich einen großen Teil des Tages in Gaststätten und Bars auf. Der Junge weiß meist nicht, wo seine Mutter ist und wann sie nach Hause kommt. Er ist nach der Schule meist stundenlang alleine und macht sich selbst das Essen und erledigt Aufgaben im Haushalt. Der 14-Jährige hat seit längerer Zeit und immer häufiger starke Kopfschmerzen und Schwindel, was er seiner Mutter bereits mehrfach mitgeteilt hat. Diese hat bisher nichts unternommen und ihn vertröstet, dass sie mit ihm zu Arzt gehe, wenn sie Zeit dafür habe.

Fallbeispiel 2: Mögliche Kindeswohlgefährdung durch schädliches Tun der Eltern

Eine 16-jährige Jugendliche wird mehrmals die Woche bei kleineren Regelverstößen (z.B. 5 Minuten zu spät zu Hause, Mülleimer im Zimmer nicht rechtzeitig geleert) massiv verbal angegangen. Sie sei zu nichts zu gebrauchen und falle der ganzen Familie ständig zur Last. In einer Situation, in der sie sich verbal gewehrt hat, habe der Vater sie mit der Faust ins Gesicht geschlagen.

Fallbeispiel 3: Keine Kindeswohlgefährdung

Ein 14-jähriger Junge gerät mit seinen Mitschülern und Mitschülerinnen immer wieder in massive Streitigkeiten, die zuletzt auch körperlich ausgetragen wurden. Darüber hinaus wurde der Junge mehrfach beim Klauen im Supermarkt erwischt und er hat mehrere Sachbeschädigungen begangen. Es folgten Anzeigen bei der Polizei. Die Eltern sind in großer Sorge um ihr Kind und haben Kontakt zu Beratungsstellen und schließlich auch zum Jugendamt aufgenommen. Sie wünschen sich Hilfe für ihr Kind und sind offen für Impulse bezüglich ihres eigenen erzieherischen Handelns.

Der Schutzauftrag macht deutlich, dass es sich hierbei um keinen »Meldeparagraphen« handelt. Fachkräfte sind angehalten, **selbst tätig zu werden** und eigene **Möglichkeiten zur Abwendung einer möglichen Kindeswohlgefährdung auszuschöpfen.** Dabei sollen sie sowohl **helfen** als auch **schützen.** Da Fälle möglicher Kindeswohlgefährdungen nur selten eindeutig und vielmehr komplex und mehrdeutig sind, hat der Gesetzgeber den Fachkräften die **ieF** zur Verfügung gestellt, die bei gewichtigen Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung in **beratender Funktion hinzuzuziehen** ist.[17]

[17] Siehe Kap. 3.6

- **§ 4 KKG- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz**

In § 4 KKG wird das **Kinderschutzverfahren** und **Regelungen zur Übermittlung von Informationen** durch **Berufsgeheimnisträger/Berufsgeheimnisträgerinnen** bei Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt beschrieben. Zum Personenkreis der Berufsgeheimnisträger/Berufsgeheimnisträgerinnen gehören im Sinne des § 4 KKG Abs. 1 Satz 1:

1. »Ärztinnen oder Ärzte, Zahnärztinnen oder Zahnärzte, Hebammen oder Entbindungspfleger oder Angehörige eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -berater sowie
4. Beraterinnen oder Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrer an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen«

Staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen und staatlich anerkannte Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit unterliegen neben den Regelungen des § 8a Abs. 4 SGB VIII auch den Regelungen des § 4 KKG.[18]
Das in § 4 KKG beschriebene Kinderschutzverfahren für Berufsgeheimnisträger/ Berufsgeheimnisträgerinnen unterscheidet sich nicht grundlegend von dem Verfahren nach § 8a Abs. 4 SGB VIII, jedoch weichen Regelungen in Bezug auf einzelne Verpflichtungen voneinander ab. **In der Praxis kommt es auf diese Unterscheidung im Vorgehen aber nur begrenzt an**, da durch die **Vereinbarung zum Schutzauftrag**, welche mit allen Trägern abgeschlossen wurde, **verbindliche Standards zum Vorgehen** bei Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung vereinbart wurden. Diese Standards beziehen sich auf die Regelungen des § 8a Abs. 4 SGB VIII und haben **Gültigkeit für alle Fachkräfte einer Einrichtung** unabhängig davon, ob diese dem Personenkreis der Berufsgeheimnisträger/Berufsgeheimnisträgerinnen angehören oder nicht.
In Bezug auf die Regelungen zur Schweigepflicht bzw. der Offenbarungsbefugnis von Berufsgeheimnisträgern/Berufsgeheimnisträgerinnen sind Besonderheiten zu beachten, die in Kapitel 2.7 thematisiert werden.[19]

2.4.2 Besonderheiten im Schutzauftrag bei Jugendlichen

Der Schutz Jugendlicher vor Gefährdungen unterscheidet sich in vielerlei Hinsicht vom Schutzauftrag bei Kindern. Neben den (Schutz-) Bedürfnissen und Gefährdungslagen unterscheiden sich auch die Entwicklungsanforderungen die Jugendliche in dieser Altersgruppe zu bewältigen haben. Diese können wie folgt beschrieben werden:

- Aufbau neuer Beziehungen zu Gleichaltrigen des eigenen und anderen Geschlechts (Freundschaftsbeziehungen)
- Übernahme der eigenen Geschlechtsrolle
- Akzeptieren des eigenen Körpers und Auseinandersetzung mit sexuellen Interessen und Erfahrungen

[18] Siehe Anhang A.3
[19] Vgl. Hundt, M. 2021 S. 41ff.

- Loslösung und emotionale Unabhängigkeit von den Eltern (Umgestaltung der Autonomie und Verbundenheit)
- Ausbildung und Berufswahl
- Entwicklung eines eigenen ethischen Systems als Leitfaden für das eigene Verhalten
- Klärung und Festlegung sinnstiftender Interessen und Ziele[20]

Bei der Bewältigung dieser Entwicklungsaufgaben können Jugendliche Verhaltensweisen zeigen, die Erwachsene als riskant oder problematisch einschätzen: Frühzeitiges Sexualverhalten, rauchen, Drogenkonsum, gewalttätiges und selbstschädigendes Verhalten lassen sich im Jugendalter vermehrt beobachten. Dieses Verhalten kann zu Konflikten zwischen jungen Menschen und deren Eltern führen. Zudem ist festzustellen, dass im Jugendalter ein höheres Risiko für psychische Störungen besteht. **Dieses entwicklungs- und alterstypische Problemverhalten ist nicht automatisch eine Kindeswohlgefährdung** im Sinne des § 8a Abs. 4 SGB VIII. Trotzdem braucht der betroffene junge Mensch Unterstützung und Hilfe von Eltern und Fachkräften.[21] In der Einschätzung einer möglichen Gefährdung eines Jugendlichen (Kindeswohlgefährdung) müssen sich Fachkräfte die Frage stellen, **ob ohne ein Eingreifen eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten ist.** Kommen Fachkräfte im Einschätzungsprozess zu dem Ergebnis, dass dem so ist bzw. dies nicht ausgeschlossen werden kann, ist die **Haltung und die Reaktion der Eltern von wesentlicher Bedeutung.** Denn von einer möglichen Kindeswohlgefährdung bzw. einer Gefährdung eines Jugendlichen im Sinne des § 8a Abs. 4 SGB VIII wird erst dann gesprochen, wenn Eltern trotz einer bestehenden Gefahr (z.B. gewalttätiges Verhalten, suizidales Verhalten) nicht gewillt oder nicht in der Lage sind unterstützend, schützend oder korrigierend auf die Entwicklung des jungen Menschen einzuwirken.[22]

In Bezug auf die Anwendung und Umsetzung des in § 8a Abs. 4 SGB VIII beschriebenen Schutzauftrages besteht für das Jugendalter die Herausforderung, jugendtypisches Verhalten (manchmal gefährlich und risikohaft) von Gefährdungen im Jugendalter nach § 8a Abs. 4 SGB VIII, welche mit einem schädlichen Tun oder Unterlassen der Eltern einhergehen, abzugrenzen.[23]

Im Vergleich zum Schutzauftrag bei jüngeren Kindern können bei Jugendlichen **zusammenfassend folgende Besonderheiten** festgestellt werden:

- Gefährdungslagen im Jugendalter entstehen häufig durch eine ungeeignete und fehlende Reaktion von Eltern auf problematisches Verhalten, welches ohne Interventionsmaßnahmen prognostisch erhebliche Schäden erwarten lässt.
- Interventionen nehmen im Jugendalter primär, und in manchen Fällen auch ausschließlich, den jungen Menschen in den Blick.
- Junge Menschen im Jugendalter können sich, im Vergleich zu jüngeren Kindern, Hilfen stärker entziehen.[24] Gleichzeitig sind sie aufgrund ihres Alters zunehmend in der Lage selbst Hilfe zu holen und auf ihre Situation aufmerksam zu machen.

[20] Vgl. Pearson 1972, zit. nach Eschenbeck, Knauf 2018, S. 26
[21] Siehe auch Kap. 5 und 6
[22] Siehe hierzu auch Kap. 2.6.2
[23] Vgl. Magistrat der Stadt Frankfurt am Main 2015, S. 11 ff
[24] Ebd. S. 14

2.5 Kindeswohlgefährdende Situationen unterscheiden

Im SGB VIII finden sich mehrere gesetzliche Grundlagen, die sich mit Themen des Kinderschutzes beschäftigen. Der hier in diesem Leitfaden dargelegte § 8a Abs. 4 SGB VIII und das dort beschriebene Vorgehen ist immer dann anzuwenden, wenn die vermutete Gefährdung von einer Person/von Personen **aus dem häuslichen und familiären Bereich des jungen Menschen** ausgeht (z.B. durch Eltern, Onkel, Freunde der Familie).
Die rechtliche Situation **von Gefährdungslagen, die von Personen innerhalb der Einrichtung ausgehen, stellt sich anders dar** und **unterscheidet sich** in Bezug auf Verfahrenswege von den Regelungen des § 8a Abs. 4 SGB VIII. Daher bedarf es in der Praxis einer **jeweils separaten Auseinandersetzung** und **Konzeptentwicklung.**
Die folgende Grafik gibt einen Überblick über kindeswohlgefährdende Situationen, mit denen Fachkräfte und Träger konfrontiert werden können und macht gleichzeitig die Unterschiede zusammenfassend deutlich:

Kinderschutz in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
Verantwortungsbereiche

	In der Familie/im häuslichen-sozialen Umfeld	Innerhalb der Einrichtung	
Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung	Vernachlässigung, körperliche Gewalt, psychische Gewalt, sexueller Missbrauch durch Eltern oder Personen im familiären/sozialen Umfeld (z.B. Großeltern, Freunde)	Gewalt/ Fehlverhalten durch Mitarbeitende der Einrichtung	Selbst- und fremdverletzendes Verhalten eines jungen Menschen[39]
Gesetzliche Grundlagen	• § 8a Abs. 4 SGB VIII- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung • § 4 KKG	• Ggf. § 72a SGB VIII-Tätigkeitsausschluss	• Ggf. § 34 StGB - Rechtfertigender Notstand
Verantwortlichkeiten	• Einrichtung/Fachkraft/Träger • Jugendamt (Allgemeiner Sozialer Dienst-ASD); ggf. Mitteilung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII	• Fachkraft/Einrichtung/Träger • Ggf. Polizei	
Vorgehen/ Konzept	• Vereinbarung zum Schutzauftrag nach § 8a Abs. 4 SGB VIII mit dem Träger • Trägereigenes/einrichtungseigenes Konzept nach § 8a Abs. 4 SGB VIII	• Einrichtungsinternes Konzept zum Vorgehen bei Grenzverletzungen/Fehlverhalten sowie selbstverletzendem Verhalten innerhalb der Einrichtung (z.B. Gewalt-Schutzkonzept)	

In dieser hier vorliegenden Broschüre geht es, wie im **gelben Tabellenbereich** dargestellt, überwiegend um kindeswohlgefährdende Situationen, die von **Personen aus dem familiären und häuslichen/sozialen Umfeld des jungen Menschen (außerhalb der Einrichtung)** ausgehen. **Dabei wird das Gefährdungseinschätzungsverfahren nach § 8a Abs. 4 SGB VIII in Gang gesetzt** und ggf. eine Mitteilung beim zuständigen Jugendamt getätigt.

Kommt es zu Übergriffen und Grenzverletzungen unter jungen Menschen in der Einrichtung, zeigt der junge Mensch selbstgefährdendes Verhalten[25] oder kommt es zu Gewalthandlungen/ Fehlverhalten durch Mitarbeitende der Einrichtung gegenüber jungen Menschen, braucht es Konzepte die ein Vorgehen in solchen Situationen beschreiben und gleichzeitig präventive Aspekte berücksichtigen (z.B. in Form eines einrichtungsinternen Gewalt-Schutzkonzeptes).

2.6 Formen der Kindeswohlgefährdung

Im folgenden Kapitel werden neben den klassischen Gefährdungsformen (2.6.1), spezifische Gefährdungslagen im Jugendalter[26] beschrieben (2.6.2).

2.6.1 Klassische Gefährdungsformen

Von klassischen Gefährdungsformen wird immer dann gesprochen, wenn die Gefährdung explizit aus dem schädlichen Tun oder Unterlassen der Eltern (beispielsweise durch körperliche oder psychische Gewalt) entsteht. Im Folgenden werden insgesamt vier klassische Formen der Kindeswohlgefährdung dargestellt und dabei Bezug zum Jugendalter genommen.

- **Körperliche Misshandlung**

Unter der körperlichen Misshandlung werden alle **gezielten Anwendungen körperlicher Gewalt** wie z.B. Verbrühungen, Verbrennungen, Beißen, Würgen, gewaltsame Angriffe mit Gegenständen, Schläge und Prügel verstanden, die zu schweren inneren und äußeren Verletzungen bis hin zum Tod des jungen Menschen führen können.
Fritz Poustka und Ulrike Lehmkuhl definieren die körperliche Misshandlung als »eindeutige Vorfälle, in denen das Kind (…) in einem Ausmaß verletzt worden ist, das entweder medizinisch relevant ist oder eine für die Subkultur abnorme Form der Gewalt darstellt.«[27]

Körperliche Misshandlungen sind **immer mit psychischen Belastungen** wie Demütigung oder Entwürdigung verbunden und haben daher Auswirkungen auf die Persönlichkeitsentwicklung des jungen Menschen. Einerseits sind sie **Folge gezielter Gewaltausübung**, andererseits sind körperliche Misshandlungen eine Form reaktiver sowie **impulsiver Gewalttätigkeit,** letzteres vor allem in Stress- und Überforderungssituationen. Aufgrund des emotionalen Ausnahmezustandes kommt es zu einem **Kontrollverlust**, was zur Folge hat, dass gewaltsam versucht wird, die Kontrolle wieder zu erlangen.[28]

- **Psychische Misshandlung**

Unter der psychischen Misshandlung werden »wiederholte Verhaltensmuster der Betreuungsperson oder Muster extremer Vorfälle, die Kindern zu verstehen geben, sie seien wertlos, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt, sehr in Gefahr oder nur dazu nütze, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen«[29] verstanden.
Studien zeigen, dass lediglich ein Fünftel der psychisch misshandelnden Eltern gleichzeitig auch körperlich misshandeln. Damit ist die **Zahl der psychischen Misshandlungen** weit **größer als die Zahl der körperlichen Misshandlungen**.[30]

[25] Beispiele fremdverletzendes Verhalten: Androhung einer schweren Straftat gegenüber einem Familienmitglied, Körperliche/Verbale Angriffe auf einen jungen Menschen der Einrichtung
Beispiel selbstverletzendes Verhalten: Suizidversuch eines jungen Menschen innerhalb der Einrichtung, Ankündigung eines Suizids
[26] Nach § 7 SGB VIII gelten als jugendlich Minderjährige von 14 bis unter 18 Jahren
[27] Poustka F., Lehmkuhl, U. 1993, S. 8
[28] Vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009, S. 38
[29] American Professional Society on Abuse of Children (APSAC), 1995, S. 2
[30] Vgl. Crittenden, P., Claussen, A. 1991, S. 15

Die Grenze zwischen einem noch tolerierbaren, auf psychischem Druck basierten Erziehungsverhalten (z.B. Hausarrest) und psychisch schädigenden Erziehungspraktiken, ist fließend. Wie bei anderen Misshandlungsformen besteht auch hier das Problem der klaren Definition, wann eine psychische Misshandlung beginnt. Unumstritten ist, dass **jede körperliche Misshandlung oder Vernachlässigung psychische Folgeschäden** mit sich bringen kann. Psychische Verletzungen sind daher bei allen Gewaltformen von Bedeutung. Während körperliche Verletzungen meist abheilen, **bleiben psychische Verletzungen und Beeinträchtigungen oft ein Leben lang**.

Die psychische Misshandlung kann sich in offen **ausgedrückter Ablehnung** des jungen Menschen oder in subtiler Form, etwa der **Zuschreibung von Eigenschaften,** zeigen.

Nach Kindler et. al (2006) lassen sich verschiedene Unterformen klassifizieren:

- Feindseliges Ablehnen (z.B. demütigen, kritisieren, herabsetzen)
- Ausnutzen (z.B. den jungen Mensch zu einem strafbaren Verhalten drängen bzw. dieses dulden)
- Terrorisieren (z.B. den jungen Mensch durch andauernde Bedrohung in dauerhaftes Angstgefühl versetzen)
- Isolieren (z.B. den jungen Mensch von sozialen Kontakten und Gleichaltrigen fernhalten)
- Emotionale Responsivität verweigern (z.B. kein Eingehen auf kindliche Signale und Bedürfnisse oder Liebesentzug)

Diese beispielhaft aufgezählten Formen **können einzeln oder in Kombination** auftreten. **Je jünger ein Kind** ist und je häufiger es diesem Verhalten ausgesetzt ist, desto **schädlicher sind die Auswirkungen.**[31]

Psychische Gewalt erleben junge Menschen auch dann, wenn sie nicht direkt Ziel von Gewalt in der Familie sind, sondern Zeuge von Gewalt gegen eine wichtige Bezugsperson werden. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang **hochstrittige und eskalierende Elternkonflikte** rund um den jungen Menschen sowie das **Miterleben von häuslicher Gewalt** bzw. Partnerschaftsgewalt. Diese Situationen sind für junge Menschen **hochbelastend**, da durch das Miterleben von Gewalt **die innere Sicherheit verloren geht.** Aufgrund der Abhängigkeit von den Personen, die sie versorgen und betreuen (bei jüngeren Kindern), kommt ihnen die Bedrohung der Bezugsperson sehr viel schlimmer vor als die eigene körperliche Unversehrtheit. Aufgrund dessen sind beide benannten Formen im Bereich der Kindeswohlgefährdung anzusiedeln.[32]

- **Vernachlässigung**

Eine Vernachlässigung kann definiert werden als ein »meist andauerndes oder wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen, das für einen einsichtigen Dritten vorhersehbar zu erheblichen Beeinträchtigungen der physischen und/oder psychischen Entwicklung eines Kindes führt.«[33]
Das schädigende Unterlassen kann hierbei **unbewusst** (z.B. unzureichendes Wissen) oder **bewusst** (z.B. unzureichende Einsicht) erfolgen.

[31] Vgl. Kindler, H. et al. 2006, S. 10ff
[32] Vgl. Korritko, A. 2016, S. 142
[33] Kindler, H. et al. 2006, S. 1

Vernachlässigung zählt zu der am **häufigsten auftretenden Form der Kindeswohlgefährdung** und kann in vier Bereiche unterteilt werden:

- Körperliche Vernachlässigung (z.B. fehlender Schlafplatz, keine saubere Kleidung vorhanden, medizinisch notwendige Behandlung wird unterlassen)
- Emotionale Vernachlässigung (z.B. fehlende Reaktion auf Signale des jungen Menschen)
- Kognitive und erzieherische Vernachlässigung (z.B. mangelnde Konversation, fehlende Regelvermittlung und Grenzsetzung, mangelnde Anregung)
- Unzureichende Beaufsichtigung (z.B. der junge Mensch bleibt längere Zeit allein und auf sich allein gestellt)

Insgesamt zeigt sich bei dieser Form ein **schleichender Verlauf** mit allmählich **aufbauenden Entwicklungsbeeinträchtigungen.** Daher bleibt die Vernachlässigung oft lange Zeit unentdeckt bzw. wird häufig übersehen. Die Auswirkungen auf junge Menschen sind auch bei der Vernachlässigung umso stärker, je jünger Kinder sind.[34]

- **Autonomiekonflikt**

Eine für das Jugendalter spezifische Form unter den klassischen Gefährdungsformen ist der »Autonomiekonflikt«. Dieser entsteht vor dem Hintergrund wachsender Selbstbestimmungswünsche (z.B. Freizeitinteressen, Lebensstil) die mit elterlichen Werten und Vorstellungen erheblich kollidieren. In der Literatur wird der Begriff »Autonomiekonflikte«, »für solche Divergenzen zwischen elterlichen Lebenslaufvorstellungen und von Jugendlichen selbst entwickelten Lebensbildern verwendet, wenn sie gewaltförmig ausgetragen werden oder von Sorgeberechtigten dabei ein hohes Maß an psychischem Zwang eingesetzt wird.«[35] Dies macht deutlich, dass Autonomiekonflikte über typische in der Pubertät vorkommende Konflikte zwischen Eltern und Jugendlichen hinausgehen. Gemeint ist eine **andauernde Missachtung zunehmender Bedürfnisse und Rechte** eines jungen Menschen durch die Eltern. Von einer Gefährdung wird dann gesprochen, wenn die Lebensvorstellungen der Eltern **mit Gewalt ausgetragen** werden oder ein **hohes Maß an psychischem Zwang** eingesetzt wird (z.B. Androhung von Gewalt bei Verletzung familiärer Ehrvorstellungen, Zwangsverheiratung).[36]

- **Sexueller Missbrauch**

Sexueller Missbrauch an jungen Menschen sind »sexuelle Handlungen, die an, mit oder vor jungen Menschen vorgenommen werden. Diese Handlungen finden unter Ausnutzung von Vertrauen, Abhängigkeiten und/oder Unwissenheit statt. Sexueller Missbrauch bedeutet, dass der Täter bzw. die Täterin seine/ihre Macht und Autorität ausnutzt, um seine/ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.«[37]

Diese benannten Handlungen weisen eine **große Bandbreite** auf, die sich in ihrer Form und Intensität unterscheiden. Sexueller Missbrauch im sozialpädagogischen und damit für Maßnahmen des Kinderschutzes maßgeblichen Sinne, **beginnt bei sexuellen Grenzverletzungen** und Übergriffen, wie zum Beispiel verbaler Belästigung, voyeuristischem Taxieren des kindlichen Körpers oder flüchtiger Berührungen intimer Körperstellen.

[34] Vgl. Bundeskanzleramt 2020, S. 23 ff
[35] Lillig, S. 2012 S. 15
[36] Vgl. Lillig, S. 2012, S. 15
[37] Wendepunkt e.V.

Dies steigert sich bis hin zu **gezielten sexuellen Handlungen** mit **direktem Körperkontakt,** wie zum Beispiel unangebrachtem Streicheln und Küssen des Kindes oder auch das Eindringen in Körperöffnungen.

Es ist denkbar, dass ein Tatbestand im strafrechtlichen Sinne anders einzuschätzen ist als im beschriebenen sozialpädagogischen. Es gibt außerdem Missbrauchshandlungen, die den Körper des jungen Menschen nicht direkt einbeziehen, sogenannte **»Hands-off Delikte«**. Beispielsweise, wenn jemand vor einem jungen Menschen masturbiert, sich exhibitioniert, dem jungen Menschen pornografische Darstellungen zeigt, in einer bewusst sexualisierten Sprache auf den jungen Menschen einwirkt (z. B. über soziale Medien in Form des Cybergroomings) oder es zu sexuellen Handlungen an sich selbst - beispielsweise auch vor der Webcam - auffordert. Das Fotografieren oder Filmen von Missbrauchshandlungen ist eine besondere Form sexuellen Missbrauchs.[38]

Der Umgang bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch fordert aufgrund der Komplexität dieser Thematik ein **sensibles, behutsames** und ein auf das Kindeswohl **bedachtes Vorgehen**. **Den** fachlichen Umgang, **den** richtigen Weg oder **das** klassische Verfahren bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch gibt es nicht.[39]
Abschließend ist zu betonen, dass sich die hier dargelegten Formen der Kindeswohlgefährdung häufig nicht klar voneinander abgrenzen lassen. In der Praxis **vermischen und überlappen sich die Formen** meist. Besonders in schweren Kinderschutzfällen sind betroffene junge Menschen meist **mehreren Formen gleichzeitig** ausgesetzt, die sich **gegenseitig verstärken**. Wird ein junger Mensch körperlich misshandelt, hat dies immer schädigende psychische und seelische Folgen. Erfährt ein junger Mensch Vernachlässigung, ist dies meist mit körperlichen Konsequenzen verbunden.[40]

Hinweis Jugendalter
Jugendliche haben im Unterschied zu Kindern eher die Möglichkeit sich der dargelegten klassischen Gefährdungsformen zu entziehen bzw. selbst für die Erfüllung eigener Bedürfnisse zu sorgen (z.B. nach Nahrung). Dies kann dazu führen, dass gefährdende Situationen von Fachkräften schwerer erkannt werden. Daraus kann nicht der Rückschluss gezogen werden, dass sie dadurch weniger schädlich für die Entwicklung des jungen Menschen sind.[41]

2.6.2 Gefährdungen als Transaktion

Im Jugendalter muss das Verhältnis von Autonomie und Verbundenheit gegenüber den Eltern die Auseinandersetzung mit sexuellen Interessen sowie die Klärung eigener sinnstiftender Ziele und Interessen neu austariert und in Balance miteinander gebracht werden. Neben diesen Anforderungen zeigt die Grundlagenforschung, dass im Jugendalter aufgrund neurophysiologischer Prozesse phasenweise eine erhöhte Neigung zu riskanten Verhaltensweisen besteht. Dieses Risikoverhalten kann durch eine entsprechende Jugendkultur (z.B. durch Bewunderung von Alkoholexzessen) verstärkt werden. Eltern sind in solchen Situationen nach Art. 6 des GG in der Verantwortung schützend, unterstützend und korrigierend auf die Entwicklung ihrer Kinder einzuwirken.

[38] Vgl. ebd.
[39] Siehe Kap. 4.8
[40] Vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009, S. 38
[41] Vgl. Magistrat der Stadt Frankfurt am Main 2015, S. 11 ff

Bleibt eine solche Reaktion aus oder erfolgt diese grob unangemessen, wird von einer **Gefährdungslage als Transaktion** gesprochen. Hier entsteht, im Vergleich zu den oben beschriebenen klassischen Gefährdungsformen die Gefährdung nicht explizit aus dem schädlichen Tun oder Unterlassen der Eltern, sondern aus dem **Zusammenspiel (Transaktion) eines problematischen Verhaltens des jungen Menschen und der unzureichenden/unangemessenen Reaktion der Eltern** auf dieses Verhalten. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass ein problematisches Verhalten eines jungen Menschen (z.B. suizidales Verhalten) allein keine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a Abs. 4 SGB VIII begründet.[42] Entscheidend ist in diesem Kontext immer, inwieweit Eltern ihrer Verantwortung nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG nachkommen und schützend, unterstützend und korrigierend auf das problematische Verhalten ihres Kindes einwirken.

Die Herausforderung für Fachkräfte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit besteht darin, mögliche Gefährdungen Jugendlicher als solche einzuschätzen und von riskantem/regelverletzendem Verhalten, welches zwar einen Hilfebedarf zeigt, aber im Rahmen der »normalen« altersspezifischen Entwicklung liegt, zu unterscheiden.[43]

Beispiel Gefährdung als Transaktion
Ein 15-jähriger Jugendlicher ist seit Wochen abgängig und hält sich im Obdachlosenmilieu auf. Er konsumiert außerdem beinahe täglich Alkohol und Cannabis. Die Eltern wissen davon und sehen dieses Verhalten als wenig problematisch. Sie unternehmen keine Anstrengungen eine Veränderung herbeizuführen und ihr Kind vor den schädlichen Auswirkungen zu schützen und Hilfe zu installieren.

Die konkreten **Auswirkungen und Folgen** einer Kindeswohlgefährdung sind meist sehr **unspezifisch und vielfältig**. Bei festgestellten Kindeswohlgefährdungen lassen sich meist Auffälligkeiten im Verhalten des jungen Menschen erkennen. Einen **eindeutigen und kausalen Rückschluss** bei Verhaltensänderungen **auf eine Kindeswohlgefährdung** ist umgekehrt jedoch **nicht möglich**. Dies bedeutet, dass es **keine eindeutigen Signale** und Symptome gibt, von welchen mit Sicherheit auf eine Kindeswohlgefährdung geschlossen werden kann.
Grundsätzlich soll daher **jede Verhaltensänderung** eines jungen Menschen Anlass dazu geben, **aufmerksam** zu sein und gemeinsam mit dem jungen Menschen und ggf. den Eltern mögliche **Auslöser in Erfahrung zu bringen**. Ggf. sollen frühzeitig geeignete **Unterstützungsmöglichkeiten** thematisiert werden.[44]

2.7 Vertrauensschutz

In der Offenen Kinder- und Jugendarbeit spielt das Vertrauensverhältnis von jungen Menschen und Fachkräften eine zentrale Rolle. In der Praxis kann es vorkommen, dass Fachkräfte Informationen erhalten, die aus Sicht des jungen Menschen nicht an andere Personen oder Institutionen weitergegeben werden sollen. Je nach Situation kann es jedoch erforderlich sein, diese Informationen weiterzutragen. Hierbei spielt der Vertrauensschutz eine wichtige Rolle. Dieser setzt sich aus insgesamt vier Bereichen zusammen, die im Folgenden detailliert dargestellt werden.

[42] Vgl. Kindler, H, Lillig, S. 2011, S. 11-14
[43] Siehe Kap. 2.4.2
[44] Siehe Anhang A.2

2.7.1 Datenschutz

Die Tätigkeit in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit bringt es zwangsläufig mit sich, dass personenbezogene Daten[45] erhoben werden. Hierfür sind entsprechende Vorkehrungen gemäß der geltenden Rechtsgrundlage zu treffen.

- **Grundsätzliches zum Datenschutz**

Leitfrage im Datenschutz: Dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden?

Der Begriff Datenschutz ist ein Sammelbegriff für alle gesetzlichen Regelungen, die das **Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung** gewährleisten sollen. Die informationelle Selbstbestimmung stellt sicher, dass grundsätzlich jede Person selbst bestimmt, welche der persönlichen Daten wie verwendet werden dürfen. Grundsätzlich richtet sich der Datenschutz in erster Linie an den Träger bzw. die Einrichtung. Diese sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass Unbefugte keine Einblicke in erhobene Daten erhalten.

Seit 2018 wird das Datenschutzrecht in der **EU-Datenschutz-Grundverordnung** (DSGVO) geregelt. Die Vorschrift regelt das Datenschutzrecht europaweit einheitlich.
Der nationale Gesetzgeber kann dennoch abweichende Regelungen treffen. Dies ist möglich, da diverse Normen der DSGVO sogenannte Öffnungsklauseln enthalten. Diese ermöglichen es dem deutschen Gesetzgeber über die in der DSGVO enthaltenen Regelungen hinauszugehen, indem er sie ergänzt, erweitert oder sogar beschränkt.
Vor diesem Hintergrund wurde in Deutschland das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) neu gefasst und mehrere **Sozialgesetzbücher (SGB)** - teils nur begrifflich - angepasst.

Im Folgenden werden die für den Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit relevanten gesetzlichen Datenschutzbestimmungen aufgeführt:

- Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
- Sozialgesetzbuch (SGB) I (§ 35), X (§§ 67 bis 85 a SGB X) und VIII (§§ 61-68)

[45] Personenbezogene Daten: Daten, die eindeutig einer bestimmten natürlichen Person zugeordnet werden können. Darunter fallen z.B. Informationen wie Name, Geburtsdatum, Adresse, Postanschrift, personalisierte E-Mailadresse, Ausbildung, Teilnahme an Ferienfreizeiten, persönliche Interessen, Bilder/Fotos/Videos, Lebensgeschichte, Beziehungen.

Eine Datenverarbeitung (erheben, speichern, übermitteln, löschen, sperren) ist rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt ist:

a.) eine **Einwilligung** der betroffenen Person liegt vor
b.) ein **Vertrag** wird erfüllt
c.) eine **rechtliche Verpflichtung** wird erfüllt
d.) **lebenswichtige Interessen** werden geschützt
e.) eine Aufgabe, die im **öffentlichen Interesse** liegt, wird wahrgenommen
f.) berechtigte **Interessen des Verantwortlichen** werden gewahrt[46]

Trifft keines dieser aufgeführten Kriterien zu, dann ist eine Verarbeitung von Daten nur dann rechtmäßig, wenn eine **Einwilligung der betroffenen Person**[47] nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO vorliegt. Es wird empfohlen diese Einwilligung aus Gründen der Nachweisbarkeit, schriftlich einzuholen.[48]

Für die Offene Kinder- und Jugendarbeit kann die Rechtmäßigkeit einer Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO mit folgenden Kriterien begründet werden[49]:

- **Ein vertraglicher Zweck wird erfüllt**

Personenbezogene Daten dürfen für die Begründung und Durchführung eines Vertrags, aber auch zur Verfolgung des Vertragszweckes und -zieles verarbeitet werden. Im Rahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zählt hierzu beispielsweise die Anerkennung der Hausordnung im Jugendclub.

- **Ein berechtigtes Interesse wird gewahrt**

Es ist davon auszugehen, dass für Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ein Mindestmaß an Datenverarbeitung notwendig ist, um einen reibungslosen Ablauf im Alltag sicherstellen zu können. So müssen Daten beispielsweise im Rahmen von Projekten und Dokumentationen (Tagebuch/Logbuch in welchem Vorkommnisse und Geschehnisse festgehalten werden) verarbeitet werden.[50]

[46] Vgl. Art. 6 Abs.1 DSGVO
[47] Nach Art. 8 DSGVO dürfen junge Menschen ab 16 Jahren ihr Einwilligung selbst erteilen. Es empfiehlt sich, zu dokumentieren, wie man zu der Einschätzung gekommen ist, dass der betroffene junge Mensch einwilligungsfähig ist. Hat der junge Mensch das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist eine Verarbeitung nur rechtmäßig, wenn die Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten erfolgt.
[48] Vgl. Fachverband Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit Brandenburg e. V. 2019. S. 15
[49] Da das Tätigkeitsfeld der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sehr vielfältig ist, muss jede Einrichtung prüfen, welche Kriterien für welche Situationen zutreffen und ob für bestimmte Tätigkeiten eine Einwilligung erforderlich ist.
[50] Vgl. Fachverband Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit Brandenburg e. V. 2019. S. 15

Datenverarbeitung	Gesetzliche Bestimmungen	Inhalt
Datenerhebung	- Art. 6 DSGVO - Art. 9 DSGVO - i.V.m. § 35 SGB I - i.V.m. § 67 a SGB X - i.V.m. § 62 SGB VIII	• Daten dürfen nur erhoben werden, wenn sie für die **Erfüllung der Erziehungsaufgabe** in der Einrichtung erforderlich sind.[51] Werden besondere Kategorien von Sozialdaten nach Art. 9 DSGVO erhoben, müssen diese zur **Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe** erforderlich sein.[52]
Datenspeicherung	- Art. 6 DSGVO - i.V.m. § 35 SGB I - i.V.m. §§ 67 b, c SGB X - i.V.m. § 63 SGB VIII	• Sozialdaten dürfen gespeichert werden, soweit dies für die **Erfüllung der jeweiligen Aufgabe** erforderlich ist. • Daten, die zur Erfüllung unterschiedlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, wenn und solange dies wegen **eines unmittelbaren Sachzusammenhangs** erforderlich ist.
Datenübermittlung	- Art. 6 DSGVO - i.V.m. § 35 SGB I - i.V.m. § 67 d SGB X - i.V.m. §§ 68 bis 75 SGB X - i.V.m. §§ 64, 65 SGB VIII	• Eine Datenübermittlung an Personen/ Stellen außerhalb der Einrichtung (z.B. Schule, Jugendamt) ist nur zulässig, **wenn der Betroffene eingewilligt hat** oder wenn eine gesetzliche **Übermittlungsbefugnis** vorliegt (§ 68-75 SGB X).
Datenlöschung	- Art. 17 DSGVO - i.V.m. § 84 SGB X	• Die personenbezogenen Daten der betroffenen Person werden gelöscht oder gesperrt, sobald der **Zweck der Speicherung entfällt**.
Datenauskunft	- Art.15 DSGVO - i.V.m.§ 83 SGB X	• Die betroffene Person kann von dem Verantwortlichen Auskunft darüber verlangen**, welche** personenbezogenen **Daten verarbeitet werden** (z.B. Anschrift, Geburtsdatum).

[51] Wird also beispielsweise nach Religion, Krankheiten, Geschwistern gefragt, muss klar sein, inwieweit diese Daten notwendig (nicht nur nützlich) sind, um den Auftrag der Offenen Kinder- und Jugendarbeit erfüllen zu können (Kunkel, P. 2015).
[52] Siehe Art. 9 DSGVO

- **Kinderschutz und Datenschutz**

Wie in den vorausgegangenen Beschreibungen zum Datenschutz deutlich wurde, ist der Schutz persönlicher Daten ein wesentlicher Bestandteil des Persönlichkeitsschutzes und in Bezug auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den jungen Menschen und Familien unabdingbar. Wenn jedoch elementare Interessen Dritter berührt sind, kann es schwierig werden, den Datenschutz zu wahren. Dies gilt insbesondere dann, wenn das **Kindeswohl gefährdet** ist. Zu diesen Zwecken ist es beispielsweise **zulässig**, dass das **Jugendamt** bei gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung **Informationen über den jungen Menschen,** auch **ohne die Mitwirkung (z.B. Einwilligung)** der betroffenen Personen **bei Fachkräften der Offenen Kinder- und Jugendarbeit einholen darf.** Dies wird in § 62 Abs. 3 Punkt 2d SGB VIII geregelt:

»(3) Ohne Mitwirkung der betroffenen Person dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn
(…)
2. ihre Erhebung bei der betroffenen Person nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für (…)
(d) die Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder die Gefährdungsabwendung nach § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (…).«

Grundsätzlich wird das Jugendamt (Allgemeiner Sozialer Dienst-ASD) im Kontakt mit den betreffenden Eltern und dem jungen Menschen versuchen, ein vertrauensvolles **Arbeitsbündnis herzustellen.** Dies kann unter anderem gelingen, indem die betroffenen Personen vorab über die geplante Kontaktaufnahme mit der Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit informiert werden und bei den Betroffenen **eine Einwilligung hierfür eingeholt wird.** In Bezug auf die weitere Zusammenarbeit und den Aufbau eines **Vertrauensverhältnisses** ist diese Transparenz im Vorgehen **sehr bedeutsam.**
Wird eine notwendige Kooperation der Betroffenen mit dem Jugendamt unterlassen und ist dadurch eine vorherige Information bzw. Einholung einer Einwilligung nicht möglich, kann sich das Jugendamt (ASD) zur Erfüllung des Schutzauftrages auch **ohne die Mitwirkung der Eltern bzw. des jungen Menschen** an die **Einrichtung wenden** und Informationen einholen. Aufgrund der oben aufgeführten Rechtsgrundlage ist dies zulässig.[53]
Umgekehrt gilt **für Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit**, dass bei gewichtigen Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung das **Jugendamt auch ohne Einwilligung der Eltern bzw. des jungen Menschen** informiert werden muss, wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Diese Datenübermittlung ist in § 8a Abs. 4 SGB VIII gesetzlich geregelt und wurde durch die Vereinbarung zum Schutzauftrag mit allen Trägern der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald verbindlich vereinbart.

Im Hinblick auf die weitere Zusammenarbeit mit der Familie und dem jungen Menschen empfiehlt es sich, die Eltern bzw. den jungen Menschen im Gespräch zur **gemeinsamen Kontaktaufnahme** mit dem Jugendamt zu **motivieren.** Ist dies nicht möglich, sollen die Eltern (falls möglich) und der junge Mensch darüber informiert werden, dass dem Jugendamt (ASD) die Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung mitgeteilt werden.[54] Eine **Einwilligung** und Zustimmung braucht die Einrichtung hierfür **nicht.**

[53] Vgl. Kunkel, P. 2018, S. 2ff
[54] Wird der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt, kann dem Grundsatz der Beteiligung/Information der Eltern nicht immer nachgekommen werden

2.7.2 Schweigepflicht

- **Grundsätzliches zur Schweigepflicht**

Leitfrage zur Schweigepflicht: Dürfen anvertraute Geheimnisse weitergegeben werden?

Die Schweigepflicht nach § 203 StGB (Strafgesetzbuch) beschreibt die rechtliche Verpflichtung für gewisse Berufsgruppen, **keine Geheimnisse unbefugt** an Dritte **weiterzugeben.** Einige dieser Berufsgruppen sind beispielsweise Berufspsychologen und Berufspsychologinnen, Berater und Beraterinnen für Suchtfragen in einer anerkannten Beratungsstelle sowie staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen/staatlich anerkannte Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen. Im Rahmen **ihrer beruflichen Tätigkeit** haben sie im Umgang mit Informationen und Daten über Dritte die **gesetzliche Schweigepflicht nach § 203 StGB** zu beachten. Diese **schützt vor der unbefugten Offenbarung** von **fremden Geheimnissen**. Fremde Geheimnisse sind Tatsachen, die den **persönlichen Geheimnis- und Lebensbereich** einer Person betreffen und **nur einem Einzelnen** oder einem **beschränkten Kreis** von Personen bekannt sind.[55]

Die oben erläuterte strafrechtliche Schweigepflicht nach § 203 StGB besteht nur für die dort genannten Berufsgruppen. **Dazu gehören ehrenamtlich tätige Personen in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit nicht.**[56] Dies bedeutet, dass diese sich bei einem Bruch der Verschwiegenheitspflicht im Vergleich zu staatlich anerkannten Sozialarbeitenden **nicht nach § 203 StGB strafbar** machen können.[57] Die Verschwiegenheitspflicht wird für diesen Personenkreis meist durch Unterzeichnung von Schweigepflichterklärungen sichergestellt. Wird dagegen verstoßen können rechtliche Konsequenzen drohen.

- **Kinderschutz und Schweigepflicht**

Fremde Geheimnisse[58] dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen an Dritte weitergegeben werden. Eine dieser Voraussetzungen sind gewichtige Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung. In diesem Fall besteht nach **§ 4 KKG**[59] **eine Befugnis für Berufsgeheimnisträger/ Berufsgeheimnisträgerinnen** (z.B. staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen) **fremde Geheimnisse an das Jugendamt (ASD) zu übermitteln** ohne sich dabei nach § 203 StGB strafbar zu machen.[60] Eine Einwilligung in Form einer Schweigepflichtentbindung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Hinweis:
Beobachtungen unterliegen nicht der Schweigepflicht nach § 203 StGB.

Für Fachkräfte die nicht dem Personenkreis der Berufsgeheimnisträger angehören (z.B. Erzieher/Erzieherin, Jugend- und Heimerzieher/Jugend- und Heimerzieherin), erlaubt und verpflichtet § 8a Abs. 4 SGB VIII ausdrücklich alle zusammengetragenen Informationen an das Jugendamt (ASD) weiterzugeben (und damit auch anvertraute Geheimnisse), wenn mit eigenen Möglichkeiten die Gefährdung nicht abgewendet werden kann.

[55] Vgl. Brennecke, H. et al. 2017, S. 15ff
[56] Erzieher/Erzieherinnen oder aber Jugend- und Heimerzieher/Jugend- und Heimerzieherinnen unterliegen ebenfalls nicht der strafrechtlichen Schweigepflicht nach § 203 StGB. Für sie besteht jedoch eine **arbeitsvertragliche Verschwiegenheitspflicht,** welche dazu verpflichtet, beruflich erlangtes Wissen und anvertraute Informationen geheim zu halten. Wird dagegen verstoßen kann dies u.a. arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.
[57] Vgl. Lehmann, K. et al. 2019, S. 11ff
[58] Beispielsweise vertraut ein junger Mensch der Fachkraft in einem persönlichen Gespräch an, dass der Stiefvater ihn körperlich misshandelt. Dies ist ein fremdes Geheimnis, da es den persönlichen Lebensbereich des jungen Menschen betrifft.
[59] Siehe Anhang A.3
[60] Dieser ergeben sich DSGVO Art. 6 Abs.1 und in vielem mehr aus § 8a Abs. 4 SGB VIII.

Eine **Weitergabe von fremden Geheimnissen an das Jugendamt (ASD)** ist demnach auch **ohne Einwilligung/Schweigepflichtentbindung** der Betroffenen möglich, wenn nach einer strukturierten Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII eine Mitteilung an das Jugendamt (ASD) erforderlich ist.

- **Exkurs: Auskunftspflicht gegenüber den Eltern**

Bei jungen Menschen ist grundsätzlich das Informationsrecht der Eltern zu berücksichtigen. Gleichzeitig gilt für Fachkräfte[61] die Schweigepflicht nach § 203 StGB, auch für anvertraute Geheimnisse junger Menschen im Verhältnis zu ihren Eltern. **Dieses Spannungsverhältnis muss in jedem Einzelfall ausgelotet werden.** In Fällen, in denen konkrete Tatsachen dafür vorliegen, dass bei Information der Eltern eine unmittelbare und gegenwärtige Gefahr einer körperlichen oder seelischen Schädigung des jungen Menschen wahrscheinlich ist, soll und muss von einer Information der Eltern abgesehen werden (z.B. wenn ein junger Mensch mitteilt, dass er von einem Elternteil sexuell missbraucht wird). In diesen Abwägungsprozess sind weitere Umstände, wie das Alter, die Reife und Stabilität, familiäre und persönliche Beziehungen, Art und Intensität des Problems sowie Wissen darüber, wie die Eltern insgesamt auf den jungen Menschen eingehen von Bedeutung und miteinzubeziehen.[62] Grundsätzlich ist zu betonten, dass für Fachkräfte die Pflicht besteht, Eltern über Probleme junger Menschen, die im Rahmen der Berufstätigkeit bekannt geworden sind, zu informieren. Dies ergibt sich aus dem grundrechtlich gesicherten Informationsrecht der Eltern.[63]

Gleichzeitig ist zu erwähnen, dass junge Menschen nach § 8 Abs. 3 SGB VIII einen Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten haben, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. Durch diesen elternunabhängigen Beratungsanspruch erhalten junge Menschen einen niederschwelligen und bedingungslosen[64] Zugang zur Beratung durch das Jugendamt.[65] Die Eltern sollen über die erfolgte Beratung informiert werden, wenn dies dem Kindeswohl nicht entgegensteht. Der Gesetzgeber ist der Auffassung, dass durch diese Regelung die Elternrechte nicht beeinträchtigt werden.

Zusammenfassend gilt:

- Bei einer Kindeswohlgefährdung muss zwischen dem Kinderschutz (Allgemeininteresse) und dem Datenschutz (informationelle Selbstbestimmung) abgewogen werden.
- Der ASD braucht keine Einwilligung der Eltern bzw. des jungen Menschen, wenn aufgrund gewichtiger Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung, Informationen über den jungen Menschen bei der Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit eingeholt werden.
- Die Fachkräfte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit brauchen keine Einwilligung/ Schweigepflichtentbindung der Eltern bzw. des jungen Menschen, wenn aufgrund gewichtiger Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung der ASD informiert werden muss.
- Der Transparenzgrundsatz ist für einen gelingenden Kinderschutz von zentraler Bedeutung. Die Mitteilung an den ASD erfolgt daher notfalls ohne Einwilligung/Schweigepflichtentbindung der Eltern bzw. des jungen Menschen, aber (wenn möglich) nicht ohne Wissen der Eltern bzw. des jungen Menschen.

[61] Für Berufsgeheimnisträger siehe Kap. 2.7.1
[62] Vgl. Landenberger-Roberg, M. 2021, S. 191 ff
[63] Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG
[64] Durch die SGB VIII Reform im Juni 2021 muss nun keine Not- und Konfliktlage mehr vorliegen.
[65] Das Jugendamt kann diesen Beratungsanspruch auch durch einen freien Träger der Jugendhilfe mittels Leistungserbringung erfüllen (vgl. Kunkel, P., Kepert, J., Pattar, A. 2022, S. 146-147).

2.7.3 Anzeigepflicht

§ 138 StGB legt fest, welche geplanten Straftaten angezeigt werden müssen. Hierunter fallen beispielsweise Mord, Totschlag, Geld- und Wertpapierfälschung, Raub, Straftaten gegen die persönliche Freiheit sowie Hoch- und Landesverrat. Erhält die Fachkraft Informationen darüber, dass ein solches Vorhaben geplant oder ausgeführt wird, so besteht die Pflicht zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden. Straftaten, die in der Vergangenheit liegen, fallen nicht unter diese Anzeigepflicht. Ebenso nicht anzeigepflichtig sind Betäubungsmittelstraftaten, Körperverletzungsdelikte und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. In solchen Fällen und auch generell muss abgewogen werden, ob das Einschalten der Strafverfolgungsbehörden eine Maßnahme sein kann, um das Wohl des betroffenen jungen Menschen sicherzustellen.[66]

Eine Strafanzeige verpflichtet Staatsanwaltschaft und Polizei zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens. Ermittlungen und ggf. eine Bestrafung führen nicht unmittelbar zu einer Verbesserung der Situation eines jungen Menschen. Handelt es sich nicht um eine anzeigepflichtige Straftat, so ist im Abwägungsprozess das Wohl des jungen Menschen in den Fokus zu rücken.

2.7.4 Zeugnisverweigerungsrecht

Unter bestimmten Umständen kann vor Gericht eine Aussage verweigert werden. Auf dieses sogenannte »Zeugnisverweigerungsrecht« können sich Fachkräfte sowohl aus privaten Gründen (z.B. wenn es sich um nahe Verwandte handelt) als auch aus beruflichen Gründen berufen. Gleichzeitig gibt es gesetzliche Regelungen, die zur Offenbarung von Geheimnissen oder personenbezogenen Daten verpflichten. Diese können auch in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit relevant werden, da diese Pflichten beispielsweise der Schweigepflicht vorgehen. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang die Anzeigepflicht bestimmter Straftaten[67] und das Informationsrecht der Eltern.[68]

[66] Vgl. Lerch-Wolfrum, G., Renges, A. 2014, S. 189
[67] Siehe Kap. 2.7.3
[68] Vgl. Fachverband Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit Brandenburg e. V. 2019, S. 19

3. Mögliche Beteiligte und ihre Rolle im Kinderschutzverfahren

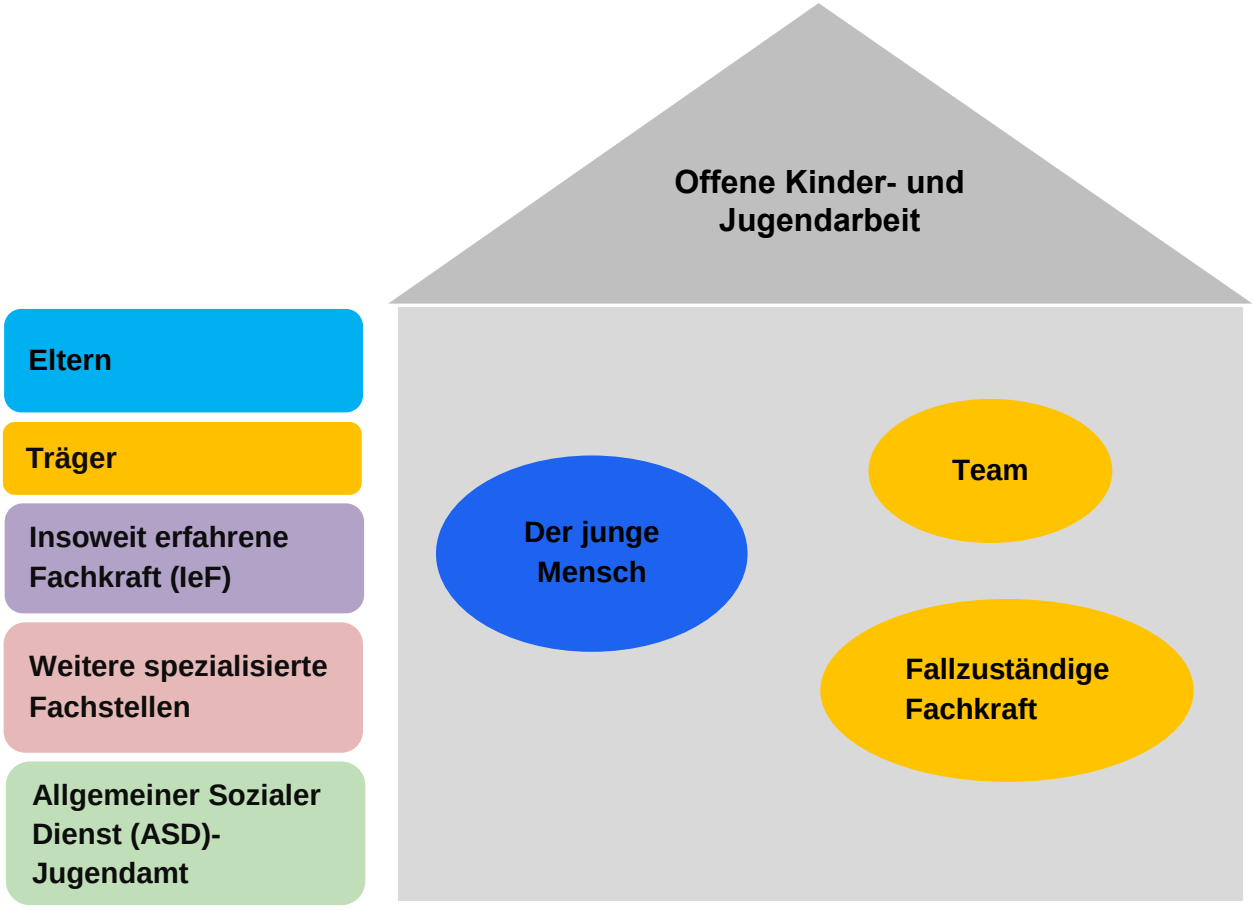

Im Kinderschutz sind meist mehrere Personen und Institutionen beteiligt, die das Wohl des jungen Menschen im Blick haben. Die Kompetenzen, Aufgaben, Herangehensweisen und Handlungsmöglichkeiten unterscheiden sich dabei deutlich voneinander. Das Ziel aller Institutionen und Personen aber ist das Gleiche: **Der größtmögliche Schutz des jungen Menschen.** Dieses Ziel kann nur dann erreicht werden, wenn alle Berufsgruppen und Institutionen **an einem Strang ziehen** und im Sinne einer **Verantwortungsgemeinschaft**, in welcher jeder im Rahmen seines Auftrages und seiner Handlungsmöglichkeiten agiert, zusammenarbeiten.

Zu diesem Zweck ist es erforderlich und notwendig, die **Aufgaben, Möglichkeiten und Arbeitsweisen der jeweils anderen Institutionen** und Professionen **zu kennen.**
In der Offenen Kinder- und Jugendarbeit bilden der junge Mensch, die Eltern, pädagogische Fachkräfte, ehrenamtlich Tätige, Träger, weitere Fachstellen, die insoweit erfahrene Fachkraft (ieF) und der Allgemeine Soziale Dienst (ASD)/Pflege- und Adoptivkinderdienst (PAKD)[69] eine Verantwortungsgemeinschaft in Bezug auf ein gesundes Aufwachsen. Im Folgenden werden die jeweiligen Aufgaben und Aufträgen im Kinderschutz erläutert.

[69] Der Pflege- und Adoptivkinderdienst des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald ist dann zuständig, wenn der betroffene junge Mensch in einer Pflegefamilie lebt.

3.1 Junge Menschen

Partizipation gilt als zentrales Handlungsprinzip der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. § 11 SGB VIII macht in diesem Zusammenhang deutlich, dass Partizipation in den Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und insgesamt in den individuellen Lebenswelten junger Menschen ermöglicht werden soll. Dies bedeutet, Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausgangspunkt zu machen und Angebote, Interaktionen und Strukturen in dialogischen Prozessen zu entwickeln und auszuhandeln.[70]

Auch in der Einschätzung und Abwendung von Gefährdungssituationen spielt die **Partizipation junger Menschen** eine wichtige Rolle. In krisenhaften und gefährdenden Lebenssituationen benötigen junge Menschen Begleitung, Unterstützung und in manchen Fällen auch besonderen Schutz. Im Gespräch mit den jungen Menschen geht es darum, **sie als Experten/Expertinnen der eigenen Lebenswelt** anzusprechen und zu erfragen, wie sie selbst ihre Situation, ihre Problematik und mögliche Lösungen einschätzen.[71] Beteiligung in schwierigen und gefährdenden Situationen bedeutet auch, sich **selbstkritisch zu hinterfragen,** damit der gesetzlich festgeschriebene Schutzauftrag nicht automatisch hinter dem Recht junger Menschen auf Beteiligung steht. Dem **Streben nach Autonomie und Emanzipation junger Menschen** kommt hier eine wichtige Bedeutung zu und dieses muss berücksichtigt werden. Bei Anhaltspunkten einer möglicher Kindeswohlgefährdung besteht dabei das **Spannungsfeld zwischen dem Schutz des jungen Menschen und dem Recht auf Partizipation** und Mitbestimmung.[72] Fachkräfte sind im Kontakt mit dem betroffenen jungen Menschen gefordert, **zwischen der Abwendung der Gefährdung** durch stellvertretendes Handeln (im Zweifel auch gegen den Willen des jungen Menschen[73]) **und der größtmöglichen Autonomie** im Prozess zu balancieren und somit das eigene Rollenprofil zwischen Schützen und Begleiten immer wieder neu zu überdenken. Auch wenn gegen den Willen des jungen Menschen gehandelt werden muss, um den Schutz sicherzustellen, ist es wichtig, den **jungen Menschen stets über die Gründe und die weiteren Schritte zu informieren**.[74]

Wenn Fachkräfte sich Zeit nehmen und die Kompetenzen entwickeln, junge Menschen in der Gefährdungseinschätzung und Gefährdungsabwendung zu beteiligen, sind diese besser in der Lage, Fachkräften und anderen Bezugspersonen ihre Probleme und Bedürfnisse zu erklären und am Einschätz- und Hilfeprozess aktiv zu partizipieren.[75]

Neben der Beteiligung des jungen Menschen spielt auch die **Beziehungsarbeit** eine wesentliche Rolle. Da der Ansatz der Offenen Jugendarbeit mit wenig formaler Verbindlichkeit einhergeht, können Fachkräfte diese Verbindlichkeit durch Beziehungsarbeit herstellen. Dies wiederum setzt ein hohes Maß an Vertrauen und Kontinuität voraus. **Kontinuität und Vertrauen** meinen in diesem Zusammenhang, dass die Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie die pädagogischen Fachkräfte verbindlich zur Verfügung stehen und der Kontakt zu den jungen Menschen wohlwollend und wertschätzend gestaltet wird.[76] Diese Sicherheit, die den jungen Menschen dadurch vermittelt wird, schafft eine **Atmosphäre des Vertrauens**, in welcher auch »scheinbar Unsagbares« angesprochen werden kann.[77]

[70] Vgl. Schwanenflügel, L., Schwerthelm, M. 2021, S. 990
[71] Vgl. Mason, J., Michaux, A. 2005
[72] Vgl. Wolff et al., 2014, S. 9
[73] Z.B. eine Mitteilung bei Allgemeinen Sozialen Dienst, auch wenn der junge Mensch dem nicht zustimmt
[74] Vgl. Stössel, S., Gerber, R. 2012, S. 345
[75] Vgl. Bannister 2001, S. 130 ff
[76] Vgl. Jugendhilfe und Sozialarbeit e.V. 2018, S. 7ff
[77] Vgl. Arbeitsgemeinschaft Offene Türen Nordrhein-Westfalen e.V. 2020, S. 1

Folgende Fragestellungen können im Hinblick auf den Einbezug junger Menschen in der Gefährdungseinschätzung hilfreich sein:

- Inwieweit werden junge Menschen in gefährdenden Situationen gesehen und inwieweit werden diese Situationen thematisiert?
- Inwieweit werden betroffene junge Menschen eingeladen, ihre Situation und Perspektive zu erläutern und aktiv miteinzubringen?
- Inwieweit und in welcher Form werden betroffene junge Menschen im Prozess methodisch beteiligt um Schutz herzustellen?
- Wie wird mit dem Spannungsfeld zwischen Schutz und Recht auf Beteiligung umgegangen? Inwieweit wird dies im Kontakt mit dem jungen Menschen thematisiert?
- Inwieweit werden Zugänge zu relevanten Hilfesystemen gestaltet und begleitet?
- Wie kann der junge Mensch motiviert werden selbst Hilfen in Anspruch zu nehmen (z.B. auch selbst mit Unterstützung Kontakt zum Allgemeinen Sozialen Dienst aufzunehmen)?[78]
- Wie kann es gelingen weiter im Kontakt mit einem betroffenen jungen Menschen zu bleiben und eine gewisse Verbindlichkeit herzustellen?

3.2 Eltern

Eine ganzheitliche Betrachtung der Situation eines jungen Menschen erfordert prinzipiell auch den Einbezug der familiären Verhältnisse. Die Beteiligung der Eltern ist dabei ein wesentlicher Bestandteil im Gefährdungseinschätzungs- und abwendungsprozess. Eltern sind als **Experten für die eigene Familie** anzusehen, die mit umfassenden Kompetenzen ausgestattet sind. Bei Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung sind sie als **primäre Kinderschützer grundsätzlich** in den **Prozess der Gefährdungseinschätzung einzubinden. Eine Ausnahme hiervon soll laut dem Gesetzgeber nur dann erfolgen,** wenn der Schutz des jungen Menschen dadurch in Frage gestellt wird.

Die Fachkräfte haben den Auftrag, in einem **dialogischen Prozess** die Gefährdungslage abzuwenden. Ziel der Gespräche mit den Eltern ist immer, ein **Bündnis herzustellen** und **gemeinsam Lösungswege** zur Sicherstellung des Kindeswohls zu erarbeiten. Im Idealfall nehmen Fachkräfte hierbei eine **Brückenfunktion** zwischen dem jungen Menschen und dessen Eltern bzw. weiteren/anderen Familienmitgliedern[79] wahr. Empathie, eine **wertschätzende** und **kooperative Haltung,** sowie der Blick auf die **Ressourcen und Schutzfaktoren** der Familie sind im Kontakt mit den Eltern und dem jungen Menschen von besonderer Bedeutung.

Aufgrund der Strukturmaximen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit[80] ist der gesetzlich vorgeschriebene Einbezug der Eltern mit besonderen Herausforderungen verbunden. Oft besteht **kein/wenig Kontakt zu den Eltern** und Kontaktdaten liegen nur selten vor. Zudem ist es möglich, dass die Kontaktaufnahme zu den Eltern von dem jungen Menschen als **Eingriff in dessen Autonomie** empfunden wird. Der Kontakt zur Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit kommt in der Regel nicht durch die Eltern zustande, sondern aufgrund der autonomen Entscheidung des jungen Menschen. Der Einbezug der Eltern kann somit zu einem Vertrauensbruch führen.[81]

[78] Siehe hierzu auch § 8 Abs. 3 SGB VIII- Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten sowie Kap. 2.7.2
[79] Z.B. Geschwister die ebenfalls die Einrichtung besuchen
[80] Z.B. freiwillige/unregelmäßige/wechselnde Teilnahme, kein bis wenig Kontakt zu Eltern
[81] Vgl. Schindler, G. S. 1276 ff

Aufgrund der dargelegten Herausforderungen kann es daher in der Praxis entweder zu der bewussten Entscheidung kommen, die Eltern nicht einzubeziehen (weil der Schutz des jungen Menschen dadurch in Frage gestellt würde) oder aber ein Einbezug ist aufgrund fehlender Kontaktinformationen nicht möglich.

Folgende Fragestellungen können im Hinblick auf den Einbezug der Eltern hilfreich sein:

- Wie kann es gelingen in Fällen einer möglichen Kindeswohlgefährdung ein Arbeitsbündnis mit den Eltern herzustellen?
- Wie kann es gelingen Strukturen zu etablieren, die eine Zusammenarbeit und Kooperation mit Eltern auch in Fällen einer möglichen Kindeswohlgefährdung ermöglichen?
- Wie kann der Einbezug der Eltern mit dem jungen Menschen angebahnt und vorbesprochen werden?
- Wie kann der Kontakt zu den Eltern im Sinne des jungen Menschen gestaltet werden, sodass die Wahrung seiner Autonomie sichergestellt ist?

3.3 Fallzuständige Fachkraft

Unter »fallzuständiger Fachkraft« ist im Rahmen dieses Leitfadens die Fachkraft der Offenen Kinder- und Jugendarbeit gemeint, die in einem engen und vertrauensvollen Kontakt mit dem jungen Menschen steht und erste Anhaltspunkte wahrgenommen hat. Das **vorhandene Wissen** sowie die **vertrauensvolle Beziehung** sind **wichtige Voraussetzungen für gelingende Kinderschutzarbeit**. Werden die Anhaltspunkte bei einer Fachkraft bekannt, die bislang nicht/wenig in Kontakt mit dem jungen Menschen stand, ist zu überlegen, ob eine Fallübergabe koordiniert wird. Macht eine ehrenamtlich tätige Person besorgniserregende Beobachtungen, ist immer eine **Fallübergabe an eine Fachkraft**[82] zu organisieren.

Werden Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung bekannt, soll zur **Sicherstellung des Schutzauftrages** nach einem festgelegten Verfahren gehandelt werden. Hierzu gehört neben **der Information des Trägers** auch die detaillierte und nachvollziehbare **Dokumentation** der bekannt gewordenen Anhaltspunkte.[83] Die fallzuständige Fachkraft stimmt das weitere Vorgehen mit dem Träger und dem Team ab. Zur **Einschätzung der Gefährdung** kann das **»Instrument zur Gefährdungseinschätzung«**[84] genutzt werden. Dieses hilft, das vorhandene Bauchgefühl zu konkretisieren, Anhaltspunkte zu sortieren und mehr Handlungssicherheit in der Fallarbeit zu erlangen. In die Gefährdungseinschätzung wird neben dem Träger, auch die **ieF** sowie die **Eltern** (sofern möglich und sofern dadurch der Schutz des jungen Menschen nicht in Frage gestellt wird) und der **junge Mensch** einbezogen. Ziel ist es, eine Einschätzung über die Gefährdungslage im Zusammenwirken mehrerer Personen vorzunehmen und gemeinsam **Handlungsschritte** zur Sicherstellung des Kindeswohls zu erarbeiten.

Gespräche mit den Eltern sollen bei Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung nach interner Absprache **möglichst nicht allein geführt** werden. Je nach Fall kann es hilfreich sein, ein solches Gespräch gemeinsam mit einer Kollegin/einem Kollegen oder einem Trägervertretenden zu führen.

[82] Engagieren sich Personen ehrenamtlich in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, so gilt für sie der gesetzliche Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII nicht (Ausnahme: ist die ehrenamtlich tätige Person zufällig pädagogisch ausgebildet so ist trotz der ehrenamtlichen Tätigkeit der Schutzauftrag nach § 8a Abs. 4 SGB VIII von dieser Person umzusetzen)

[83] Siehe Kap. 4.1

[84] Siehe Anhang A.1.2

Wer welche Rolle in den Gesprächen einnimmt wird vorab abgestimmt.[85]

Im Kontakt mit dem betroffenen jungen Mensch geht es darum, ihn zu ermutigen über seine belastenden Erlebnisse zu sprechen, ihn darin zu unterstützen eigene Grenzen wahrzunehmen, zu setzen und einzufordern, ein offenes Ohr zu signalisieren und wohlwollende Unterstützung anzubieten. Handlungsmöglichkeiten ergeben sich durch die **Beziehungsarbeit**, durch direkte **Gesprächsangebote** sowie durch den **Aufbau von Vertrauen**. Mit Hilfe der Werkzeuge »Partizipation« und »Beziehungsarbeit« geht es in einem dialogischen Prozess darum, mit dem jungen Menschen in Kontakt zu bleiben und eine **gewisse Verbindlichkeit herzustellen**. Dadurch kann es gelingen, nah an der Lebenswelt des jungen Menschen zu bleiben und gleichzeitig zur **aktiven Stärkung** beizutragen. Gleichzeitig muss es auch darum gehen, über die rechtliche Verpflichtung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages zu informieren. Entscheidend dabei ist, dass vor dem Einbezug weiterer Personen und Institutionen und damit vor der Weitergabe von Informationen, der junge Mensch über diesen Schritt informiert wird **(Transparenzgebot).**
Es kann hilfreich sein im Gespräch mit dem jungen Menschen auf den **eigenen Beratungsanspruch** gegenüber dem Allgemeinen Sozialen Dienst hinzuweisen, welcher unabhängig von einer Not- und Konfliktlage besteht.[86] Diese Beratung kann ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten erfolgen. Je nach Dringlichkeit kann auch thematisiert werden, dass sich der junge Mensch im Kontext akuter Gefährdungssituationen selbst beim Allgemeinen Sozialen Dienst im Hinblick auf eine mögliche Inobhutnahme melden kann.

Wenn der Kontakt zu den Eltern möglich ist, sollen diese im Gespräch **motiviert werden geeignete Hilfen** (je nach Fall kann dies z.B. die Inanspruchnahme einer Erziehungsberatung sein) zur Abwendung der Gefährdung **anzunehmen.**[87] Vereinbarungen[88] die hierzu getroffen werden, werden **schriftlich festgehalten** und von den Eltern bzw. dem jungen Menschen am Ende des Gesprächs unterzeichnet. Die fallzuständige Fachkraft prüft ob sich dadurch die Situation für den jungen Menschen verbessert. Dabei hält sie regelmäßig Rücksprache mit dem Träger.

Bestehen keine Möglichkeiten mit den Eltern Kontakt aufzunehmen oder sind diese nicht gewillt oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, erfolgt gegebenenfalls eine Mitteilung an den Allgemeinen Sozialen Dienst. Die fallzuständige Fachkraft **informiert nach Möglichkeit die Eltern und den jungen Menschen** über die eigene **Verpflichtung** den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) zu informieren (Transparenzgebot), wenn Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung festgestellt werden. Eine Einwilligung der Eltern und des jungen Menschen braucht es hierzu nicht. Die **Mitteilung** wird unter **Einbezug des Trägers** vorbereitet und der zuständigen Fachkraft des ASD übermittelt.
Auch nach einer Mitteilung an den ASD, ist es wichtig, dem jungen Menschen gegenüber Offenheit zu signalisieren und Unterstützung anzubieten.

[85] Siehe Anhang A.1.5; Wird das Gespräch zu zweit geführt, werden die Eltern hierüber vorab informiert (Transparenz)
[86] Siehe § 8 Abs. 2 SGB VIII »Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden« sowie § 8a Abs. 3 SGB VIII »Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde (…). Die Beratung kann auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden.«
[87] Z.B. bei einem jungen Menschen liegt eine Suchtproblematik vor. Die Eltern sahen bislang keinen Handlungsbedarf. Mit den Eltern und dem jungen Mensch wird nun vereinbart, dass sie gemeinsam eine ambulante Suchtberatungsstelle aufsuchen.
[88] Siehe Anhang A.1.7

Verändert sich die Situation für den jungen Menschen nicht und bleiben Anhaltspunkte bestehen bzw. werden **weitere Anhaltspunkte** bekannt **erfolgt eine erneute Information** an die zuständige Fachkraft des ASD.[89]

Folgende Fragestellungen können im Hinblick auf die Rolle und Aufgaben der pädagogischen Fachkraft im Kinderschutz hilfreich sein:

- Inwiefern ist der Fachkraft bekannt, an wen sie sich bei einem ersten unguten Bauchgefühl wenden kann?
- Wie kann es der Fachkraft gelingen, den jungen Menschen in seiner Situation zu unterstützen?
- Wie kann es der Fachkraft gelingen, eine gewisse Verbindlichkeit im Kontakt mit dem jungen Menschen herzustellen?
- Inwiefern ist der Fachkraft bekannt, wie im konkreten Einzelfall vorzugehen ist?
- Inwiefern ist der Fachkraft bekannt, welche Verfahrenswege eingehalten werden müssen und wer zu informieren ist?
- Inwiefern ist der Fachkraft bekannt, welche ieF zuständig ist?
- Inwiefern ist der Fachkraft bekannt, welche Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten es für Familien und junge Menschen im Sozialraum gibt?
- Inwiefern ist der Fachkraft bekannt, wo Informationsmaterialien zum Thema Kinderschutz in der Einrichtung zu finden sind?
- Inwiefern ist die Fachkraft auf dem aktuellen Wissensstand? Inwiefern besteht Fortbildungsbedarf?

3.4 Team

Die **Rückversicherung über das eigene Fallverstehen** und über die eigene innere Haltung zum Fall ist ein **wesentlicher Bestandteil** in der Kinderschutzarbeit.
Dies ist vor allem deshalb relevant und wichtig, da sich die Einschätzung einer Gefährdung nicht nach klaren Kriterien herbeiführen lässt und **Entscheidungen einer Einzelperson** mit ihrem subjektiven Wahrnehmungs- und Urteilsvermögen große **Risiken bergen** können.[90]
Aufgrund dessen erfordert die Arbeit im Kinderschutz immer das **Mehraugenprinzip**. Neben dem Träger und den externen Kooperationspartnern/Kooperationspartnerinnen[91], spielt hierbei auch das Team eine entscheidende Rolle.
Der Fachaustausch mit Kolleginnen und Kollegen **eröffnet neue Sichtweisen**, bringt neue Ideen zu Tage und kann dazu verhelfen, **blinde Flecken** sowie bisher **nicht berücksichtigte Ressourcen zu entdecken** und nutzbar zu machen. Neben der **Problemerörterung** geht es hierbei auch um die **Lösungsfindung und Selbstreflexion**.

Eine mögliche Methode des strukturierten Fachgesprächs im Team ist die **kollegiale Fallberatung.**[92] Werden Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung bekannt, so ist zu empfehlen eine solche kollegiale Fallberatung **zeitnah einzuberufen**. Ziel ist es, Beobachtungen und Anhaltspunkte von mehreren Seiten und aus **mehreren Perspektiven zusammenzutragen** und/oder **gemeinsam eine erste Einschätzung** der möglichen Gefährdung zu treffen.

[89] Diese Information sollte schriftlich erfolgen.
[90] Vgl. Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. et al. 2012, S. 54
[91] Z.B. die ieF oder weitere Fachstellen
[92] Siehe Anhang A. 1.3

Hierzu braucht es **Zeitressourcen**, eine **offene Haltung** im Team sich dieser Methode anzunehmen, die **Bereitschaft sich auf andere Perspektiven einzulassen** und **verschiedene Sichtweisen zuzulassen.**

Neben Fachkräften sind nicht selten auch ehrenamtlich tätige Personen regelmäßig oder zeitweilig in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit tätig. Sie ergänzen und unterstützen Fachkräfte beispielsweise bei pädagogisch-inhaltlichen Aufgaben und erproben so zunächst unverbindlich die Übernahme von Verantwortung. Auch bei Fragen des Kinderschutzes können sie hilfreiche Impulse liefern, wenn es darum geht, mehrperspektivisch einen Fall zu betrachten und diesen kollegial zu beraten. Dadurch, dass sie im Umgang mit möglichen Kindeswohlgefährdungen meist wenig Erfahrung und Fachwissen mitbringen, kann ihre unvoreingenommene Perspektive wichtige Hinweise liefern. Zu bedenken ist hierbei, dass eine ehrenamtlich tätige Person nicht fallführend sein darf. Werden der ehrenamtlich tätigen Person Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung bekannt, so ist daher immer eine Fallübergabe an eine Fachkraft zu koordinieren.[93] Dies erfordert klare interne Handlungsanweisungen für ehrenamtlich tätige Personen, welche deutlich machen, was bei einem Verdacht getan werden soll und welche Anlaufstelle angesprochen werden muss.

Neben dem Einbezug des Teams, besteht auch die Möglichkeit der Vernetzung mit anderen Fachkräften der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Innerhalb vorhandener Strukturen und Gremien[94] können Fälle **anonym eingebracht** und kollegial beraten werden. Steht kein Team zur Verfügung, wird empfohlen frühzeitig Kontakt zum Träger aufzunehmen. Ggf. kann dann gemeinsam eine Beratung mit der ieF erfolgen und so das Mehraugenprinzip sichergestellt werden.

Vor allem im Kinderschutz verhilft dies dazu, die **Handlungssicherheit der fallführendenden Fachkraft zu erhöhen**, den professionellen pädagogischen Blick zu erweitern und die eigene Wahrnehmung und Einschätzung zu reflektieren.[95]

Die kollegiale Beratung im Team und mit dem Träger ersetzt nicht die vom Gesetzgeber verpflichtend vorgesehene externe Beratung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft.

Folgende Fragestellungen können im Hinblick auf die Rolle und Aufgaben des Teams im Kinderschutz hilfreich sein:

- Wie groß ist die Bereitschaft und Offenheit des Teams sich auf ein »Miteinander und Voneinander Lernen« einzulassen?
- Inwieweit kann vertrauensvoll über Sorgen und Befindlichkeiten im Team gesprochen werden?
- Wie groß ist die Bereitschaft im Team sich auf andere Sichtweisen und Perspektiven einzulassen?
- Inwiefern sind ehrenamtlich Tätige zum Thema Kindeswohlgefährdung sensibilisiert?
- Inwiefern wird die Perspektive ehrenamtlich Tätiger berücksichtigt und einbezogen?
- Inwieweit ist ehrenamtlich Tätigen bekannt, an wen sie sich bei ersten Hinweisen oder einem Verdacht wenden können?
- Inwiefern besteht eine dialogische Haltung im Team?

[93] Siehe Kap. 3.3
[94] Z.B. Koordinationskreis- KoK
[95] Vgl. Lattschar, B. 2014, S. 26f

- Inwiefern sind notwendige Kenntnisse und Fähigkeiten zur kollegialen Beratung im Team vorhanden (z.B. aktives Zuhören, Feedback geben, Meta-Kommunikation)?
- Inwiefern sind notwendige Kenntnisse und Fähigkeiten zum Umgang mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung vorhanden?

3.5 Träger

Der Träger hat die Vereinbarung zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII mit dem Jugendamt abgeschlossen und trägt die **Verantwortung dafür**, dass das darin beschriebene **Vorgehen bei Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung von den Fachkräften umgesetzt** wird. Hierzu stellt der Träger sicher, dass die **Fachkräfte über den Inhalt der Vereinbarung informiert** sind und dieses Wissen kontinuierlich weitergetragen wird. Dies soll **regelmäßig bzw. mit Neueinstellung** erfolgen.

Der Träger der Einrichtung ist sowohl **unterstützende** als auch **leitende Instanz** im Kinderschutz. Indem er **notwendige Rahmenbedingungen** schafft, unterstützt er die pädagogischen Fachkräfte in der Wahrnehmung und Umsetzung des Schutzauftrages. Auch eine **fallbezogene Unterstützung,** beispielsweise durch die **Teilnahme an einem Gespräch mit Eltern oder einer kollegialen Fallberatung,**[96] ist möglich und kann im Einzelfall mit der fallzuständigen Fachkraft abgestimmt werden.

Damit ein verlässliches Vorgehen im Zusammenwirken sichergestellt werden kann, stellt der Träger der Einrichtung zudem einen **Handlungsplan zur Sicherung des Kindeswohls nach § 8a Abs. 4 SGB VIII zur Verfügung** bzw. initiiert dessen Entwicklung.[97] Damit dieser in der Praxis Anwendung und Verständnis findet, empfiehlt sich eine **gemeinsame Erarbeitung mit den Fachkräften und ehrenamtlich tätigen Personen** der Einrichtungen, ggf. unter Hinzuziehung von weiteren Fachstellen.
Vor Ort sollen Träger sicherstellen, dass dieser Handlungsplan umgesetzt wird und Fachkräfte/ehrenamtlich Tätige bei **Bedarf hierbei unterstützt werden.** Wesentliche Inhalte eines solchen Handlungsplans sind **träger-/einrichtungsinterne Verfahrenswege, Handlungspläne, Ansprechpersonen und Zuständigkeiten** bei Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a Abs. 4 SGB VIII.
Damit Fachkräfte mögliche Gefährdungen erkennen, einschätzen und kompetent darauf reagieren können, benötigen sie außerdem **fundiertes Wissen und Informationen** zu kinderschutzrelevanten Themen. Der Träger **ermöglicht** daher seinen in der Einrichtung tätigen Fachkräften, sich bezüglich der Wahrnehmung des Schutzauftrags im Sinne des § 8a Abs. 4 SGB VIII **regelmäßig fortzubilden bzw. zu qualifizieren**. Zudem stellt er sicher, dass auch ehrenamtlich tätige Personen zum Thema sensibilisiert sind und relevante interne Anlaufstellen kennen.

Folgende Fragestellungen können im Hinblick auf die Rolle und Aufgaben des Trägers im Kinderschutz hilfreich sein:

- Wie stellt der Träger sicher, dass ein strukturiertes Vorgehen bei Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung von den Fachkräften in den Einrichtungen umgesetzt wird?
- Wie stellt der Träger sicher, dass auch ehrenamtlich Tätige in der Einrichtung zum Thema sensibilisiert und Verfahrenswege bekannt sind?

[96] Siehe Anhang A.1.3
[97] Z.B. installiert eine Arbeitsgruppe zur Umsetzung des § 8a Abs. 4 SGB VIII

- Wie stellt der Träger sicher, dass die Fachkräfte über ausreichend Wissen verfügen, um bei Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung kompetent handeln zu können?
- Wie übt der Träger seine Rolle im Rahmen der Gefährdungseinschätzung und im weiteren Prozess aus? Wie kann der Träger die Fachkräfte im konkreten Einzelfall unterstützen?
- Welche Rahmenbedingungen stellt der Träger den Einrichtungen zur Verfügung (z.B. Budget, Supervision, Zeitressourcen)?
- Wie bildet sich der Träger zu kinderschutzrelevanten Themen fort?

3.6 Insoweit erfahrene Fachkraft (IeF)

Das Thema Kindeswohlgefährdung und die Umsetzung des damit verbundenen Schutzauftrags zählen nicht zu den täglichen Aufgaben der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Daher hat der Gesetzgeber den Fachkräften vor Ort bei der Gefährdungseinschätzung eine ieF beratend zur Seite gestellt.

Die ieF ist in **besonderer Weise im Kinderschutz erfahren** und in der **Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung geschult**. Bei Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung ist von Seiten der betreffenden Einrichtung/Fachkraft sicherzustellen, dass die ieF **zur Gefährdungseinschätzung beratend hinzugezogen** wird.
In dem Beratungsgespräch mit der ieF geht es um eine **gemeinsame Einschätzung** der Gefährdung auf Grundlage der bisher bekannten Anhaltspunkte. Darüber hinaus können **weitere Handlungsschritte überlegt** und entwickelt werden, um das Wohl des jungen Menschen sicherzustellen. Dazu könnte auch gehören, dass das Gespräch mit den Eltern über die Gefährdungseinschätzung gemeinsam vorbereitet wird. In der Offenen Kinder- und Jugendarbeit besteht die besondere Situation, dass zu den Eltern meist wenig bis kein Kontakt besteht. Kommt es zu einem Elterngespräch, wird dieser **Erstkontakt oft als zusätzliche Herausforderung** erlebt. Innerhalb der Beratung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft kann es daher hilfreich sein, zunächst die **generelle Gestaltung des Erstkontaktes** mit den Eltern im Kontext Kinderschutz zu beleuchten. Zudem kann es bedeutsam sein, die **Rolle des jungen Menschen im Gespräch mit den Eltern** zu thematisieren und zu überlegen, wie dieser bereits in der Vorbereitung des Elterngesprächs einbezogen werden kann.

Durch das Hinzuziehen einer nicht in den Fall involvierten ieF kann es gelingen, **Ruhe und Sachlichkeit** in eine emotional belastende Situation zu bringen. Der Außenblick und die Neutralität lassen **neue Erkenntnisse in der Gefährdungseinschätzung** zu. Zudem soll die **Handlungssicherheit** der anfragenden Fachkraft im Umgang mit den beobachteten Anhaltspunkten **erhöht werden.**

Die Beratung durch die ieF **erfolgt anonymisiert** und kann entweder **einmalig oder mehrfach** bezogen auf einen jungen Menschen erfolgen. Das bedeutet, dass die ieF beispielsweise nach einem Gespräch mit den Eltern bzw. dem jungen Menschen erneut hinzugezogen werden kann, um die Anhaltspunkte bzw. Gefährdung für den jungen Menschen neu einzuschätzen.

Die **anfragende Fachkraft/Einrichtung** bleibt bei der Hinzuziehung der ieF in der **Fallverantwortung**. Die **letztendliche Entscheidung** über das weitere Vorgehen und über das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung **liegt bei der anfragenden Fachkraft/Einrichtung.**

Folgende Fragestellungen können im Hinblick auf die Vorbereitung auf die Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft hilfreich sein:

- Welche Sorgen bestehen und warum?
- In welchem Bereich/in welchen Bereichen wird eine Gefährdung vermutet?
- Wie wird die aktuelle Situation eingeschätzt?
- Welche Risikofaktoren liegen vor?
- Über welche Ressourcen/Schutzfaktoren verfügt die Familie/der junge Mensch?
- Was wurde bereits unternommen?
- Welche Handlungsschritte stehen an? Welche Schutzmaßnahmen müssen aus Sicht der Fachkraft getroffen werden?

3.7 Weitere Fachstellen

Die Kooperation und der Fachaustausch mit weiteren relevanten Einrichtungen und Institutionen im Kinderschutz verhilft dazu, eine mögliche Gefährdungssituation **differenziert und fundiert einzuschätzen**. Durch erlangtes Fachwissen zu einem spezifischen Themengebiet kann die **eigene Handlungskompetenz erweitert** und in Folge dessen angemessen und bestmöglich im Sinne des Kindeswohls gehandelt werden.

Je nach Bedarf und Thema kann daher von Fachkräften der Offenen Kinder- und Jugendarbeit eine entsprechende Fachstelle **zur anonymen Beratung** angefragt werden. Dies kann beispielsweise eine Suchtberatungsstelle[98] sein, wenn bei einem jungen Menschen eine Suchterkrankung vorliegt. Oder es kann eine Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch an jungen Menschen sein, wenn der Verdacht besteht, dass der junge Mensch sexuell missbraucht wird.[99]

Durch das **neu erlangte Fachwissen** kann eine **fundierte fachliche Einschätzung** einer möglichen Kindeswohlgefährdung erfolgen, das **weitere Vorgehen** in der konkreten Fallarbeit **geplant** sowie **Entscheidungen fachlich begründet werden**. Zudem verhilft der Fachaustausch mit weiteren Experten und Expertinnen dazu, **Verständnis für die spezifische Lebenswelt** einer Familie und des jungen Menschen zu entwickeln,[100] was im weiteren Kontakt mit dem jungen Menschen und ggf. den Eltern im Sinne **einer kooperativen Zusammenarbeit** förderlich und hilfreich ist.

Folgende Fragestellungen können im Hinblick auf den Einbezug weiterer Fachstellen hilfreich sein:

- Welche spezialisierte Fachstelle könnte im Hinblick auf die Sorgen und Fragestellungen des jungen Menschen hilfreich sein?
- Wie könnte ggf. der junge Mensch/die Familie motiviert werden Hilfe/Beratung in Anspruch zu nehmen und Kontakt zu einer Fachstelle aufzunehmen?
- Welche Rolle hat die fallführende Fachkraft im Beratungsgespräch?
- Wie kann die fallführende Fachkraft den Prozess unterstützen? (z.B. Kontaktaufnahme, Begleitung)

[98] Themen der Beratung mit einer Suchtberatungsstelle könnten sein: Wann beginnt eine Sucht? Wie wirkt sich das konsumierende Suchtmittel aus?
[99] Siehe Anhang A.2
[100] Vgl. Seckinger, M. 2008, S. 12

3.8 Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

Das Jugendamt hat den **staatlichen Auftrag**, **das Wohl junger Menschen** zu **schützen**. Deshalb ist es verpflichtet, **allen Hinweisen und Mitteilungen** bezüglich einer möglichen Gefährdung junger Menschen nachzugehen und diese zu **überprüfen.** Sobald dem ASD eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung mitgeteilt wird, ist es nach § 8a Abs. 1-3 SGB VIII gesetzlich verpflichtet, das **Gefährdungsrisiko für den jungen Menschen** in eigener Verantwortung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte **einzuschätzen**.

Zur Einschätzung und Überprüfung der eingegangenen Mitteilung bezüglich einer möglichen Kindeswohlgefährdung nutzt der ASD **intern festgelegte Verfahrensstandards**.

Dieser Prozess kann dazu führen, dass der ASD zu einem **anderen Ergebnis kommt** als die mitteilende Institution.
Liegt nach Einschätzung des ASD eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung vor, wird in der Regel der **Kontakt zur betroffenen Familie** gesucht, um mit ihr **gemeinsam Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln**. Hierfür ist es erforderlich, dass es dem ASD gelingt mit dem jungen Menschen, den Eltern und ggf. anderen Beteiligten **ein Arbeitsbündnis zu etablieren**. **Bei Bedarf** und sofern möglich findet dabei eine enge **Zusammenarbeit mit der Fachkraft der Offenen Kinder- und Jugendarbeit** und **anderen relevanten Institutionen** statt.

Der ASD befindet sich aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen in einem permanenten **Spannungsfeld** zwischen dem Auftrag, **Hilfe- und Unterstützungsangebote** zu vermitteln und dem staatlichen **Kontrollauftrag,** den Schutz junger Menschen falls notwendig auch im Zwangskontext sicherzustellen *(Anmerkung: Die weit überwiegende Tätigkeit des ASD erstreckt sich jedoch auf die Zusammenarbeit mit den Eltern im freiwilligen Bereich, somit außerhalb des Themenkomplexes »Kinderschutz«).*

Ziel und Auftrag des ASD ist es, durch das **Vermitteln von passenden Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen**, i.d.R. sogenannter »Hilfen zur Erziehung« (HzE) nach dem SGB VIII die **Eltern in die Lage zu versetzen**, den **Schutz ihrer Kinder (wieder) selbständig wahrnehmen** zu können.

Gelingt die Kooperation mit den Eltern in Kinderschutzfällen **nicht** und besteht für den jungen Menschen eine erhebliche Gefährdung, **so ist der ASD berechtigt und verpflichtet, den jungen Menschen in Obhut zu nehmen**.[101] Eine Inobhutnahme ist in diesem Kontext **die letzte Möglichkeit**, den Schutz eines jungen Menschen sicher zu stellen und darf nur dann erfolgen, wenn die Gefahr für den jungen Menschen als so akut eingeschätzt wird, dass die Wirksamkeit von anderen Maßnahmen nicht abgewartet werden kann. Widersprechen die Eltern der Inobhutnahme durch den ASD, ist dieses verpflichtet, sich an das **Familiengericht zu wenden**. In einem familiengerichtlichen Verfahren wird sodann geprüft, ob und welche sorgerechtlichen Maßnahmen zu treffen sind.

Der ASD ist auch dann zu einer Inobhutnahme berechtigt und verpflichtet, wenn der junge Mensch **selbst darum bittet.** Ausreichend hierfür ist das subjektive Schutzbedürfnis des jungen Menschen.[102]

[101] Siehe § 42 SGB VIII
[102] Siehe § 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII

Fragen, die der ASD üblicherweise stellt, um sich ein Bild von der Sachlage machen zu können. (es ist hilfreich, den jungen Menschen vor der (gemeinsamen) Kontaktaufnahme mit dem ASD auf diese und ähnliche Fragen vorzubereiten):

- In welcher Konstellation lebt die Familie? (Alleinerziehender Elternteil, Patchwork, Geschwister, Trennung/Scheidung, berufliche/schulische Situation, soziale Netzwerke etc.)
- Welche konkreten Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung gibt es/sind bekannt geworden?
- Wer hat diese beobachtet/registriert, wie häufig und wann zuletzt?
- Wie sind diese bekannt geworden und warum wurden sie gerade jetzt bekannt (auslösender Faktor)?
- Was sagt der junge Mensch selbst dazu: Wie lange bestehen die Probleme schon, was wünscht er sich, was soll sich verändern, was macht ihm Sorgen, was befürchtet er (Blick in die Zukunft), welche Ängste hat er, was denken seine Eltern/Freunde/Verwandten von der Situation?
- Könnte eine Auszeit für einige Tage (ggf. bei wem) hilfreich sein, um die akute Situation zu entspannen?
- Was wurde ggf. schon probiert – welche Hilfen wurden ggf. bereits in Anspruch genommen, welche (anderen) Institutionen wurden ggf. involviert?
- Wissen die Eltern über die Kontaktaufnahme Bescheid? Ggf. weshalb nicht? Wie könnte sich der junge Mensch eine Kontaktaufnahme mit den Eltern vorstellen?
- Gibt es von Seiten der Institution Kontakt zu den Eltern – wie häufig und wann zuletzt? Wie positionieren sie sich ggf. zur Thematik?
- Welche Ressourcen hat die Familie/der junge Mensch, welche Belastungsfaktoren liegen vor?
- Welche Erwartungen haben der junge Mensch und/oder die Institution an den ASD?[103]

Hinweis: Eine Vorabkontaktaufnahme mit dem ASD kann hilfreich sein, um das Gespräch gut mit dem jungen Menschen vorbereiten zu können und einen (Telefon-) Termin absprechen zu können – sofern die Dringlichkeit der Sachlage dies zulässt.

4. Ablauf bei Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung

Werden Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung bekannt, kann dies eine **hohe emotionale Belastung** darstellen. Gefühle der Wut, Angst oder aber der Hilflosigkeit können dabei eine Rolle spielen. Oft besteht das Bedürfnis, den betroffenen jungen Menschen schnell aus der gefährdenden Lage retten zu wollen. Besonders wichtig dabei ist zu bedenken, dass **unüberlegtes und ungeplantes Handeln** dazu führen kann, dass **weiterer Schaden** entsteht und dies letztlich **gravierende Folgen für den jungen Menschen und seine Eltern** haben kann. In einer solchen Situation ist daher ein **ruhiges und überlegtes** Handeln sowie der **kollegiale und interdisziplinäre Austausch** erforderlich. So kann ein **planmäßiges und abgestimmtes Handeln** aller beteiligten Akteure und Akteurinnen sichergestellt werden.[104]

[103] Siehe Anhang A.1.7
[104] Vgl. Maywald, J. 2021, S. 30ff

Im weiteren Verlauf werden die einzelnen **Schritte des fachlichen Handelns** bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung erläutert. Das Ablaufschema in Kap. 4.7 stellt die wesentlichen Handlungsschritte in einem Schaubild zusammenfassend dar.

4.1 Wahrnehmen und Dokumentieren

Eine **ausreichende und nachvollziehbare Dokumentation** im Kinderschutz ist aus verschiedenen Gründen relevant und wichtig. Zum einen dient die Dokumentation als **Nachweis zur Einhaltung** von rechtlich festgeschriebenen Verfahrensabläufen und damit auch zum eigenen Schutz der Fachkraft vor zivil- und strafrechtlichen Konsequenzen. In § 8a Abs. 4 SGB VIII hat der Gesetzgeber Verfahrensschritte formuliert, die bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung zu beachten sind. Darauf bezugnehmend sollte eine Dokumentation festhalten, dass und in welcher Form diese einzelnen Elemente umgesetzt worden sind und zu welcher Einschätzung die Einrichtung gekommen ist. Dabei ist festzuhalten, zu welchem Zeitpunkt die Einschätzung erfolgt ist und aufgrund welcher Hinweise/ Informationen diese entstanden ist.
Zum anderen schafft Dokumentation **Sicherheit im eigenen Denken und Tun** und eröffnet **multidimensionale Perspektiven**, da verschiedene Sichtweisen festgehalten werden.
Letzteres ist besonders relevant, da eine Kindeswohlgefährdung meist ein Konstrukt aus vielfältigen Einzelwahrnehmungen ist.[105]
Zuletzt verhilft eine nachvollziehbare Dokumentation ggf. auch dazu, dass der ASD und weitere relevante **Akteure und Akteurinnen nach einer Mitteilung bestmöglich handeln können.**
Grundsätzlich sollte jede Dokumentation im Kinderschutz Informationen enthalten, die zu einem späteren Zeitpunkt eine genaue Erinnerung an die Situation und das Ereignis erleichtern. Es empfiehlt sich die Dokumentation **möglichst zeitnah** nach einem Ereignis anzufertigen. So wird sichergestellt, dass **wichtige Informationen nicht in Vergessenheit geraten.**
Konkret bedeutet dies, dass die Dokumentation folgende Informationen und Elemente enthalten sollte:[106]

- Datum und Ort der Gefährdungseinschätzung
- Beteiligte Fachkräfte/Fachstellen
- Insoweit erfahrene Fachkraft
- Kindeswohlgefährdende Situation/Ereignis
- Ergebnis der Einschätzung
- Entscheidungen zur weiteren Gestaltung des Prozesses
- Definition der Verantwortlichkeiten für nächste Schritte
- Ggf. Ergebnis/Datum der Information der Eltern über die Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Hilfen/Ggf. Entscheidung über die Mitteilung an den ASD

Objektivität ist in Fällen möglicher Kindeswohlgefährdungen besonders wichtig. Sie hilft, um nicht vorschnell und nach subjektivem Empfinden zu handeln.

[105] Vgl. Bathke, S., Reichel, N. 2007, S. 22
[106] Siehe Anhang A.1.1

Innerhalb der Dokumentation sollte daher darauf geachtet werden, **subjektive Interpretationen nicht mit Fakten** (z.B. Beschreibung von Beobachtungen, Äußerungen des jungen Menschen/der Eltern) **zu mischen**, sondern diese **klar voneinander zu trennen** und somit eine **sachliche Darstellung von Informationen** zu gewährleisten.[107] Äußerungen des jungen Menschen beispielsweise sollen daher möglichst wörtlich dokumentiert werden. Würde stattdessen dokumentiert werden, was der junge Mensch mit den Äußerungen möglicherweise zum Ausdruck bringen wollte, fließt die eigene Interpretation in die Dokumentation mit ein.[108]
Um eine Verschmelzung und Durchmischung zu vermeiden ist es wichtig, den **Unterschied von Beobachtung, Interpretation und Bewertung zu kennen.** Interpretationen sind immer Auslegungen oder Schlussfolgerungen von Situationen, die beobachtet wurden. Ein und dieselbe Beobachtung kann dabei von verschiedenen Personen unterschiedlich interpretiert werden. Die persönliche Interpretation ist dabei eine von vielen möglichen Folgerungen aus einer Beobachtung.
Eine Bewertung ist ähnlich wie die Interpretation eine Beurteilung aus einer Beobachtung. Zudem kommt bei einer Bewertung hinzu, dass eine Beobachtung nicht nur gedeutet wird, sondern mit einem positiven oder negativen Werturteil verknüpft wird.
Folgendes Beispiel macht die Unterschiede deutlich:
Beobachtung: … der Vater spielt mit dem Kind
Interpretation: … der Vater spielt lieblos mit dem Kind
Bewertung: … der Vater hat keine Lust mit dem Kind Zeit zu verbringen

Die eigene Interpretation der beschriebenen Fakten ist innerhalb der Dokumentation durchaus gewollt. Diese muss aber klar als solche gekennzeichnet werden.[109]

Abbildung 1: Kriterien zur Dokumentation[110]

[107] Vgl. Deutscher Verein 2006, S. 454
[108] Vgl. Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie, Universitätsklinikum Ulm
[109] Vgl. Diakonieverbund Schweicheln e.V. 2013, S. 12

4.2 Gefährdungseinschätzung

Eine Einschätzung darüber zu treffen, ob gewichtige Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung vorliegen oder nicht gehört sicherlich zu einer der **herausforderndsten Entscheidungen.** Zur fachlichen Unterstützung bei dieser Aufgabe stehen Fachkräften unterschiedliche Einschätzhilfen zur Verfügung, die das Ziel verfolgen, vorhandene **Informationen zu strukturieren und in Beziehung zueinander zu setzen**. Dies ist vor allem deshalb relevant, da Erkenntnisse aus der Risikoforschung gezeigt haben, dass unstrukturierte Vorgehensweisen im Rahmen der Gefährdungseinschätzung das Risiko unzuverlässiger oder »falscher« Einschätzungen erhöhen.[111]

Im Rahmen dieser Broschüre wird das »**Instrument zur Gefährdungseinschätzung«[112],** welches sich an einer Expertise von Christine Gerber und Dr. Heinz Kindler vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) orientiert, vorgestellt. Die Einschätzhilfe verfolgt nicht das Ziel, eine Einschätzung im juristischen Sinn vorzunehmen (wozu Fachkräfte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit auch nicht befugt sind). Vielmehr kann sie dabei helfen, die bekannt gewordenen Anhaltspunkte **zu strukturieren, zu gewichten, sachlich darzustellen** und auf diese Weise weitere **geplante Schritte zu begründen.**

4.2.1 Instrument zur Gefährdungseinschätzung

Je nach Fallverlauf und Zeitpunkt, kann es sein, dass Fachkräfte über viele Informationen zu einem jungen Menschen und seiner Familie verfügen. Damit eine qualifizierte Gefährdungseinschätzung stattfinden kann ist es erforderlich, diese vorliegenden Informationen so aufzubereiten und zu strukturieren, dass **erforderliche Erkenntnisse und Zusammenhänge klar dargestellt** werden können.

Eine Möglichkeit der Strukturierung von Informationen kann die **Bearbeitung von Impulsfragen sein,** die neben der Ebene »Junger Mensch« auch die Ebene »Eltern« in den Blick nehmen. Im Mittelpunkt der Bearbeitung stehen **dabei vier Fragestellungen** die im Rahmen der **Gefährdungseinschätzung als wesentlich zu betrachten** sind und zu mehr **Klarheit und Handlungssicherheit** beitragen können. Diese orientieren sich an der Expertise »Kriterien einer qualifizierten Gefährdungseinschätzung« von Christine Gerber und Dr. Heinz Kindler vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) welche 2020 erschienen ist.[113]

Ebene- Junger Mensch

- **Was braucht der junge Mensch?**

In jeder Entwicklungsphase junger Menschen lassen sich **generelle und elementare Grundbedürfnisse** beschreiben. Zu diesen gehören unter anderem das Bedürfnis nach Essen und Trinken, das Bedürfnis nach sozialer Bindung sowie nach Wertschätzung und Selbstverwirklichung. Bei der Beantwortung der Frage »Was braucht der junge Mensch?« geht es also darum festzuhalten, **welche Bedürfnisse ein junger Mensch in diesem Alter generell hat.**

Neben den altersabhängigen Bedürfnissen sollen bei dieser Frage aber auch **individuelle Bedürfnisse** beleuchtet werden. Hierbei spielen beispielsweise Eigenschaften, die die **Fürsorge und Erziehung des jungen Menschen erleichtern oder erschweren** eine Rolle (z.B. eine Behinderung oder eine Entwicklungsbeeinträchtigung).[114]

---

[110] In Anlehnung an Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie, Universitätsklinikum Ulm
[111] Vgl. Gerber, C., Kindler, D. 2020, S. 30
[112] Siehe Anhang A.1.2
[113] Ebd. S. 26
[114] Vgl. Kindler, H., Lillig, S., et al. 2006, S. 466

- **Welche Folgen sind bereits zu beobachten und/oder zu erwarten?**

Neben der Frage nach den Bedürfnissen des jungen Menschen geht es auf dieser Ebene auch darum, bereits **entstandene Schädigungen durch Misshandlung oder Vernachlässigung** (z.B. misshandlungsbedingte Verletzungen am Körper des jungen Menschen, Entwicklungsdefizite aufgrund kognitiver Vernachlässigung) zu beleuchten und festzuhalten. Ist eine Schädigung (noch) nicht eingetreten bzw. (noch) nicht erkennbar, soll der drohende Schaden für das Wohl des jungen Menschen in den Blick genommen werden. Eine Leitfrage kann hierbei sein: **»Welcher Schaden droht aus Sicht der Fachkraft?«** Die Frage nach den **zu erwartenden Folgen** ist insofern relevant, als dass eine **Kindeswohlgefährdung auch dann festgestellt** werden kann, **wenn noch keine erhebliche Schädigung beim jungen Menschen eingetreten ist**, aber eine erhebliche Schädigung mit **ziemlicher Sicherheit vorhersehbar ist** (z.B. bei mangelnder Beaufsichtigung).[115]

Ebene- Eltern

Im Mittelpunkt der Eltern-Ebene steht das **konkrete Verhalten der Eltern** in Bezug auf den jungen Menschen (Tun/Unterlassen). Erkenntnisse hierzu können durch **konkrete Erzählungen** des jungen Menschen selbst oder ggf. durch **eigene Beobachtungen** gewonnen werden.

- **Was tun die Eltern schädliches?**

Hierbei geht es darum, was die Eltern und/oder die wichtigsten Bezugspersonen in Bezug auf die Versorgung des jungen Menschen schädliches tun und in welchem Umfang es ihnen nicht gelingt den spezifischen Anforderungen des jungen Menschen gerecht zu werden:
Körperliche und psychische Misshandlung, sexueller **Missbrauch** usw.

- **Was unterlassen sie, was sich schädlich auf den jungen Menschen auswirkt?**

Ein schädliches Unterlassen kann sich unter anderem in der erzieherischen, emotionalen und körperlichen Vernachlässigung des jungen Menschen und dessen notwendigen Bedürfnissen zeigen.[116]

Auf der Grundlage der hier dargelegten Strukturierungsmöglichkeit können **einzelne Erkenntnisse in Beziehung zueinander gesetzt werden.** Zur besseren Handhabung und Anwendung in der Praxis wurde hierzu eine **Tabelle angefertigt**, die diese vier Fragestellungen nebeneinander platziert und somit das **Herstellen von Zusammenhängen** erleichtert.[117]

4.3 Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft (ieF)

Auf der Grundlage der Gefährdungseinschätzung soll die vom Gesetzgeber verpflichtend vorgesehene Beratung durch die ieF erfolgen. In Vorbereitung auf diese Beratung kann **die Tabelle zur Gefährdungseinschätzung** (Instrument zur Gefährdungseinschätzung) genutzt werden. Dies bietet eine hilfreiche Grundlage, da Auffälligkeiten und Informationen bereits zusammengetragen und strukturiert dargestellt wurden.
Somit kann sichergestellt werden, dass in der Beratung mit der ieF alle **relevanten Ereignisse und Situationen benannt und besprochen werden.** Je nach Situation kann die Beratung mit der ieF auch **wiederholt und prozesshaft** in einem Fall erfolgen. Weitere Informationen zur Rolle und Aufgaben der ieF wurden bereits in Kap. 3.7 dargelegt.

[115] Vgl. Gerber, C., Kindler, D. 2020, S. 39
[116] Vgl. Kindler, H., Lillig, S., et al. 2006, S. 467
[117] Siehe Anhang A.1.2

4.4 Beteiligung der Eltern[118]

Wie in Kapitel 3.2 beschrieben, ist der Einbezug der Eltern in die Gefährdungseinschätzung im Kontext der Offenen Kinder- und Jugendarbeit mit besonderen Herausforderungen verbunden. Unter anderem deshalb, weil kein bis wenig Kontakt zu den Eltern besteht.
Ist ein Einbezug der Eltern möglich und steht dem Schutz des jungen Menschen dadurch nichts entgegen, ist es wichtig über die Verdachtsmomente zu informieren und zu entsprechenden **Hilfs- und Unterstützungsangeboten zu beraten**[119]**.**
Ziel ist es in einem gemeinsamen **dialogischen Prozess Lösungswege zu finden** und so die Gefährdung für den jungen Menschen abzuwenden. Es sollte deutlich werden, worüber sich Fachkräfte Sorgen machen und welches Ziel zur Lösung der Probleme verfolgt wird. **Getroffene Vereinbarungen**[120] sollen am Ende des Gesprächs **schriftlich festgehalten und zur Verstärkung des verbindlichen Charakters unterzeichnet werden.** Wichtig ist auch festzulegen, wann eine **Überprüfung der Vereinbarungen** stattfindet und **wer für diese Aufgabe verantwortlich ist.**
Vereinbarungen, die zum Schutz des jungen Menschen getroffen werden, können bei Eltern auf erheblichen Widerstand stoßen, wenn sie den Zweck der Vereinbarung und die Konsequenzen bei Nichteinhaltung nicht nachvollziehen können. Insofern ist es relevant und wichtig die **Hintergründe, Ziele und ggf. mögliche Konsequenzen klar zu kommunizieren.**

Mehrere Studien konnten aufzeigen, welche Faktoren gelingende »Einschätzbeziehungen« begünstigen. Hierzu zählen beispielsweise das Betonen der Fachkraft, dass der Prozess der Einschätzung **ergebnisoffen ist und die Sichtweise der Eltern** wichtig und relevant ist. Zudem empfiehlt es sich den **Fokus auf den jungen Menschen** in seiner individuellen Situation und seinen individuellen Bedürfnissen zu legen und gleichzeitig **Raum für Erfahrungen, Stärken und Nöte** der Eltern zu geben. Wenn es der Fachkraft im Gespräch mit den Eltern außerdem gelingt, glaubhaft darzulegen, dass eine **Veränderung durchaus möglich ist**, trägt dies mit dazu bei, ein **positives Arbeitsbündnis** mit den Eltern herzustellen.[121]

Gelingende Gespräche zum Thema Kinderschutz sind immer auch eine Haltungsfrage. **Empathie und eine kooperative Grundhaltung** sind während des Gesprächs **essenziell** und für den weiteren Verlauf sehr bedeutsam.

Wird der **wirksame Schutz des jungen Menschen in Frage gestellt**, kann diesem gesetzlich vorgeschriebenen **Grundsatz der Beteiligung trotzdem nicht immer nachgekommen werden**. Als Beispiel kann hier der Verdacht auf sexuellen Missbrauch, entweder durch Eltern selbst oder durch eine Person, die den Eltern sehr nahesteht, genannt werden. Vor allem bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist es daher wichtig, **gut abzuwägen und zu prüfen**, **ob, wann und in welcher Form die Eltern miteinbezogen werden**. Es empfiehlt sich dies mit der zuständigen **ieF und ggf. mit einer externen Fachstelle** zu erörtern.[122]

[118] Siehe auch Kapitel 3.2
[119] Siehe Anhang A.2
[120] Siehe Anhang A.1.6
[121] Vgl. Gerber, C., Kindler, H. 2020, S. 24
[122] Vgl. Gerber, C., Kindler H. 2020, S. 21ff

4.5 Beteiligung des jungen Menschen[123]

Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung sind Fachkräfte angehalten neben der Beteiligung der Eltern auch den jungen Menschen **entsprechend seines Entwicklungsstandes miteinzubeziehen.** Es geht dabei um »das Recht und die Chance des Kindes, informiert zu werden sowie seine eigenen Beobachtungen, Anliegen und Ideen zu äußern.«[124]

> »Die Frage ist nicht, ob Kinder eine Meinung haben oder über Informationen verfügen, sondern wie wir mit Kindern kommunizieren können, um diese Meinung zu erfahren oder die Information zu erhalten.«[125]

Die Fähigkeit junger Menschen auch über problematische und schwierige Themen zu sprechen wird immer wieder unterschätzt. Junge Menschen sind **im Vergleich zu Erwachsenen oft unbefangen und bereit, über emotionale Thematiken zu sprechen**, vorausgesetzt sie merken, dass die erwachsene Bezugsperson dem **offen gegenübersteht.**

Aus der Entwicklungspsychologie ist bekannt, dass junge Menschen ab dem **sechsten Lebensjahr bedeutsame Situationen und Ereignisse in das Langzeitgedächtnis** überführen und somit **langfristig abrufbar sind.** Ungefähr mit dem **zehnten Lebensjahr** können **zeitliche Abfolgen chronologisch eingeordnet** werden.[126]

Für die Praxis ist es daher relevant, auch jüngere Kinder bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung zu berücksichtigen und alters- und entwicklungsentsprechend einzubeziehen.[127]

4.6 Mitteilung an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD)

Wenn gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung bestehen bleiben und die Gefährdung nicht abgewendet werden kann, erfolgt eine **Mitteilung an den ASD.** Hierbei **dürfen und müssen die Personalien des jungen Menschen und der Eltern weitergegeben** werden. Die Eltern werden hierüber in **Kenntnis gesetzt**, sofern dadurch der wirksame **Schutz des jungen Menschen nicht in Frage gestellt wird** und sofern Kontaktdaten der Eltern vorliegen.
Der ASD des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald ist **Teil des Jugendamtes** und arbeitet nach einer **regionalen Zuständigkeit**. Innerhalb von fünf Regionalteams bestehen konkrete, **an den Wohnort der Familie gebundene Zuständigkeiten**.

Die Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung kann sowohl **schriftlich als auch telefonisch** getätigt werden. Empfehlenswert ist hierbei der Bogen »Mitteilung über gewichtige Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD)/Pflege – und Adoptivkinderdienst (PAKD) im Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald.«[128] Die Informationen, die der ASD dadurch erhält, sind im Hinblick auf die eigene Risikoeinschätzung relevant und wichtig.

[123] Siehe Kap. 3.1
[124] Brunner, S., Simoni H. 2011, S. 355
[125] Delfos, M. 2013, S. 10ff
[126] Vgl. Rassanhofer, M. Fegert, J. 2021 S. 43ff
[127] Siehe Anhang A.1.4
[128] Siehe Anhang A.1.7

Der Kontakt zum ASD kann von Eltern und dem jungen Menschen als Misstrauen oder auch Kontrolle erlebt werden. Die Herausforderung für Fachkräfte in Einrichtungen besteht in diesem Fall darin, den Kontakt und die Beziehung zu dem jungen Menschen so zu gestalten, dass **notwendige Hilfs- und Unterstützungsangebote angenommen werden** und hierzu eine **Brücke zum ASD** geschlagen wird. Im Idealfall erfolgt die Mitteilung an den ASD **gemeinsam mit dem jungen Menschen** (und ggf. den Eltern).

Nach der Mitteilung an den ASD erfolgt dort die **Einschätzung des Gefährdungsrisikos** nach § 8a Abs. 1-3 SGB VIII. Innerhalb einer Dringlichkeitseinschätzung wird geklärt wie **akut und schwerwiegend die Gefahr für den jungen Menschen beurteilt wird** und ob beispielsweise noch am selben Tag gehandelt werden muss. Ein wichtiges Handlungsprinzip des ASD ist es dabei, jeden Einzelfall im **Zusammenwirken mehrere Fachkräfte zu beraten und einzuschätzen**. Nur so kann es gelingen, mehrere **Perspektiven und ein breit aufgestelltes Fachwissen** einzubeziehen und somit den **bestmöglichen Lösungsweg** für den betroffenen jungen Menschen zu finden.

Strukturierte Verfahrensweisen regeln, wie mit eingehenden Mitteilungen umgegangen wird. Dazu gehört beispielsweise:

- Jede Mitteilung wird aufgenommen, überprüft und bearbeitet
- Fachkräfte verschaffen sich in der Regel einen persönlichen Eindruck davon wie es dem jungen Menschen geht
- In der Einschätzung des Gefährdungsrisikos werden fundierte Einschätzbögen und Leitfragen genutzt
- Mehrere Fachkräfte schätzen gemeinsam die Gefährdung ein und beraten Lösungswege

Nach einer Mitteilung an den ASD bleibt die **Mitverantwortung der Einrichtung bestehen**, wenn der junge Mensch die Einrichtung weiter besucht. Dies bedeutet, dass der ASD auch nach einer Mitteilung über **weitere wichtige Hinweise informiert werden muss.** So kann **verhindert werden, dass es zu einer sogenannten »Schutzillusion«** kommt, in welcher der ASD davon ausgeht, dass sich die Einrichtung meldet, wenn sich (weitere) Gefährdungshinweise zeigen und die Einrichtung wiederum durch die Mitteilung an den ASD davon ausgeht, dass der Schutz des jungen Menschen sichergestellt wird.[129]

[129] Vgl. Gerber, C., Lillig, S. 2018, 74ff

4.7 Ablaufschema

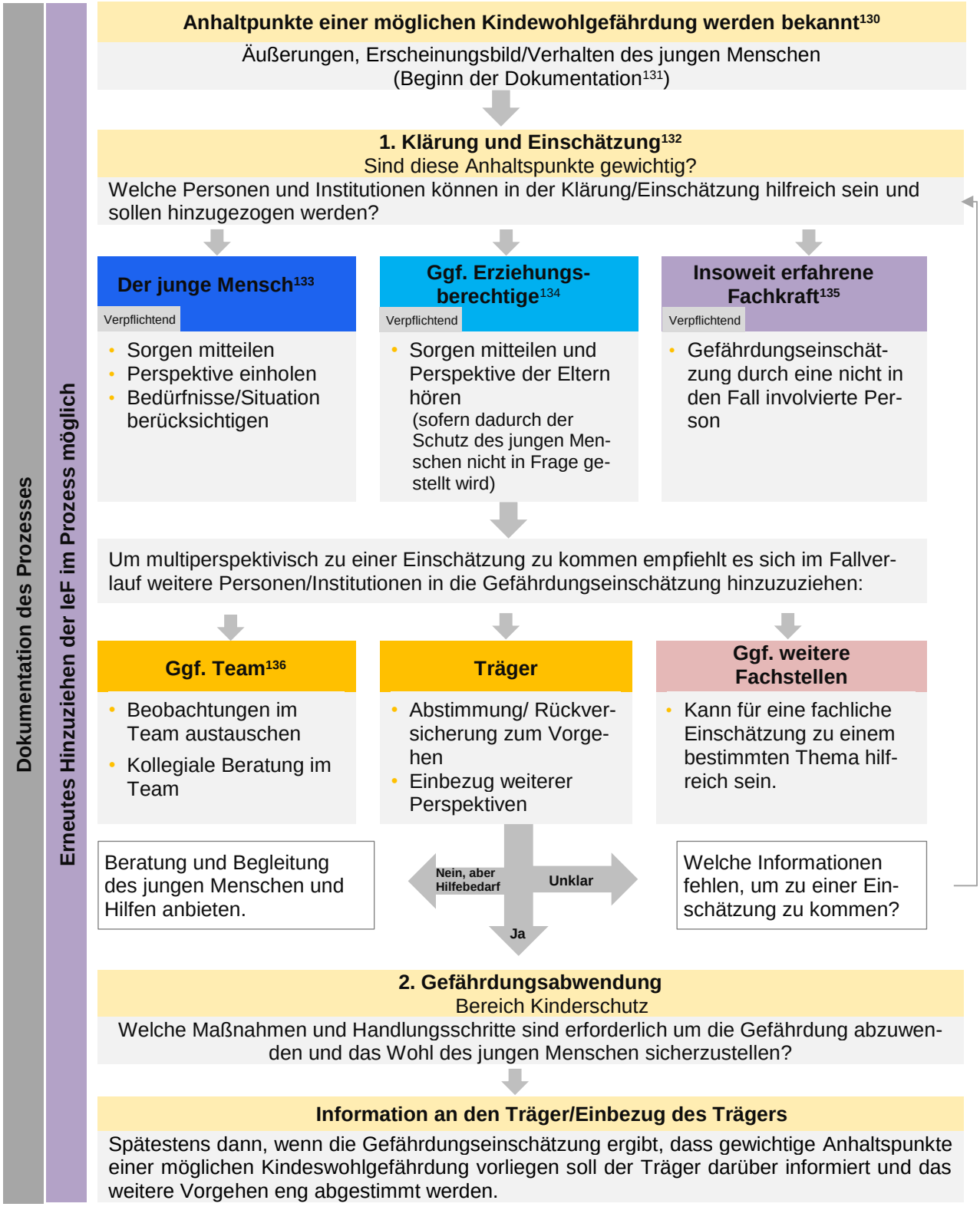

[130] Bei akuter Gefahr für Leib, Leben und Freiheit des jungen Menschen ist unverzüglich der ASD und/oder die Polizei zu informieren.
[131] Siehe A.1.1
[132] Siehe A.1.2
[133] Siehe A.1.4
[134] Siehe hierzu Ausführungen in Kap. 3.2 sowie 4.4
[135] Siehe A.2
[136] Siehe A.1.3

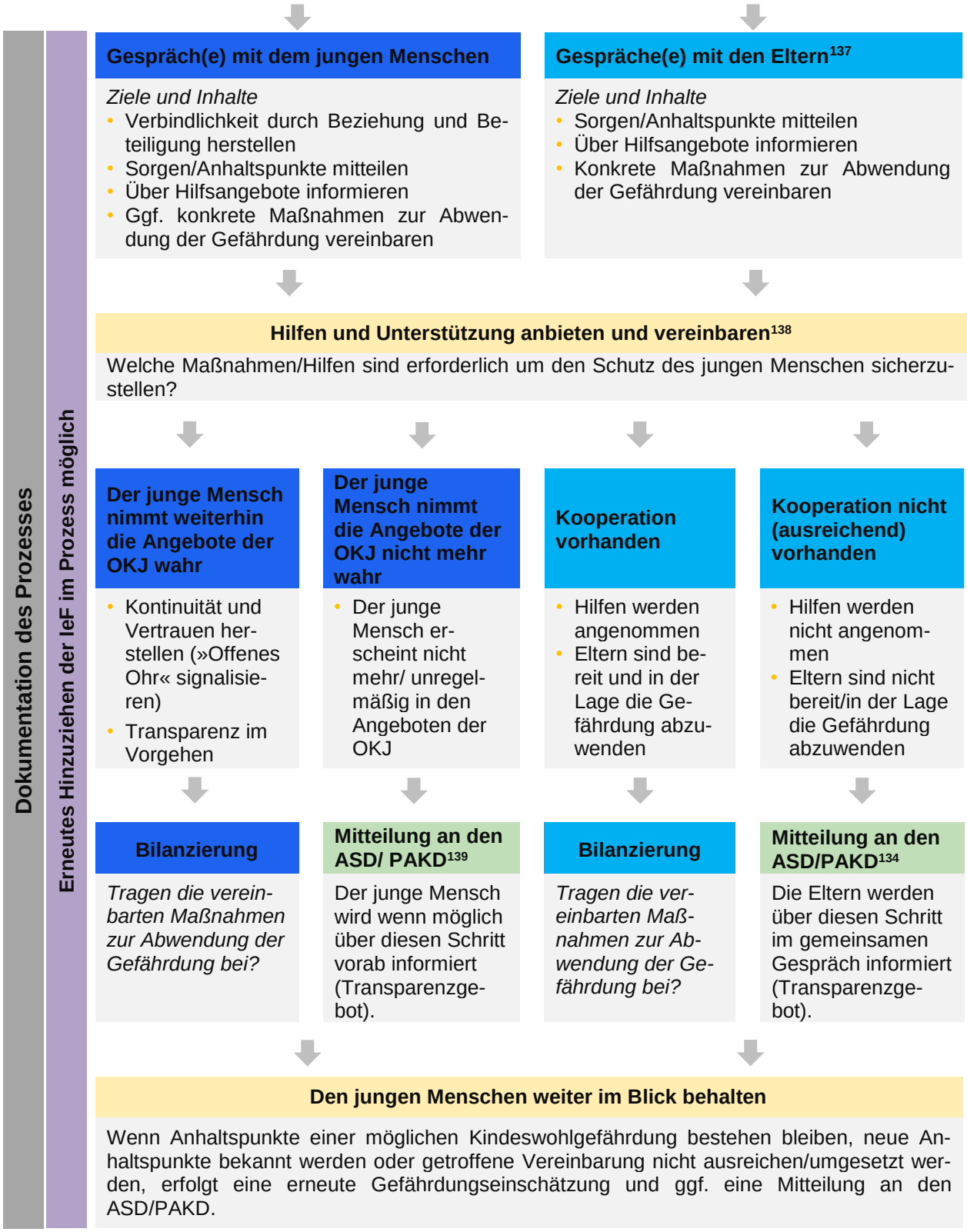

137 Sofern möglich und sofern dadurch der Schutz des jungen Menschen nicht in Frage gestellt wird.
138 Siehe A.1.6
139 Siehe A.1.7

4.8 Besonderheiten im Vorgehen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch

Situationen, die dazu führen, dass der Verdacht entsteht, dass ein junger Mensch einem sexuellen Missbrauch ausgesetzt ist, können sehr unterschiedlich sein.
Vielleicht vertraut sich ein junger Mensch im Gespräch an oder macht Andeutungen, die sich dem Bereich des sexuellen Missbrauchs zuordnen lassen. Insgesamt stellt der Umgang mit Verdachtsfällen auf sexuellen Missbrauch eine **große Herausforderung** dar. Zum einen geht es darum, **überlegt und behutsam zu handeln** und zum anderen den **Schutz des jungen Menschen konsequent sicherzustellen**. Wie bei anderen Missbrauchsformen auch, ist jede Situation und jeder Fallverlauf unterschiedlich und bedarf deshalb einer **individuellen Betrachtung und Bewertung**.

Bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist es besonders bedeutsam, dass die **Aussagen und Andeutungen des jungen Menschen ernst genommen werden** und dem **jungen Menschen geglaubt wird.** Betroffene brauchen eine **verlässliche Ansprechperson**, die eine **vertraute Umgebung** schafft, in welcher sie sich **gesehen, gehört und ernst genommen** fühlen.

Folgende Handlungsleitlinien sollen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch Orientierung geben:

- **Glauben schenken und ernst nehmen**

Dem betroffenen jungen Menschen zu **glauben**, entscheidet maßgeblich über die weitere Situation des jungen Menschen.

- **Ruhe bewahren, um besonnen und überlegt reagieren zu können**

Vorschnelle und unüberlegte Handlungen sind möglichst zu vermeiden. Der betroffene junge Mensch befindet sich in der Regel nicht in einer akut lebensbedrohlichen Situation. Meist entwickeln junge Menschen Bewältigungsstrategien, die ihnen helfen mit dieser Situation umzugehen. Nichts desto trotz braucht es Erwachsene, die **überlegt und behutsam den Schutz des jungen Menschen sicherstellen** und hierfür die **nächsten Schritte einleiten.**

- **Zeit nehmen und zuhören**

Betroffene junge Menschen stehen oftmals unter einem hohen Druck der Geheimhaltung, welcher ihnen vom Täter bzw. der Täterin auferlegt wird. Auch deshalb kostet es sehr viel Mut, sich anderen mitzuteilen. Dem jungen Menschen muss **Zeit gegeben werden**, um von dem **zu berichten, was er erlebt hat.** Dafür braucht es **Ruhe und eine verlässliche, vertrauensvolle Ansprechperson**. Dem jungen Mensch soll im Gespräch die Möglichkeit gegeben werden frei zu berichten. **Ein Ausfragen soll unbedingt vermieden werden.**

- **Wertschätzende Begegnungen**

Dem jungen Mensch soll mit **Wertschätzung begegnet** werden. Zudem soll der **Mut** sich mitzuteilen hervorgehoben werden.

- **Keine (Mit-)Schuld**

Viele betroffene junge Menschen empfinden starke Schuldgefühle. Auch diese Gefühle müssen ernst genommen werden, jedoch ist klar deutlich zu machen, dass **keine (Mit-)Schuld am sexuellen Missbrauch** besteht und die **Verantwortung alleine beim Täter liegt**.

- **Sachlichkeit, um handlungsfähig zu sein**

Eine zu **große emotionale Betroffenheit der Fachkraft** kann zum einen dazu führen, dass ein **professionelles Handeln** im Sinne des Kinderschutzes **nicht mehr möglich ist** und zum anderen dazu, dass sich der junge Mensch **aus Rücksicht auf seine Zuhörer verschließt**.

- **Externe Beratung**

Sich fachliche Unterstützung von außen zu holen, ist der erste **Schritt einer professionellen Hilfe für betroffene junge Menschen.** Zur Bewertung und zum weiteren Vorgehen soll eine **externe Fachstelle sowie die Beratung durch die ieF genutzt werden.**
Wenn vermutet wird, dass die Eltern selbst den sexuellen Missbrauch begehen, werden sie nicht an der Gefährdungseinschätzung beteiligt und somit auch **nicht über die Verdachtsmomente informiert.** Es muss befürchtet werden, dass Beweismittel vernichtet und auf den betroffenen jungen Menschen Druck ausgeübt werden könnte.
Gibt es **keinerlei Hinweise darauf**, dass die **Eltern den Missbrauch decken oder gar fördern**, ist es wichtig und **notwendig diese miteinzubeziehen**. Ihre Mitwirkung ist entscheidend beim Prozess, den Schutz des jungen Menschen herzustellen. Ob, wann und in welcher Form die Eltern einbezogen werden, muss unbedingt mit einer **Fachstelle und/oder der ieF besprochen werden.**

5. Grundlagen Jugendliche in Krisen

Im vorliegenden Kapitel wird zunächst auf den Krisenbegriff eingegangen und dieser näher beleuchtet (Kap. 5.1). Im weiteren Verlauf werden verschiedene Krisenarten dargestellt und hierbei die Besonderheiten des Jugendalters berücksichtig (Kap. 5.2). Kapitel 5.3 gibt einen umfassenden Einblick in mögliche Auslöser von Krisensituationen.

5.1 Definition und Merkmale einer Krise

Der Begriff »Krise« (griechisch »krisis«) kommt ursprünglich aus dem Griechischen und bezeichnet einen »Höhe- und Wendepunkt einer gefährlichen Entwicklung«, eine »entscheidende Wendung« und eine »gefährliche Situation«.[140]

Jeder Mensch kann im Laufe seines Lebens mit außergewöhnlichen Belastungen konfrontiert werden. Daher kann eine Krise als Teil des menschlichen Lebens betrachtet werden: »Die meisten Menschen erleben irgendwann einmal Verlust, bedrohliche Krankheiten, Trennungen, den Zwang zur Entscheidung zwischen mehreren Optionen, Schwierigkeiten der ökonomischen Absicherung, Belastungen durch Lebensübergänge, ungewisse Perspektiven, manche erleiden auch Gewalttätigkeit oder schwere körperliche Schädigungen.«[141]

Ergänzend hierzu bezeichnet Sonneck (2000) eine Krise als »den Verlust des seelischen Gleichgewichts, den ein Mensch verspürt, wenn er mit Ereignissen und Lebensumständen konfrontiert wird, die er im Augenblick nicht bewältigen kann, weil sie von der Art und vom Ausmass her seine durch frühere Erfahrungen erworbenen Fähigkeiten und erprobten Hilfsmittel zur Erreichung wichtiger Lebensziele oder zur Bewältigung seiner Lebenssituation überfordern.«[142]

Diese Darlegung macht deutlich, dass es sich bei einer Krise um eine außergewöhnliche Situation handelt, die meist Interventionen von Erwachsenen und professionelle Hilfe notwendig macht.

[140] Vgl. Hülshoff, T. 2011, S. 101
[141] Dross, 2001, S. 10
[142] Caplan, G. 1964, Cullberg, J, 1978, zit. in Sonneck, G. 2000, S.16

Merkmale einer Krise sind demnach:

- Eine Krise ist zeitlich begrenzt und umfasst einen Zeitraum von einigen Wochen bis maximal drei Monate.
- Eine Krise tritt meist akut und überraschend auf.
- Eine Krise wird als bedrohlich empfunden. Damit gehen Gefühle der Angst und Hilflosigkeit einher.
- Eine Krise stellt bisherige Ziele und Werte in Frage.
- Eine Krise bringt eine Labilisierung auf der sozialen und innerpsychischen Ebene mit sich.
- In einer Krise werden massiv inadäquate Verhaltensweisen gezeigt (z.B. suizidales, aggressives, regressives Verhalten).
- Erhöhte Suggestibilität[143] kann in der Krise zu einer langfristigen Weichenstellung führen: Einmal ergriffene Verhaltensweisen können erhalten bleiben (z.B. eine ängstliche Haltung).[144]

5.2 Krisen unterscheiden

Die Unterscheidung unterschiedlicher Ausprägungen von Entwicklungskrisen gibt Aufschluss darüber, welche Institutionen und Personen an der Bearbeitung einer Krise beteiligt sein sollten. Thomas Hülshoff unterscheidet dabei zwischen drei verschiedenen Entwicklungskrisen die im Folgenden dargestellt werden.

- **»Normale« Krisen**

In der Pubertät kommt es häufig zu sogenannten »Reifungskrisen«. Diese entstehen durch die Konfrontation mit ungewohnten Erlebnissen oder Situationen, die mit einer leichten Überforderung einhergehen. Junge Menschen können solche Erlebnisse als »krisenhaft« wahrnehmen. In der Folge kann es zu emotionalen Stimmungsschwankungen, Verhaltensauffälligkeiten und Verunsicherungen kommen. In der Regel gelingt es jungen Menschen und der Familie diese Art der Krise ohne professionelle Hilfe zu überwinden. Nach der erfolgreichen Bewältigung können junge Menschen auf dem neu erreichten Entwicklungsstand an der Gesellschaft teilhaben und partizipieren.[145]

Beispiel und Indizien:

- Führen Schulängste, Sorgen um das nicht Erreichen von schulischen Leistungen oder fehlende Akzeptanz von Mitschülerinnen und Mitschülern zu gelegentlicher Schulunlust oder zu gelegentlichen Fehlzeiten in der Schule, stellt dies in der Regel eine »normale« Krise dar (auch wenn dies sehr belastend erlebt werden kann).

- **Pathologische Krise**

Eine pathologische Krise kann entstehen, wenn Entwicklungsaufgaben der Pubertät nicht gelöst werden können. Individuelle Bewältigungs- und Lösungsstrategien brechen zusammen und das Erreichen des nächsten Entwicklungsniveaus droht zu scheitern. Eine solche Krisensituation benötigt in der Regel professionelle Hilfe von Erwachsenen und dem sozialen Umfeld.

[143] Empfänglichkeit einer Person für geistige Beeinflussung
[144] Vgl. Sonneck, G. 2000, S. 15 ff.
[145] Hülshoff, T. 2011 S. 102.

Beispiel und Indizien:

- Wenn die Schule über viele Monate nicht besucht wird/nicht besucht werden kann, ist die weitere Entwicklung des jungen Menschen möglicherweise sowohl in sozialer als auch in schulischer Hinsicht gefährdet.

- **Psychische Krise**

Wenn sich eine Krisensituation zuspitzt, kann sie ggf. in einer psychischen Erkrankung oder einem Notfall münden. Eine psychische Krise beschreibt eine seelische Notlage und den Verlust des inneren Gleichgewichts. Die Wahrnehmung wird plötzlich oder fortschreitend verengt und die Handlungs- und Problemlösefähigkeiten stark eingeschränkt. In dieser Krisenausprägung kann die Grenze zu einer psychischen Erkrankung fließend sein. Eine solche Krise braucht gezielte therapeutische Hilfe.[146]

Indizien für eine psychische Krise:

- Akute suizidale Gefährdung
- Akute Drogenintoxikation
- Massive Erregungszustände
- Akute Lebensbedrohung (z.B. durch eine Pubertätsmagersucht)[147]

- Nicht alle Jugendlichen durchlaufen in der Adoleszenz eine pathologische oder psychische Krise. Die meisten Jugendlichen bewältigen diese Lebensphase ohne krisenhafte Zuspitzung.
- Risikoverhaltensweisen können eine wichtige Funktion in der psychosozialen Entwicklung junger Menschen einnehmen (z.B. Zugang zu Peers, Beziehungen aufbauen, Anerkennung erfahren).[148]
- In der Praxis braucht es eine Einschätzung darüber, wann das Verhalten eines jungen Menschen noch altersgemäß und als »normal«[149] betrachtet werden kann und wann es konkrete Interventionen von Erwachsenen mit geplanten, strukturierten und zielgerichteten Maßnahmen bedarf.[150]

5.3 Auslöser von Krisen

Das Jugendalter ist verbunden mit vielfältigen Veränderungen und tiefgehenden Wandlungen. Neben der Umgestaltung sozialer Beziehungen und körperlicher Veränderungen wird in dieser Zeit die eigene Identität, Individualität sowie die Gemeinschaftsfähigkeit ausgebildet. Diese Prozesse verlaufen häufig nicht reibungslos. Gefühlsschwankungen und starke Emotionen sind mehr die Regel als die Ausnahme. Für Eltern und Fachkräfte besteht die Herausforderung, junge Menschen durch diese Lebensphase zu begleiten und die Erziehung und Beziehung zu gestalten.

Die meisten jungen Menschen bewältigen diese neuen Anforderungen ohne oder vergleichsweise leichten Problemen.[151] Jedoch kann es zu Situationen kommen, in denen es zu einer krisenhaften Zuspitzung eines Problems kommt.[152] Dies geschieht vor allem dann, wenn innerhalb der Bewältigung dieser Entwicklungsaufgaben weitere Belastungsfaktoren hinzukommen und wenige bis keine Schutzfaktoren vorhanden sind.

[146] Vgl. Hülshoff, T. 2011, S. 102-103
[147] Ebd. S. 103
[148] Vgl. Scheithauer, H. et al. 2008, S. 14-15
[149] Siehe hierzu Kap. 5.2 »normale« Krisen
[150] Vgl. Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. o.J.
[151] Siehe Kap. 5.2 »Normale« Krisen
[152] Siehe Kap. 5.2 Pathologische und psychische Krisen

Folgende Faktoren können sich negativ auf die Bewältigung der Entwicklungsaufgaben im Jugendalter auslösen und das Risiko zur Entwicklung von schwerwiegenden Krisen erhöhen:

- **Probleme der Selbstregulation/persönliche Dispositionen**

Probleme im Bereich der Selbststeuerung während der Kindheit (z.B. mangelnde Impulskontrolle) erhöhen das Risiko für Krisen im Jugendalter. Dies vor allem dann, wenn Eltern auf kindliche Entwicklungsprobleme ein inadäquates Verhalten zeigten.

- **Fehlende soziale Unterstützung/schwierige soziale Beziehungen**

Eine fehlende/geringe Unterstützung und eine geringe Verbundenheit mit den Eltern, erhöhen das Risiko für problematische Verhaltensweisen und Krisen. Probleme mit Gleichaltrigen sind analog als ein Risikofaktor zu sehen.

- Geringe Verbundenheit mit den Eltern
- Ablehnungserfahrungen innerhalb der Familie
  Ablehnende Botschaft: Du bist nicht gewollt, Du bist nicht erwünscht, es wäre besser, du wärst nie geboren
- Angespannte Atmosphäre innerhalb der Familie
  Durch z.B. Familienkonflikte, finanzielle Sorgen, Suchtproblematiken der Eltern
- Ambivalentes Verhalten der Eltern
- Ausgrenzungserfahrungen mit Gleichaltrigen

- **Kritische Lebensereignisse**

Kritische Lebensereignisse treten oft unvorhersehbar auf und werden von Betroffenen meist als Wendepunkt im eigenen Leben bezeichnet.[153]

- Verlust eines Familienmitglieds/einer nahestehenden Person
- Vergewaltigung, Unfälle, Gewaltverbrechen
- Beziehungsabbrüche
- Fluchterfahrungen
- Gewalt- und Missbrauchserfahrungen in der Familie
- Problematisches Coming Out (Ausgrenzung durch sexuelle Orientierung, keine Akzeptanz der eigenen sexuellen Orientierung)
- Schlechte Schulnoten/schulische Belastungen[154]
- Mobbing, Cyber-Mobbing oder schwere Konflikte mit Gleichaltrigen
- Gewalt durch Peers

- **Frühe Pubertät**

Durch den frühen Beginn der Pubertät, besteht meist Kontakt zu älteren Jugendlichen. Ggf. kommt es im Kontakt zur Anregung eines nicht altersangemessenem Verhalten (z.B. Alkoholkonsum). Da soziale und kognitive Fähigkeiten noch fehlen um diese Anforderungen zu bewältigen, besteht ein erhöhtes Risiko zur Entwicklung einer Krise.

- **Psychische Vorerkrankungen**

Die mit der Pubertät eintretenden Veränderungen können durch das Vorliegen einer psychischen Störung (z.B. Depressionen, Angst- und Zwangsstörungen, Störungen des Sozialverhaltens) zu erhöhten Depressivitätswerten führen.[155]

[153] Vgl. Schneider, W., Lindenberger, U. 2012, S. 52
[154] Schlechte Schulnoten erhöhen den Alkohol- und Drogenkonsum sowie das Suizidrisiko.
[155] Vgl. Pinquart, M. 2003, S. 46

Die neuen zu bewältigenden Anforderungen im Jugendalter und die ggf. hinzukommenden Belastungsfaktoren können die Bewältigungsfähigkeiten junger Menschen überschreiten und in der Folge Auslöser für eine Krise sein.

6. Krisenintervention in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Kapitel 6 gibt einen umfangreichen Einblick in den Bereich der Krisenintervention im Kontext der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Dabei werden in Kap. 6.1 Ziele und Grundsätze der Krisenintervention erläutert sowie in Kap. 6.2 Wege des fachlichen Umfangs dargestellt. Zuletzt greift Kap. 6.3 das Thema Kindeswohlgefährdung im Kontext von Krisensituationen auf und grenzt beide Begriffe zusammenfassend voneinander ab.

Leichte Belastungen oder Überforderungssituationen[156] können von den jungen Menschen meist selbst und manchmal mit Unterstützung des sozialen Umfelds bewältigt werden (z.B. Freunde, Familie). Handelt es sich jedoch um lebensverändernde und einschneidende Krisen, ist eine professionelle Begleitung erforderlich um den jungen Menschen angemessen unterstützen zu können. Eine Krisenintervention meint in diesem Zusammenhang »eine kurzfristige wirksame professionelle Hilfe für Menschen, die sich in einer akuten psychischen Notlage befinden.« Die Definition von Gräser macht zudem deutlich, dass es bei der Krisenintervention um eine Hilfe zur Selbsthilfe geht:
»Unter Krisenintervention sind alle jene Tätigkeiten zu verstehen, die den Verlauf einer Krise günstig im Sinne einer Entschärfung, Entspannung, Lösung beeinflussen und zugleich die Entwicklung von Fähigkeiten des augenblicklichen und zukünftigen adäquaten Verhaltens in Krisen – allgemein ausgedrückt: in Schwierigkeiten und Konflikten – fördern.«

Im Folgenden werden neben den Zielen und Grundsätzen der Krisenintervention, ein möglicher Umgang mit Krisensituationen in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit beleuchtet. Zuletzt wird der Bezug zum Schutzauftrag nach § 8a Abs. 4 SGB VIII hergestellt.

6.1 Ziele und Grundsätze

Im Rahmen der Krisenintervention wird der junge Mensch dabei unterstützt, die vorliegende Krisensituation zu akzeptieren und selbstständig Bewältigungs- und Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln. Die Krisenintervention kann daher als Hilfe zu einer aktiven Bewältigung der Krise betrachtet werden. Im Fokus steht dabei die Wiederherstellung des Selbstvertrauens sowie die Stärkung der eigenen Handlungsfähigkeit. Erwirbt der betroffene junge Mensch neue Bewältigungsstrategien, wird ein konstruktives und alternatives Handeln möglich.

Insgesamt können drei Zielsetzungen unterschieden werden:

- **Kurzfristiges Ziel**

Als kurzfristiges Ziel kann die psychosoziale Stabilisierung des betroffenen jungen Menschen genannt werden.

- Akute Gefährdung für das Leben und die körperliche Unversehrtheit aller Beteiligten erkennen und abwenden
- Ressourcen bewahren
- Mit anderen Helferinnen und Helfern Kontakt aufnehmen
- Schützen, entlasten und stützen

[156] Siehe Kap. 5.2 »normale« Krisen

- **Mittelfristiges Ziel**

Mittelfristig wird das Ziel verfolgt, die Selbsthilfekräfte des betroffenen jungen Menschen zu fördern, soziale Ressourcen zu aktivieren und neue Bewältigungstechniken zu erproben.

- Krise verstehen
- Vorhandene Ressourcen nutzen
- Sozial vernetzen

- **Langfristiges Ziel**

Das langfristige Ziel der Krisenintervention besteht in der nachhaltigen Entwicklung neuer Wege und Strategien der Bewältigung. Durch die Erweiterung der Problemlöse- und Bewältigungskompetenzen verringert sich das Risiko einer erneuten akuten Krise.

- Eigene Erlebnis- und Verhaltensmuster erkennen und verstehen
- Eigenständige Problemlösung (Problemlösekompetenz erweitern)
- Konstruktive Beziehungen pflegen[157]

Tiefgreifende Persönlichkeitsänderungen werden in akuten Krisen als nicht sinnvoll erachtet. Destruktive Lösungsversuche (z.B. sofortige Kündigung der Arbeitsstellen, Verbrennen von ungeöffneter Post), die in einer aktuellen Situation als einziger Ausweg erscheinen, sollen im Gespräch mit dem jungen Menschen reflektiert und gemeinsam nach Alternativen gesucht werden. Bisher erlernte Strategien, die nicht mehr ausreichen, sollten durch passende Handlungsalternativen erweitert und ergänzt werden.[158]

»Ziel der Krisenintervention ist demzufolge, die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der Betroffenen wiederherzustellen und sie darin zu unterstützen, die aktuelle Situation, aber auch zukünftige ähnliche Situationen selbst bewältigen zu können.«[159]

6.2 Umgang mit Krisensituationen

Im Folgenden wird das sogenannte »BELLA« Kriseninterventionskonzept vorgestellt. Dieses wurde für akute Krisenzustände und Krisensituationen konzipiert und bietet eine Orientierung für Fachkräfte. Im weiteren Verlauf wird dieses Konzept auf die Praxis der Offenen Kinder- und Jugendarbeit bezogen.

6.2.1 Kriseninterventionskonzept »BELLA«

- **B*eziehung aufbauen***

Eine tragfähige Beziehung kann durch ein empathisches und wertschätzendes Zugehen auf den betreffenden jungen Menschen aufgebaut werden. Dazu gehört das aktive Zuhören, Transparenz im Vorgehen und ein authentisches Auftreten. Ebenso relevant ist, dass ein offenes Ohr und Hilfsbereitschaft signalisiert wird. Dies kann dazu beitragen, dass sich der junge Mensch ermutigt fühlt, über eigene Belastungen und Probleme zu sprechen. Wichtig ist, sich ausreichend Zeit für das Gespräch bzw. die Gespräche zu nehmen und die Situation bzw. das akute Problem nicht zu bewerten.[160]

[157] Vgl. Rupp, M. 2010, S. 86 ff.
[158] Vgl. Sonneck et al., 2012, S. 66
[159] Ebd. S. 19
[160] Vgl. Sonneck et al., 2012, S. 107

- »Ich merke, dass es Dir nicht so gut geht - seit wann ist das so?«
- »Du wirkst auf mich sehr angespannt - stimmt das?«
- »Ich habe das Gefühl, es fällt Dir schwer darüber zu reden! Habe ich recht damit?«
- »Ich kann verstehen, dass das für Dich ein Problem/eine schwierige Situation ist!«[161]
- »Ich erlebe Dich derzeit belastet. Was würdest Du sagen wie es Dir gerade geht?«
- »Wenn du möchtest darfst Du mir gerne erzählen was Dich gerade belastet. Auch andere Jugendliche erzählen mir immer wieder von ihren Problemen. Ich kenne das.«

- **E*rfassen der Situation***

Beim Erfassen der Situation geht es darum, einen Überblick über die krisenauslösende Situation zu erhalten. Dabei sollen auch die Auswirkungen auf den betroffenen jungen Menschen erfragt und eruiert werden. Im Fokus stehen die Gründe des Gesprächs, die Exploration der Lebenssituation und der familiären Hintergründe. Ein wesentlicher Bestandteil ist hierbei zudem, Wissen über Bewältigungsversuche und Ressourcen des betreffenden jungen Menschen. Zuletzt muss es darum gehen, die psychische Verfassung einzuschätzen, um Selbst- oder Fremdgefährdungen im besten Fall ausschließen zu können bzw. entsprechende Äußerungen (z.B. suizidale Äußerungen) ggf. weiterzuleiten.[162]

- »Was hat die Krise Deiner Meinung nach ausgelöst?«
- »Wer außer Dir ist noch betroffen und wer weiß noch davon?«
- »Habe ich Dich richtig verstanden: Es lief so ab ...? – Es beschäftigt Dich jetzt am meisten, dass ...?«
- »Ich will die Sache besser verstehen: Was ist genau passiert?«
- »Seit wann genau geht es Dir so?« »Wann zeigt sich das Problem und wann nicht?«
- »Was hat Dich bewogen, gerade heute auf mich zuzukommen?«
- »Hat dieses Ereignis Einfluss auf andere Lebensbereiche?«
- »Was glaubst Du, wird sich durch dieses Ereignis in Deinem Leben ändern?«
- »Wie lange kannst Du das noch aushalten? Was würde dann passieren? Was davon müsste am dringlichsten geändert werden?«[163]

- **L*inderung der Symptome***

Zentral hierbei ist es, Entlastung für den jungen Menschen zu ermöglichen. Psychische Symptome und Gefühle wie Wut, Angst, Trauer, Anspannung oder Hilflosigkeit sollen zugelassen und Probleme konkret definiert werden.

- »Ich denke, Du bist jetzt sehr wütend/traurig/ängstlich. Das ist in Ordnung und darf sein.
- »Ich habe den Eindruck, das hat Dich sehr aufgewühlt. Du kannst mir gerne mehr darüber erzählen, ich glaube das wird Dir guttun.«
- »Was hast Du im Moment für Befürchtungen? Was könnte passieren?«
- »Du hast erwähnt, dass es Dir nicht gut geht - wie äußert sich das?«[164]
- »Was löst die aktuelle Situation bei Dir aus und was brauchst du jetzt?«

- **L*eute einbeziehen***

Es empfiehlt sich, unterstützende Hilfesysteme des betroffenen jungen Menschen aus dem eigenen sozialen Umfeld zu aktivieren und einzubeziehen (z.B. Freunde, Familie, Angehörige).

[161] Pajonk, F., Kinn, M. 2017, S. 660
[162] Vgl. Sonneck et al., 2012, S. 107
[163] Pajonk, F., Kinn, M. 2017, S. 660
[164] Ebd.

Darüber hinaus kann es je nach Situation auch notwendig sein, professionelle Hilfe von außen (z.B. Selbsthilfegruppen oder andere Institutionen) zu involvieren. Nach dem Prinzip des Empowerment-Ansatzes soll der junge Mensch dazu befähigt werden, eigene Ressourcen aus dem sozialen Umfeld zu erschließen und für sich nutzbar zu machen. Die Einbindung in ein unterstützendes Netz kann Suizidalität verringern sowie in Trennungssituationen äußerst hilfreich und wirksam sein (z.B. Trennung vom Partner/Partnerin, Trennung der Eltern).

- »Warst Du schon einmal in einer ähnlichen Situation? Wie hast Du diese gemeistert?«
- »Was davon könnte Dir jetzt auch helfen?«
- »Bei welchen Aktivitäten fühlst Du Dich sicher, etwas besser oder zumindest abgelenkt?«
- »Wer kann Dir bei der Lösung des Problems am besten helfen?«
- »Könnte Dir vielleicht ein Freund beistehen?«[165]

- ***Ansatz zur Problembewältigung***

Im Rahmen der Problembewältigung stehen Strukturierungshilfen, Hilfestellungen bei Entscheidungen sowie die Bearbeitung von Blockaden im Vordergrund. Im Sinne des ressourcenorientierten Ansatzes sollte an bisherigen Lösungsstrategien- und kompetenzen des betroffenen jungen Menschen angeknüpft werden. Der junge Mensch kann darin unterstützt werden, das eigentliche Problem zu definieren, Widersprüchlichkeiten zu erkennen, die reale und gefühlsmäßige Bedeutung des Problems zu erfassen und sich für eine Veränderung zu entscheiden. [166]

- »Wie kann ich Dich dabei unterstützen?«
- »Was kannst Du selbst dazu beitragen?«
- »Welchen Grund gibt es, dass es Dir dadurch so schlecht geht?«
- »Du sagst auf der einen Seite, dass... und auf der anderen Seite, dass…«
- »Wenn das Problem so gelagert ist, welche Konsequenzen hat das dann?«
- »Was glaubst Du wie Du das verwirklichen kannst, was wir gerade zusammen erarbeitet haben?«
- »Was möchtest Du als erstes anpacken? Wer erledigt das?«[167]

6.2.2 Unterstützung und Beratung in Krisensituationen

Um junge Menschen in schwierigen und krisenhaften Lebenssituationen wirksam unterstützen und begleiten zu können, ist ein strukturiertes und reflektiertes Handeln erforderlich. Die im Folgenden dargelegten Eckpunkte des Beratungs- und Unterstützungsprozesses, sollen Fachkräften Orientierung geben, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass sich ein junger Mensch in einer Krisensituation befindet.

- **Anhaltspunkte einer möglichen Krisensituation wahrnehmen**

Krisensituationen werden entweder durch den jungen Menschen selbst benannt und/oder durch Beobachtungen der Fachkräfte wahrgenommen.

Zunächst soll es darum gehen, sich dieses ersten unguten Gefühls bewusst zu werden und dieses als Anhaltspunkt einer möglichen Krisensituation ernst zu nehmen. Bereits in diesem ersten Schritt kann es hilfreich sein, Informationen und Beobachtungen zu dokumentieren.

[165] Ebd.
[166] Ebd. S. 107
[167] Pajonk, F., Kinn, M. 2017, S. 660

Da nicht nur Fälle möglicher Kindswohlgefährdungen im Sinne des § 8a Abs. 4 SGB VIII, sondern auch Krisensituationen an sich komplex sind und fachliche Einschätzungen erfordern, empfiehlt es sich, den kollegialen Austausch[168] zu suchen.

Anzeichen einer möglichen (sich anbahnenden) Krisensituation können sein:

- Unruhe, Anspannung, Nervosität
  In schwierigen und krisenhaften Lebenssituationen entsteht häufig eine innere Anspannung die häufig als Nervosität oder Unruhe wahrgenommen wird.
- Schlafstörungen
  Ein erstes Anzeichen von Belastung ist häufig eine Schlafstörung. Tagesmüdigkeit kann hier die Folge sein.
- Grübeln
  Die schwierigen und belastenden Umstände können dazu führen, dass die Gedanken ständig um diese Umstände kreisen und immer mehr Raum einnehmen. Diese Gefahr besteht besonders dann, wenn viel Zeit alleine verbracht wird und eine Ablenkung nicht mehr gelingt.
- Konzentrationsstörungen
  Unter Belastung kann auch die Konzentrationsfähigkeit nachlassen. Dies wird zum Beispiel durch einen plötzlichen Abfall schulischer Leistungen deutlich.
- Widersprüchliche und negative Gefühle
  In Krisen können unterschiedliche und zum Teil widersprüchliche Gefühle auftreten: Schuld und Scham, Resignation, Mutlosigkeit, Traurigkeit, Ängstlichkeit. Diese negativen Gefühle können viel Raum einnehmen und dazu führen, dass die aktuelle Situation als ausweglos erlebt wird. In solchen Fällen nimmt die Gefahr bedrohlicher Entwicklungen (z.B. Suizidalität, aggressive Handlungen) zu.
- Geliebte Dinge und Aktivitäten werden bedeutungslos und Rückzug aus sozialen Beziehungen[169]
- Impulsdurchbrüche mit selbst- oder fremdgefährdenden Handlungen
- Bei unzureichender/fehlender Bearbeitung: Entwicklung einer Fehlanpassung z.B. schädlicher Gebrauch von Suchtmitteln um Symptome zu lindern.

- Krisensymptome lassen sich auf der Gefühlsebene, Kognitionsebene und Verhaltensebene beschreiben.
- Symptome und Verlauf sind individuell und abhängig vom Entwicklungsstadium des jungen Menschen.
- Krisen äußern sich bei jungen Menschen häufig durch Verhaltensauffälligkeiten oder - veränderungen sowie auf der somatischen Ebene.[170]

- **Gespräche mit dem betroffenen jungen Menschen**

Im Gespräch mit dem jungen Menschen soll es darum gehen, die eigenen Sorgen mitzuteilen sowie die Problemsicht und Veränderungsbereitschaft des jungen Menschen in Erfahrung zu bringen. Zudem sollen weitere Informationen eingeholt werden, um ein umfassendes Bild von der Krisensituation zu erhalten und die weiteren Handlungsschritte darauf abzustimmen. Zuletzt geht es im Kontakt mit dem betroffenen jungen Menschen auch ggf. darum, das Einverständnis zur Hinzuziehung weiterer Stellen[171] einzuholen.

[168] Siehe Anhang A.1.3
[169] Vgl. Kriseninterventionszentrum Wien 2022
[170] Vgl. Diebenbusch, T. o.J.
[171] Siehe Anhang A.2

Die Ergebnisse der Gespräche werden dokumentiert und von Beobachtungen/Bewertungen getrennt dargestellt.[172] Weitere Gespräche werden angeboten bzw. es werden konkrete Vereinbarungen zur Kontaktaufnahme getroffen. So kann eine gewisse Verbindlichkeit, in den generellen unverbindlichen Strukturen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, hergestellt werden.

- **Erste Einschätzung der aktuellen Situation vornehmen**

Liegen Informationen zur Krisensituation vor, soll eingeschätzt werden, ob die internen Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ausreichend sind, oder externe Hilfe erforderlich ist. Dazu muss die Krise zunächst in ihrer Ausprägung differenziert werden. Folgende Fragestellungen können hierbei hilfreich sein:

- Liegt eine akute Gefährdung vor, die eine sofortige Hilfestellung erforderlich machen? (z.B. Erregung, Wahn, Angst, Verwirrung, Verlust der Impulskontrolle, Fremd- oder Selbstgefährdung)
- Liegt keine akute Gefährdung, jedoch ein drohender Verlust des seelischen Gleichgewichts vor?

Liegt eine akute und lebensbedrohliche Krisensituation vor, muss schnell gehandelt werden. In manchen Fällen kann dies bedeuten, notwendige Handlungsschritte auch gegen den Willen des jungen Menschen einzuleiten. Dies vor allem dann, wenn der junge Mensch keine Unterstützung und Hilfe in Anspruch nehmen möchte und gleichzeitig Hinweise auf eine Straftat bzw. eine Selbst- oder Fremdgefährdung vorliegen.
In solchen Fällen sind umgehend Ordnungsbehörden bzw. sozialpsychiatrische Dienste hinzuzuziehen. Es erfolgt immer eine Information darüber an Leitung und Träger, um fachliche Unterstützung zu erhalten und sich selbst abzusichern.

- **Weitere Unterstützung einholen**

Zeigt sich der junge Mensch offen bezüglich Hilfe und Unterstützung, sollte geklärt werden, welche Informationen hierzu an wen weitergegeben werden sollen und dürfen. Denkbar sind beispielsweise:

- die Eltern und weitere nahe Bezugspersonen des jungen Menschen
- Freunde, die Kontakt zum betroffenen jungen Menschen haben
- Beratungsstellen und Hilfeeinrichtungen die sich außerhalb der Offenen Kinder- und Jugendarbeit befinden und sich auf bestimmte Problemlagen spezialisiert haben.[173]

Kontakt darf nur dann aufgenommen werden, wenn der junge Mensch damit einverstanden ist. Es ist zu empfehlen, sich dies schriftlich bestätigen zu lassen, damit ein Austausch mit weiteren Stellen möglich ist.

- **Hilfe anbieten und motivieren Hilfe in Anspruch zu nehmen**

Oft wird es von jungen Menschen entlastend erlebt, wenn Fachkräfte Informationen zu Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten weitergeben und sie bei der Kontaktaufnahme zu weiteren Stellen unterstützen. Hilfreich kann es in diesem Kontext sein, relevante Hilfsangebote mit dem betroffenen jungen Menschen zu vereinbaren und nächste Handlungsschritte festzuhalten.
Die erfassten Hilfen beruhen immer auf freiwilliger Basis und der junge Mensch entscheidet eigenverantwortlich über die Inanspruchnahme.[174]

[172] Auch in Krisensituationen kann der Dokumentationsbogen im Anhang genutzt werden (siehe Anhang A.1.1)
[173] Z.B. eine Suchtberatungsstelle

- **Überprüfung der Inanspruchnahmen von Hilfen**

Um zu überprüfen, ob die gemeinsam vereinbarten Hilfen in Anspruch genommen wurden und sich die Situation für den jungen Menschen verbessert, empfiehlt es sich, weitere Gespräche mit dem jungen Menschen zu vereinbaren. Ziel ist es dabei auch, die Wirksamkeit der Unterstützungsmaßnahmen gemeinsam im Gespräch zu reflektieren. So kann es gelingen, trotz der generell unverbindlichen Angebotsstruktur der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, eine gewisse Verbindlichkeit herzustellen und in Kontakt zu bleiben.

Eine Bereitschaft und Offenheit zur Inanspruchnahme von Unterstützung muss sich in der Regel erst entwickeln. Meist sind mehrere Gespräche notwendig, bis notwendige Unterstützungsmaßnahmen angenommen werden.

Werden vereinbarte Hilfen vom betroffenen jungen Menschen abgelehnt, sollte weiterhin versucht werden den Kontakt zu halten und ggf. zu einem späteren Zeitpunkt weitere Gespräche anzubieten. Um selbst mit dieser Ambivalenz gut umgehen zu können, empfiehlt es sich, kollegialen Austausch und Supervision in Anspruch zu nehmen.
Erscheint der junge Mensch nicht mehr in den Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, ist erneut im Team die Dringlichkeit des Handlungsbedarfs einzuschätzen.[175]

- Je schwerer die Krise und je »kopfloser« oder »gelähmter« der junge Mensch erscheint, desto mehr ist ein aktives und schnelles Handeln erforderlich (ggf. auch gegen den Willen des jungen Menschen).
- Je mehr der junge Mensch im emotionalen Gleichgewicht ist und deshalb aktiv an der Bewältigung der Krise mitarbeiten kann, desto mehr kann die Fachkraft die Haltung eines empathischen, aktiven Zuhörers einnehmen und ggf. auf die Inanspruchnahme weiterer Hilfen hinwirken.[176]

6.3 Krisensituationen und Kinderschutz im Sinne des § 8a Abs. 4 SGB VIII

Befindet sich ein junger Mensch in einer Krisensituation, bedeutet dies nicht automatisch, dass eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a Abs. 4 SGB VIII vorliegt. Entscheidend in dieser Bewertung bzw. Einordnung ist der Auslöser der krisenhaften Situation und das Verhalten der Eltern darauf.[177]

Wird beispielsweise im Gespräch mit dem jungen Menschen deutlich, dass die belastende Situation aufgrund des Verlustes eines Familienmitglieds entstanden ist und die Eltern wirken unterstützend, liegt keine Kindeswohlgefährdung vor. Der junge Mensch soll begleitet und ggf. über spezialisierte Fachstellen informiert werden. Die Inanspruchnahme der Hilfen und Unterstützung ist freiwillig. Lediglich bei Hinweisen auf eine Selbst- oder Fremdgefährdung müssen relevante Stellen involviert werden.

Berichtet der junge Mensch hingegen beispielsweise von aktuellen Missbrauchserfahrungen durch den Vater, wird von einer Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a Abs. 4 SGB VIII gesprochen, da ein schädliches Tun des Vaters vorliegt. In diesen Fällen greift der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. In Kap. 2.4.1 sind weitere Beispiele und Kriterien aufgeführt die deutlich machen, wann von einer Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a Abs. 4 SGB VIII gesprochen wird.

[174] Sofern keine Hinweise auf Selbst- oder Fremdgefährdung vorliegen.
[175] Vgl. Magistrat der Stadt Frankfurt am Main 2015, S. 64ff
[176] Vgl. Amelia, R. 2010, S. 12
[177] Siehe Kap. 2.6.2

7. Schlusswort

Ein grundlegendes Prinzip der Offenen Kinder- und Jugendarbeit besteht darin, jungen Menschen Gelegenheitsstrukturen und Räume zur Verfügung zu stellen, die ihnen Selbstwirksamkeitserfahrungen ermöglichen. Zudem unterstützen die Fachkräfte und ggf. ehrenamtlich tätige Personen die jungen Menschen darin, herausfordernde und mitunter krisenhafte Lebenslagen zu bewältigen. Die Offene Kinder- und Jugendarbeit versteht sich dabei grundsätzlich als fördernde und unterstützende Struktur, die Lebensentwürfe ermöglichen und im positiven Sinne Fähigkeiten junger Menschen fördern will.[178]

Dies alles geschieht in unverzweckten und selbstbestimmten Freiräumen. Diese Freiräume in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ermöglichen Phasen des »Nichts-Tun-Müssens« und des »Innehalten-Könnens« sowie ein spielerisches, kreatives und selbstbestimmtes Handeln. Gleichzeitig findet Begegnung mit Gleichaltrigen und Vergemeinschaftung statt. »Solche Freiräume sind für die Entwicklung eigener Ideen, Orientierungen und Fähigkeiten zur Verarbeitung von Erfahrungen und Entwicklungsanforderungen der Lebensphase Kindheit und Jugend zentral.«.

In Bezug auf mögliche Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung können Fachkräfte und ehrenamtlich tätige Personen in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit durch eine Kultur des Hinschauens, Hinhörens und Beobachtens Veränderungen wahrnehmen, die Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung sein können. In solchen Situationen kommt ihnen die wichtige Aufgabe zu, dem jungen Menschen unterstützend zur Seite zu stehen, über Hilfen zu informieren, Zugangswege zu klären und dadurch die Brücke in geeignete Hilfesysteme zu schlagen. Durch eine vertrauensvolle Beziehung zum jungen Menschen kann es gelingen, gemeinsam Schutz- und Hilfemaßnahmen zu erarbeiten. Die Meinung des jungen Menschen wird dabei berücksichtigt und es wird verdeutlicht, welche Rolle diese bei der Entscheidungsfindung spielt. Eine positive Grundhaltung zur Beteiligung, Transparenz im Vorgehen sowie Zeit für Begleitung sind essentielle Voraussetzungen für eine gelingende Kinderschutzarbeit.

In diesem Sinne kann Offene Kinder- und Jugendarbeit einen wichtigen Beitrag für einen wirksamen Schutz junger Menschen leisten.

[178] Vgl. Icking, M., Deinet U. 2019, S. 4

Literaturverzeichnis

Amelia, R. (2010): *Krise und Krisenintervention.* Verfügbar unter: https://www.uniklinikum-saaland.de/fileadmin/UKS/Einrichtungen/Kliniken_und_Institute/Medizinische_Kliniken/Innere_Medizin_IV/Patienteninfo/Psychologe/KriseninterventionSTUDIENBRIEF.pdf [Zugegriffen am: 2.8.22].

American Professional Society on abuse children (AOSAC) (1995): *Guidelines for the Psychosocial Evaluation of Suspected Psychological Maltreatment in Children and Adolescents. Chicago:* APSAC.

Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg e.V. (2018): *Offene Kinder- und Jugendarbeit- Grundsätze und Leistungen.* Verfügbar unter: https://www.agjf.de/files/cto_layout/Material/Puplikationen/AGJF-zweite-Heimat-web.pdf [Zugegriffen am: 20.07.22].

Arbeitsgemeinschaft Offene Türen Nordrhein-Westfalen e.V. (2020): *Stellungnahme. Prävention von Gefährdungen des Kindeswohls – Präventionsstrukturen.* Verfügbar unter: https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-2940.pdf [Zugegriffen am: 29.03.2022].

Bannister, A. (2001): *Entering the child's world: communicating with children to assess their needs.* In: Horwath, Jan (Ed.): The Child's World. London and Philadelphia: Jessica Kingsley Publishers, 129–140.

Bathke, S., Reichel, N. (2007): *Kinderschutz macht Schule. Handlungsoptionen, Prozessgestaltungen und Praxisbeispiele zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen in der offenen Ganztagsschule.* Der GanzTag NRW. Beiträge zur Qualitätsentwicklung. H. 5/2007.

Brennecke, H., Weiler, G., Müller, S. (2017): *Datenschutzstrafrecht.* Karlsruhe: Mittelstand und Recht.

Brunner, S., Simoni, H. (2011): *Alltags- und Beziehungsgestaltung mit getrennten Eltern – Mitbestimmen und Mitwirken von Kindern aus psychologischer Sicht.* In: FamPra.ch 2/2011. Bern: Stämpfli Verlag.

Bundeskanzleramt-Sektion Familie und Jugend (2020): *(k)ein sicherer Ort. Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen.* Leitfaden. verfügbar unter: https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/news/broschuere-kindeswohlgefaehrdung.pdf [Zugegriffen am: 9.12.22].

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. (o.J.): *Für Jugendliche und junge Erwachsene. Das differenzierte Angebot der Erziehungsberatung.* Verfügbar unter : https://bke.de/content/application/mod.content/1581411855_bke-stellungnahme%20angebot%20eb%203-17%20S%203-7.pdf [Zugegriffen am: 12.07.22].

Crittenden, P., Claussen, A. (1991): *Physical and psychological maltreatment. Relations between types of maltreatment.* In: Child abuse and neglect, 1991, S.5-18.

Dachverband offene Jugendarbeit Schweiz (DOJ) (2018): *Offene Kinder- und Jugendarbeit in der Schweiz. Grundlagen für Entscheidungsträger und Fachpersonen.* Verfügbar unter: https://doj.ch/wp-content/uploads/Grundlagenbrosch.DOJ_2018_web.pdf [Zugegriffen am: 20.07.22].

Delfos, M. (2013): *»Sag mir mal ...« Gesprächsführung mit Kindern (4-12 Jahre).* Weinheim/ Basel: Beltz.

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. (Hrsg.) (2019): *Kinderschutz und Kinderrechte. Arbeitshilfe Kindeswohlgefährdung für Fachkräfte im Kinderschutz unter besonderer Berücksichtigung der Kinderrechte.* Verfügbar unter: https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Pdf-Dateien/DKSB_ Kinderschutz_und_ Kinderrechte.pdf [Zugegriffen am: 23.08.2021].

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (DV) (2006): *Empfehlungen zur Umsetzung des § 8a SGB VIII.* In: bke (2009): Rechtsgrundlagen der Beratung. Fürth, S. 450 – 459.

Diakonieverbund Schweicheln e.V. (2013): *Dokumentation in der pädagogischen Arbeit.* Hiddenhausen 2013, 1. Auflage 2013.

Diebenbusch, T. (o.J.): *Krisen & Krisenintervention. Eine Einführung in den Wissenschaftlichen Diskurs.* Verfügbar unter: https://docplayer.org/26624608-Krisen-krisenintervention.html [Zugegriffen am: 2.8.22].

Dross, M. (2001): *Krisenintervention.* Göttingen, Bern, Toronto, Seattle: Hogrefe-Verlag.

Eschenbeck, H., Knauf R. (2018): *Entwicklungsaufgaben und ihre Bewältigung.* In: Lohaus, Arnold (Hrsg.): *Entwicklungspsychologie des Jugendalters.* Berlin/Heidelberg: Springer, S. 24-47.

Fachverband Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit Brandenburg e. V. (2019): *Die DSGVO. Datenschutz in der Jugendarbeit.* Potsdam: Agentur Medienlabor.

Gerber, C., Lillig, S. (2018): *Gemeinsam lernen aus Kinderschutzverläufen.* Eine systemorientierte Methode zur Analyse von Kinderschutzfällen und Ergebnisse aus fünf Fallanalysen. Bericht. Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 9. Herausgegeben vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH). Köln.

Gerber, C; Kindler, H. (2020): *Kriterien einer qualifizierten Gefährdungseinschätzung.* München: Deutsches Jugendinstitut e.V.

Hülshoff, T. (2011): *Basiswissen Medizin für die Soziale Arbeit.* München: Ernst Reinhardt, GmbH & Co KG, Verlag.

Hundt, M. (2021): *Kinderschutz nach dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz. Verfahren, Kooperation und Datenschutz.* Regensburg: Walhalla.

Icking, M., Deinet U. (2019): *Offene Kinder- und Jugendarbeit und Prävention. Möglichkeiten und Grenzen.* Verfügbar unter: https://www.forum-kriminalpraevention.de/files/1Forum-kriminalpraevention-webseite/pdf/2019-04/Offene_Kinder-_und_Jugendarbeit.pdf [Zugegriffen am: 26.8.22].

Icking, M., Sturzenhecker, B. (2021): *Prävention und Offene Kinder- und Jugendarbeit- eine Diskussion.* In: Deinet, U., Sturzenhecker, B., Schwangenflügel, L. Schwerthelm, M.: *Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit.* Wiesbaden: Springer.

Jugendhilfe und Sozialarbeit e.V. (2018): *Konzept Offene Jugendfreizeiteinrichtung Jugendbasis Alpha 1.* Verfügbar unter: https://www.jusev.de/wp-content/uploads/2020/08/Konzept-Jugendbasis-Alpha-1-2018.pdf [Zugegriffen am: 29.03.2022].

Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. (2009): *Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen. 10. Auflage.* Berlin: Fuldaer Verlagsanstalt.

Kindler, H, Lillig, S. (2011): *Kinderschutz bei Jugendlichen? Schutzauftrag, Gefährdungsformen und Hilfen jenseits des 14. Lebensjahres.* In: Deutsches Jugendinstitut e.V.: Gefährdungen im Jugendalter. 2011- Heft 1.

Kindler, H., Lillig, S., Blüml, H., Meysen, T., Werner, A. (Hrsg.) (2006): *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD).* München: Verlag DJI.

Kooperationsverbund Offene Kinder- und Jugendarbeit (o.J.): *Fachliche Positionierung und fachpolitische Forderungen.* Verfügbar unter: https://jugendhilfeportal.de/artikel/kooperationsverbund-offene-kinder-und-jugendarbeit-fachliche-positionierung-und-fachpolitische-forderungen [Zugegriffen am: 29.08.22].

Korritko, A. (2016): *Posttraumatische Belastungsstörungen bei Kindern und Jugendlichen. Störungen systemisch behandeln.* Heidelberg: Carl-Auer.

Kriseninterventionszentrum Wien (o.J.): *Anzeichen einer Krise.* Verfügbar unter: https://kriseninterventionszentrum.at/krise/anzeichen/ [Zugegriffen am: 2.8.22].

Kunkel, P. (2018): *Diskussionspapier Nr. 2018-02. Datenschutz in Kitas nach der EU-DSGVO.*

Kunkel, P., Kepert, J., Pattar, A. (2022): *Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar.* 8. Auflage. Baden-Baden: Nomos.

Landenberg-Roberg, M. (2021): *Studien und Beiträge zum Öffentlichen Recht.* Band 49. Tübingen: Mohr Siebeck.

Lattschar, B. (2014): *„Mama, die Erzieherin hat mich gehauen!" Fehlverhalten durch Mitarbeitende in Institutionen.* In: Theorie und Praxis der Sozialpädagogik. Leben, lernen und arbeiten in der Kita, 5. Ausgabe. Seelze: Friedrich Verlag.

Lehmann, K., Radewagen, C., Stücker, U., Waldbach, C. (2019*): Alles was Recht ist - Datenschutz und Schweigepflicht in der Schulsozialarbeit. Eine Orientierung für Fachkräfte der Schulsozialarbeit und Schulen im Land Brandenburg.* Potsdam: Rüss.

Lerch-Wolfrum, G., Renges, A. 2014: *Handbuch zur Jugendsozialarbeit an Schulen in Bayern. Aufgaben, Strukturen und Kooperationsfelder*. Verfügbar unter: https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/jas-handbuch_datei1_.pdf [Zugegriffen am: 04.07.2022].

Lillig, S. (2012): *Wege zur Beurteilung von Gefährdungen im Jugendalter. Eine Arbeitshilfe des Informationszentrums Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung.* München: Deutsches Jugendinstitut e.V.

Magistrat der Stadt Frankfurt am Main (2015): *Jugendliche schützen. Junge Erwachsene unterstützen! Das Frankfurter Modell in Beruflichen Schulen.* Frankfurt am Main: h. reuffurth gmbh.

Mason, J., Michaux, A. (2005): *The Starting Out with Scarba project: Facilitating children's participation in the child protection process.* Paddington: The Benevolent Society.

Maywald, J. (2021): *Kindeswohl in der Kita. Leitfaden für die pädagogische Praxis.* 2. Auflage. Freiburg im Breisgau: Herder.

Müller, B., Schmidt, S., Schulz, M. (2005): *Wahrnehmen können – Jugendarbeit und informelle Bildung.* Freiburg.

Pinquart, M. (2003): *Krisen im Jugendalter*. In: Monatsschrift Kinderheilkunde.

Poustka, F., Lehmkuhl, U. (1993). *Gefährdung der kindlichen Entwicklung.* München: Quintessenz.

Rassenhofer, M.; Fegert, M. (2021): *Entwicklung der Gesprächsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen.* Modul: Basismodul; Lerneinheit: 1. Kindesentwicklung und Kindesmisshandlung.

Roessler, M., Gaiswinkler, W. (2012): Der Signs of Safety-Ansatz: Ambivalenzmanagement, Praxis und Praxisforschung in der Jugendwohlfahrt. In: Manuela B., Tom S., Monika, V. Hrsg. *Community Studies aus der Sozialen Arbeit*. Münster: LIT Verlag.

Referat Kinder- und Jugendförderung Bremen (2015): *Rahmenkonzept für die Offene Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen.* Verfügbar unter: file:///C:/Users/schneili/ AppData/Local/Temp/Rahmenkonzept+Offene+Jugendarbeit_website.pdf [Zugegriffen am 20.07.22].

Rupp, M. (2010): *Notfall Seele. Ambulante Notfall- und Krisenintervention in der Psychiatrie und Psychotherapie.* Stuttgart: Georg Thieme Verlag.

Scheithauer, H., Hayer, T., Niebank, K. (Hrsg.) (2008): *Problemverhalten und Gewalt im Jugendalter. Erscheinungsformen, Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention*. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer.

Schindler, G. (2021): *Kinderschutz in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Umsetzung der §§ 8a und 72 a SGB VIII.* In: Deinet, U., Sturzenhecker, B., Schwanenflügel, L., Schwerthelm, M. (Hrsg.): Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit. Wiesbaden: Springer, S.1275-1287.

Schneider, W., Lindenberger, U. (2012). *Entwicklungspsychologie.* Weinheim, Basel: Beltz Verlag.

Schwanenflügel, L, Schwerthelm, M. (2021): *Partizipation- ein Handlungskonzept für die Offene Kinder- und Jugendarbeit.* In: Deinet, U., Sturzenhecker, B., Schwanenflügel, L., Schwerthelm, M. (Hrsg.): Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit. Wiesbaden: Springer, S. 987-1000

Seckinger, M. (2008): *Vom Mythos zur Realität – Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Gesundheitswesen optimieren!* In: Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e. V. (Hrsg.): *„In Beziehung kommen..." – Kindeswohlgefährdung als Herausforderung zur Gemeinsamkeit.* Köln.

Sonneck, G. (2000): *Krisenintervention und Suizidverhütung*. Wien: Facultas Universitätsverlag.

Sonneck, G., Kapusta, N., Tomandl, G., Voracek, M. (Hrsg.) (2012). *Krisenintervention und Suizidverhütung* (2., überarb. Aufl.). Wien: facultas wuv.

Stössel, S., Gerber, R. (2012): *Partizipation des Kindes als Voraussetzung für einen wirksamen Kindesschutz. Das Beispiel der Familien- und Heimplatzierung.* FamPra, S. 335-352. Verfügbar unter: https://www.hs-kehl.de/fileadmin/hsk/Forschung/ Dokumente/PDF/2018_ 2_DP.pdf [Zugegriffen am: 12.07.2021].

Wendepunkt e.V.: *Definition Missbrauch.* Verfügbar unter: https://www.wendepunkt-freiburg.de/content/top/ueber-uns/definition-missbrauch/ [Zugegriffen am: 13.07.2021].

Wolff, R., Flick, U., Ackermann, T., Biesel, K., Brandhorst, F., Heinitz, S., Patschke, M., Pierrine, R. (2014): *Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kindesschutz.* Verfügbar unter: www.researchgate.net [Zugegriffen am: 26.03.22].

Anhangverzeichnis

A.1 Arbeitshilfen 65
A.1.1 Dokumentationsbogen 66
A.1.2 Instrument zur Gefährdungseinschätzung 70
A.1.3 Kollegiale Beratung 71
A.1.4 Methode »Drei Spalten« 72
A.1.4.1 Hinweise zur Nutzung der Methode »Drei Spalten« 73
A.1.5 Gesprächsführung im Kinderschutz 74
A.1.6 Vereinbarungen 77
A.1.7 Mitteilung gewichtiger Anhaltspunkte 80

A.2 Hilfreiche Anlaufstellen für Fachkräfte, junge Menschen und Familien 89

A.3 Gesetzestexte 103

A.1 Arbeitshilfen

Im Folgenden wurden einige Arbeitshilfen und Anlaufstellen für die Arbeit im Kinderschutz zusammengestellt. Diese stehen auch auf der Homepage des Landratsamtes zum Download zur Verfügung.

www.breisgau-hochschwarzwald.de

A.1.1 Dokumentationsbogen

bei Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung

Der nachfolgend aufgeführte Dokumentationsbogen steht als beschreibbare PDF-Version auf der Webseite des Landratsamtes zum Download zur Verfügung.[179]

1. Daten	
Vor- und Zuname des jungen Menschen (In der Beratung mit der ieF bitte anonymisieren)	
Geboren am	
Name der fallzuständigen pädagogischen Fachkraft	
Datum und Uhrzeit/Ort des Kontakts	
Art des Kontakts	☐ Telefonat ☐ Persönliches Gespräch ☐ Sonstiges:
Teilnehmende/Kontaktperson(en)	☐ Junger Mensch ☐ Mutter ☐ Vater ☐ Fallzuständige Fachkraft ☐ Team ☐ Träger ☐ Fachberatung/Fachstelle: _____ ☐ Insoweit erfahrene Fachkraft (IeF) ☐ Sonstige:

[179] www.lkbh.de

2. Dokumentation des Kontaktes

Fakten
(z.B. Beschreibung von Beobachtungen, Schilderungen, Äußerungen des jungen Menschen, der Eltern)

Interpretation
(Auslegungen, Schlussfolgerungen)

3. Einschätzung zur aktuellen Situation

Zur Einschätzung kann das »Instrument zur Gefährdungseinschätzung« hinzugezogen werden.

4. Vereinbarungen und weitere Handlungsschritte

Welche Vereinbarungen werden mit wem getroffen?
(z.B. den Eltern, dem betroffenen jungen Menschen, Träger, anderen Organisationen/Institutionen)

Welche Handlungsschritte stehen an?
(Wer macht was und bis wann?)

Wann und wie erfolgt eine Rückkopplung/Bilanzierung?
Ggf. Begründung der weiteren Handlungsschritte

Ort, Datum

Funktion und Unterschrift

A.1.2 Instrument zur Gefährdungseinschätzung

Was braucht der junge Mensch? Welche altersabhängigen und welche individuellen Bedürfnisse hat der junge Mensch und was braucht er an Fürsorge, Versorgung und spezifischer Förderung?	**Was zeigt der junge Mensch?** Welche Hinweise auf bereits entstandene Schäden gibt es? (z.B. körperliche Verletzung, Entwicklungsverzögerung)	**Was tun die Eltern Schädliches?** Was tun die Eltern in Bezug auf die Versorgung des jungen Menschen schädliches und in welchem Umfang gelingt es ihnen nicht den spezifischen Anforderungen des jungen Menschen gerecht zu werden?	**Was unterlassen die Eltern, was sich schädlich auswirkt?** Was unterlassen die Eltern in Bezug auf die Versorgung des jungen Menschen schädliches und in welchem Umfang gelingt es ihnen nicht den spezifischen Anforderungen des jungen Menschen gerecht zu werden?

Quelle: Gerber, C., Kindler, H. 2020

A.1.3 Kollegiale Beratung

Ablaufbeschreibung

Ablauf	Zeitplanung	Hinweise
1. Rollenklärung	ca. 2 Min.	• Moderation und Protokollant/in festlegen
2. Vorstellung/Erläuterung der Hintergründe und Formulierung der Frage	ca. 10 Min.	• Die Teilnehmenden hören nur zu und stellen keine Rückfragen
3. Inhaltliche Rückfragen	ca. 5 Min.	• Die Teilnehmenden können ihre Fragen stellen
4. »Tabuloses Benennen«/ Freies Element/ Hypothesen *-optional-*	max. 5 Min.	• Der/die Anfragende entscheidet, ob er/sie diesen Punkt in Anspruch nimmt. • Alles darf gesagt werden – die/der Anfragende hört nur zu • Nicht jede/r muss etwas sagen
5. Kurze Rückmeldung des Anfragenden *-optional-*	ca. 2 Min.	• Was hat die/den Anfragende/n angesprochen, irritiert, überrascht…?
6. Lösungsrunde/ Einschätzungsrunde	ca. 10-15 Min.	• Die Teilnehmenden gehen auf die Frage ein – **jede/r** benennt den eigenen Lösungsvorschlag/ Einschätzung • Keine Diskussion! • Die/der Anfragende hört nur zu
7. Rückmeldung des Anfragenden und Entscheidung	ca. 2 Min.	• Was nehme ich mit? Was war hilfreich? • Was sind nächste Handlungsschritte?
8. Sonstiges	ca. 2 Min.	• Was ist noch offen? • Was muss noch gesagt werden?

Grundregeln

- Die Frage und das Anliegen der/des Anfragenden stehen im Fokus
- Kollegialer Austausch ja – Diskussion um die beste gemeinsame Lösung nein!
- Kontroverse Antworten sind hilfreich und erweitern den Blick. Die/der Anfragende »nimmt« sich das mit was sie/ihn anspricht (Metaphern: Buffet oder Blumenwiese)
- Die Moderation sorgt für das Einhalten der Gesprächsregeln

Leitende Fragen zur Vorstellung und Erläuterung der Situation

- Um wen geht es?
- Wer gehört zum Familiensystem?
- Kurzer Abriss über den bisherigen Verlauf mit den wichtigsten Punkten?
- Beschreibung des jungen Menschen: z.B. Erscheinung, Entwicklungsstand etc.
- Wie ist aktuelle Situation und Dynamik?
- Was ist meine Einschätzung zur Situation?
- Was ist meine Frage

A.1.4 Methode »Drei Spalten«

Beteiligung junger Menschen

Was muss passieren?	
Was funktioniert gut?	
Was sind Sorgen?	

Vgl. Roessler, M., Gaiswinkler, W. 2012, S. 223 ff

A.1.4.1 Hinweise zur Nutzung der Methode »Drei Spalten«

Die Nutzung der Drei Spalten-Methode gibt Aufschluss über:

- Was läuft gut? Welche Ressourcen sind bei dem jungen Menschen und in seinem sozialen Netzwerk vorhanden bzw. welche können entwickelt werden? Welche Ressourcen helfen die Sicherheit/den Schutz zu erhöhen? Sind diese Ressourcen ausreichend für die Sicherheit des jungen Menschen?
- Was bereitet den Fachkräften Sorgen, was dem jungen Menschen, was den Eltern? Was läuft nicht gut?
- Welche Zukunftsvorstellungen hat der junge Mensch? Was sind die Ziele? Was sind die Ziele der Fachkräfte? Was ist der nächste kleine Schritt in die richtige Richtung?[180]

Die Methode kann in unterschiedlichen Kontexten hilfreich sein und zum Einsatz kommen:

- Gemeinsame Erarbeitung von Sorgen/Gefährdungen sowie Ressourcen und Ziele mit dem jungen Menschen/den Eltern
- Anwendung bei Fallbesprechungen im Team

Über die Frage »Was sind Sorgen« soll gemeinsam mit den Eltern/der Familie/dem jungen Menschen eine detaillierte und ausführliche Beschreibung der kindeswohlgefährdenden Situation erarbeitet werden. Um das Ausmaß und die Intensität der Schädigung zu erfassen, wird hierbei auch nach der Häufigkeit (»Wie oft ist der Schaden passiert?«) und der Schwere der Schädigung (»Wie schwer ist der Schaden, der dem jungen Menschen zugeführt wurde?«) gefragt.

Über die Frage »Was funktioniert gut?« werden die Stärken und Kompetenzen der Eltern/dem jungen Menschen und dem Netzwerk erhoben. Diese können dann gezielt eingesetzt werden um weiteren Schaden zu verhindern und die Gefährdung abzuwenden. Auf die Kompetenzen zu achten hilft dem jungen Menschen/den Eltern sich trotz der herausfordernden und schwierigen Situation als kompetent zu erleben und auch kleine Erfolge wahrzunehmen.

In der dritten Spalte »Was muss passieren?« werden konkrete und spezifische Ziele erarbeitet und festgehalten. Hier empfiehlt es sich auf sogenannte »Vermeidungsziele« zu verzichten da hier keine schrittweise Annäherung erfolgen kann sondern lediglich das Vermeiden bestimmter Handlungen/Situationen. Annäherungsziele sind Ziele die angestrebt werden können und die eine schrittweise Annäherung ermöglichen: »Was ist der nächste kleine Schritt der der Zielerreichung dient?«

Die mit den Eltern/dem jungen Menschen erarbeiteten »Drei Spalten« können helfen, Fallbesprechungen zu strukturieren und konkrete Details zu bereits eingetretenen Schädigungen zusammenzutragen (z.B. zu Verletzungen oder Vernachlässigung).

Die Beschreibungen werden möglichst konkret, spezifisch und in der Sprache des jungen Menschen/der Eltern festgehalten. Damit wird sichergestellt, dass das Problem und die notwendigen Veränderungen von allen verstanden werden.[181]

[180] Roessler, M. 2012, S. 232
[181] Vgl. Roessner, M. 2012 S. 13 ff

A.1.5 Gesprächsführung im Kinderschutz

Anregungen und Hinweise

Gespräch(e) mit den Eltern

Rahmenbedingungen klären

- Ziel des Gesprächs
  (z.B. beobachtete Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung benennen und Informationen bekommen, gemeinsame Problemdefinition erreichen, geeignete Hilfen vereinbaren und weitere Schritte festlegen)
- Teilnehmende am Gespräch
  (Rollenklärung im Vorfeld z.B. Gesprächsleitung, Zeitwächter, Protokoll)
- Einladung zum Gespräch
  (Zeitrahmen, Thema/Gesprächsanlass und Teilnehmende benennen)
- Ort des Gesprächs
  (Raum/Ort möglichst ungestört und ruhig)
- Dauer des Gesprächs
  (ausreichend Zeit einplanen, Zeitpunkt des Gesprächs)

Inhaltliche Vorbereitung

- Was weiß ich über die Familie?
  (Lebenssituation, Ressourcen, Gesprächsverläufe früherer Gespräche)
- Welche Informationen, Beobachtungen, Sorgen möchte ich der Familie mitteilen?
- Gibt es Informationen, die bei der Weitergabe an die Eltern eine zusätzliche Gefährdung für den jungen Menschen bedeuten würden?
- Wie wäre damit umzugehen?
- Welche Informationen möchte ich bekommen?
- Was könnte ein guter Türöffner sein?
  (z.B. Sorge um den jungen Menschen?)

Vorbereitung Selbstfürsorge

- Das Gespräch wird wahrscheinlich herausfordernd und mit Abwehr und Angriffen der Eltern muss gerechnet werden
- Innere Akzeptanz, dass die Eltern Widerstände haben werden und sich vor Schuldgefühlen und Scham schützen wollen. Hilfreich: Verständnis vermitteln und nicht verurteilen
  (z.B. *»Wir können uns vorstellen, dass es nicht leicht ist, sich das alles so deutlich anhören zu müssen«, »Wie Sie das so schildern, ist es scheinbar gerade sehr schwierig für Sie zu Hause.«)*
- Angriffe nicht persönlich nehmen - stattdessen immer wieder auf die Ziele des Gesprächs fokussieren
- Welche innere Resonanz habe ich zum Thema?
  (z.B. Welche Gedanken und Gefühle, tauchen bei mir auf? Welche sind hinderlich/förderlich? Habe ich Vorerfahrungen mit dem Thema? Gibt es klare Blockaden oder auch ein besonderes Interesse bei mir das Gespräch zu führen?)
- Strategien für den Umgang mit kritischen Gesprächssituationen (z.B. Gesprächsabbruch, Schweigen, Eskalation). Mögliche Strategien könnten sein: Gesprächsregeln einführen und Erlaubnis, für die Einhaltung zu sorgen, Pause machen- Fenster öffnen, durch wiederholte Zusammenfassungen entschleunigen.

Gesprächseröffnung

- Begrüßung
  (ggf. Vorstellung der Teilnehmenden, wertschätzen, dass alle da sind, Vertrauen und Offenheit signalisieren)
- Rahmenbedingungen klären
  (z.B. Zeitrahmen, Protokoll)
- Anlass und Ziel des Gesprächs benennen

Klärung des Sachverhalts

- Informationen zusammentragen (gemeinsame und unterschiedliche Sichtweisen)
- Klares und konkretes Benennen von Beobachtungen, Wahrnehmungen und Informationen
  (ohne zu dramatisieren oder zu verharmlosen, Bewertungen/Schuldzuweisungen vermeiden)
- Fokus auf den jungen Menschen und seine Bedürfnisse richten
  (z.B. *»Ihr Kind hat an Armen und Beinen blaue Flecken« statt »Wir glauben, dass Sie Ihr Kind schlagen«)*

Zielfindung

- Gemeinsame und ggf. unterschiedliche Ziele klären
- Übergeordnetes Ziel finden

Lösungsfindung

- Gemeinsam Ideen für Lösungen finden
- Überlegen, welche Lösungen realisierbar sind und was es dafür braucht
- Überlegen, welche Konsequenzen die Lösung für die Beteiligten hätte
- Erste Schritte in Richtung Lösung könnten sein…

Abschluss des Gesprächs

- Vereinbarungen treffen, (schriftlich) festhalten und nochmal wiederholen
- Überprüfungstermin vereinbaren
- Zusammenfassung des Gesprächs
- Feedback
- Ausblick

Gespräch(e) mit dem jungen Menschen

Vorbereitung und Struktur

- Für einen ruhigen und ungestörten Raum bzw. Rahmen sorgen
- Das Gespräch zeitlich begrenzen (entsprechend des Alters) und zu Beginn festlegen
- Dennoch genug Zeit einplanen- nicht »zwischen Tür und Angel«
  (Wenn das nicht möglich ist, dem jungen Menschen sagen, dass man das Anliegen gehört hat, aber gerade nicht genug Zeit ist, um das Thema ernsthaft zu besprechen, und einen Termin vereinbaren)

Haltung

- Dem jungen Menschen das Gefühl geben persönlich angesprochen zu sein und unterstützt zu werden: Empathie, Wertschätzung und Echtheit
- Die selbe Augenhöhe einnehmen- körperlich zugewandt
- (weitere) Gesprächsangebote machen, signalisieren, dass man für ein Gespräch zur Verfügung steht und auch schwierige Situationen/Themen aushalten kann

Inhaltliche Gestaltung

- Eher kurze und einfache Fragen stellen- und jeweils nur eine Frage
- Keine Suggestivfragen stellen
  (Junge Menschen antworten schneller mit einem »Ja«, da sie oft denken, dass ein »Nein« als Unwissenheit ausgelegt werden könnte)
- Freies Erzählen anregen- offene Fragen stellen
- Nichts sagen, was nicht stimmt! Nichts versprechen, was man dann evtl. nicht halten kann
- Klarheit vermitteln, was mit dem Erzählten passiert
  (z.B. *»Manche Dinge, die du mir erzählst, werde ich nicht weitererzählen, wenn du es nicht willst. Es gibt aber auch Dinge, die ich nicht für mich behalten kann, wenn sie mir gesagt werden. Ich werde dir aber immer sagen, wenn ich etwas, was du mir gesagt hast, mit jemand anderem besprechen werde. Manchmal muss ich das tun, damit sich für dich etwas ändern kann.«*)
- Metaebene nutzen z.B. wenn der junge Mensch weint oder nicht mehr möchte.
  (z.B. »Ich merke die Frage war jetzt zu schwer oder hat Dich echt traurig gemacht…«)
- Am Ende des Gesprächs die Perspektive klären:
  (z.B. *»Hast Du Ideen wie es weitergeht? Was könnte Dir helfen?« »Lass uns kurz zusammenfassen, was wir besprochen haben und welche nächsten Schritte wir unternehmen«, »An wenn wirst Du Dich wenden, wenn Du Hilfe brauchst?«)*

A.1.6 Vereinbarungen
mit Eltern und jungen Menschen

Die nachfolgend aufgeführte Arbeitshilfe steht als beschreibbare PDF-Version auf der Webseite des Landratsamtes zum Download zur Verfügung.[182]

Vor- und Zuname des jungen Menschen
Geboren am
Fallzuständige Fachkraft
Datum des Gesprächs
Beteiligte

Welche Maßnahmen und Vereinbarungen müssen getroffen werden, um den Schutz des jungen Menschen sicherzustellen?
Zu verändernde Bereiche/Problematik/Sorge Worin liegt die Gefährdung?
Zur Abwendung der Gefährdung wurde/wird folgendes vereinbart Wer macht was? Ab wann? Bis wann? Wie oft? Wozu?

[182] www.lkbh.de

Rückkopplung Wer informiert wen über die weitere Entwicklung/Einhaltung der Vereinbarungen?
Was passiert, wenn die Vereinbarungen nicht eingehalten werden?
Der junge Mensch wird wann vom wem über die Vereinbarungen informiert?
Sonstiges

Bilanzierung erfolgt am

Ort, Datum

Unterschrift des jungen Menschen	
Ggf. Unterschrift Eltern	
Unterschrift fallzuständige Fachkraft	
Ggf. Unterschrift weiterer Beteiligter	

A.1.7 Mitteilung gewichtiger Anhaltspunkte
einer möglichen Kindeswohlgefährdung

Der nachfolgend aufgeführte Mitteilungsbogen steht als beschreibbare PDF-Version auf der Webseite des Landratsamtes zum Download zur Verfügung.[183]

An:
Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald
Allgemeiner Sozialer Dienst
Berliner Allee 3
79114 Freiburg

Mitteilung über gewichtige Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung

nach § 8a Abs. 4 SGB VIII/§ 4 KKG

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Fax: 0761 2187 772299
E-Mail: asd@lkbh.de

Übermittlung aus datenschutzrechtlichen Gründen nur per Briefpost, Fax oder verschlüsselter E-Mail[184] an obenstehende Adresse.

1. Daten der mitteilenden Institution/Einrichtung	
Art und Name der mitteilenden Einrichtung/ Institution	☐ Kindertageseinrichtung: (Krippe, Kindergarten, Hort) _____ Bitte Name der Einrichtung eintragen
	☐ Kindertagespflege: _____ Bitte Name der Einrichtung/Kindertagespflegestelle eintragen
	☐ Schule: _____ Bitte Name der Schule eintragen
	☐ Schulsozialarbeit: _____ Bitte Name/Bezeichnung/Schule eintragen
	☐ Offene Kinder- und Jugendarbeit: _____ Bitte Name/Bezeichnung eintragen

MUSTER

183 www.lkbh.de (z.B. über die Schlagwortsuche »Mitteilungsbogen«)
184 Auf der **Internetseite des Landratsamts** wird unter **„Kontakt“** das **Cryptshare-Verfahren** angeboten. Mit Hilfe von Cryptshare können vertrauliche Nachrichten und Dateien direkt an Ansprechpersonen/Mitarbeitende im Landratsamt verschlüsselt übermittelt werden.

	☐ Jugendhilfeeinrichtung: _____ Bitte Name/Bezeichnung eintragen ☐Ambulante Hilfe ☐Teilstationäre Hilfe ☐Stationäre Hilfe
	☐ Beratungsstelle: _____ Bitte Name/Bezeichnung eintragen
	☐ Medizinische Einrichtung: _____ Bitte Name/Bezeichnung eintragen
	☐ Sonstige: _____ Bitte Name/Art der Institution eintragen
Anschrift der Einrichtung/ Institution	
Name und Anschrift des Trägers	

2. Daten der mitteilenden Person	
Name und Funktion der mitteilenden Person	
Die mitteilende Person gehört zu den Berufsgeheimnisträgern/Berufsgeheimnisträgerinnen nach § 4 KKG[185] ☐ Nein ☐ Ja (bitte zutreffendes Feld ankreuzen): ☐ Arzt/Ärztin, Zahnarzt/Zahnärztin, Hebamme, Entbindungspfleger/Entbindungspflegerin, Angehörige eines anderen Heilberufs ☐ Berufspsychologe/Berufspsychologin mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung ☐ Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater bzw. –beraterin ☐ Berater/Beraterin für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist, ☐ Mitglied oder Beauftragter/Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes ☐ Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/staatlich anerkannte Sozialarbeiterin oder staatlich anerkannter Sozialpädagoge/staatlich anerkannte Sozialpädagogin ☐ Lehrer/Lehrerin an einer öffentlichen/staatlich anerkannten privaten Schulen	
Telefon und Erreichbarkeit der mitteilenden Person	

[185] Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

MUSTER

Hinweis:
Es müssen nur die Felder ausgefüllt werden, über welche eine Aussage getroffen werden kann.

3. Die Mitteilung betrifft folgenden jungen Menschen	
Name, Vorname	
Geburtsdatum/Alter	
Wohnort/Aufenthalt	
Geschlecht	☐ männlich ☐ weiblich ☐ drittes Geschlecht
Staatsangehörigkeit	
In der Familie wird überwiegend deutsch gesprochen?	☐ ja ☐ nein Welche Sprache: _____ ☐ Einsatz von Dolmetscher wird empfohlen

4. Sorgerechtssituation ☐ nicht bekannt	
Das Sorgerecht hat/haben	
Das Sorgerecht ist eingeschränkt	☐ ja ☐ nein ☐ nicht bekannt
Name und Anschrift des/der Sorgeberechtigten/ Mitinhaberin des Sorgerechts falls abweichend von den Hauptbezugspersonen	

5. Angaben zu den Hauptbezugspersonen/Eltern/PSB Hier sind so viele Felder zu nutzen wie nötig	
Beziehung zum jungen Menschen *(z.B. Eltern, Pflegeeltern, Partnerin/Partner eines Elternteils…)*	
Name	
Geburtsdatum	
Adresse	
Telefon	
E-Mail	
Am besten erreichbar	
Ggf. Ergänzungen	

MUSTER

Beziehung zum jungen Menschen *(z.B. Eltern, Pflegeeltern, Partnerin/Partner eines Elternteils…)*	
Name	
Geburtsdatum	
Adresse	
Telefon	
E-Mail	
Am besten erreichbar	
Ggf. Ergänzungen	

6. Angaben zu Geschwistern (z.B. Name, Vorname, Sorgerecht…) ☐ nicht bekannt ☐ keine Geschwister	

7. Betreuungssituation des jungen Menschen	
Besucht die Einrichtung seit: ☐ regelmäßig ☐ unregelmäßig	
Ggf. Name der Gruppe	
Ggf. Betreuungsumfang	
Erläuterungen	

8. Entwicklungsstand des jungen Menschen und Beziehungen zu anderen ☐ nicht bekannt	
Der junge Mensch ist dem Alter entsprechend entwickelt	☐ ja ☐ nein

MUSTER

Der junge Mensch wirkt im Verhalten unauffällig	☐ ja ☐ nein
Der junge Mensch ist sozial gut integriert	☐ ja ☐ nein
Der junge Mensch erhält spezielle Förderung	☐ ja ☐ nein
Erläuterungen	

9. Inhalt der Mitteilung Was ist wann, wo, wie oft, wann zuletzt passiert?	
Handelt es sich um eigene Beobachtungen oder um Schilderung durch Dritte?	☐ Schilderung von Dritten, nämlich durch: ☐ Eigene Beobachtungen
Welche Beobachtungen genau, wurden in welcher Häufigkeit gemacht?	
Wo wurden die Beobachtungen gemacht?	
Wann wurden die ersten Beobachtungen gemacht?	
Wann wurden die letzten Beobachtungen gemacht?	
Ergänzendes	

MUSTER

10. Gefährdungseinschätzung	
Eine insoweit erfahrene Fachkraft wurde hinzugezogen	☐ ja, am: ☐ nein Weshalb nicht:
Die Eltern/PSB wurden einbezogen	☐ ja Wann und in welcher Form:
	☐ nein Weshalb nicht:
Der junge Mensch wurde beteiligt	☐ ja, am ☐ nein Weshalb nicht:
Ergebnis	Gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung im Bereich/in den Bereichen: ☐ körperliche Misshandlung ☐ psychische Misshandlung ☐ Vernachlässigung (physisch und/oder emotional) ☐ sexueller Missbrauch ☐ sonstige Gefährdung: Begründung:

11. Bisheriges Vorgehen auf Grund der gemachten Beobachtungen
☐ Den Eltern/PSB wurden folgende Hilfen angeboten:

MUSTER

☐ Es wurde nicht auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt, weil:
☐ Sonstige Maßnahmen wurden angeregt:
☐ Folgende Vereinbarungen/Absprachen wurden getroffen:
☐ Information an/Einbezug von weiteren Diensten oder Institutionen, nämlich an:

12. Mitwirkung der Familie	
Eltern/PSB	☐ Die angebotenen Hilfen wurden angenommen, scheinen aber aus folgendem Grund nicht ausreichend:
	☐ Die angebotenen Hilfen wurden nicht angenommen, weil:

MUSTER

Junge Mensch	☐ Die angebotenen Hilfen wurden angenommen, scheinen aber aus folgendem Grund nicht ausreichend:
	☐ Die angebotenen Hilfen wurden nicht angenommen, weil:

13. Informationsweitergabe
☐ Die Eltern/PSB sind über die Kontaktaufnahme zum Jugendamt informiert und stimmen zu.
☐ Die Eltern/PSB sind über die Kontaktaufnahme zum Jugendamt informiert und stimmen nicht zu.
☐ Die Eltern/PSB sind über die Kontaktaufnahme zum Jugendamt nicht informiert, weil:
☐ Der junge Mensch ist über die Kontaktaufnahme zum Jugendamt informiert.

MUSTER

14. Erwartungen der mitteilenden Person an das Jugendamt (ASD/PAKD)

Hinweise zum weiteren Verfahren:

- Nach Eingang der Mitteilung erhalten Sie von der zuständigen Fachkraft eine **Eingangsbestätigung.**
- Eine inhaltliche Rückmeldung über den weiteren Fallverlauf ist datenschutzrechtlich nicht immer möglich. **Unter bestimmten Voraussetzungen** kann eine Rückmeldung darüber erfolgen, ob das Jugendamt die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des jungen Menschen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des jungen Menschen tätig geworden ist bzw. noch tätig ist.
- Sofern nach fachlicher Einschätzung des Jugendamtes erforderlich, werden mitteilende Berufsgeheimnisträger/Berufsgeheimnisträgerinnen nach § 4 KKG in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung beteiligt.

MUSTER

A.2 Hilfreiche Anlaufstellen für Fachkräfte, junge Menschen und Familien

Im Folgenden werden relevante Institutionen und Fachstellen mit ihren jeweiligen Hilfs- und Unterstützungsangeboten für Fachkräfte, junge Menschen und Familien des Landkreises aufgeführt
Folgende Themen und Bereiche werden hierbei berücksichtigt:

- Arbeitsvermittlung
- Essstörungen
- Gesundheit
- Gewalt
- Jugendamt (ASD-Allgemeiner Sozialer Dienst)
- Jugendberatung
- Kinder-, Jugend- und Elternberatung/Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft
- Kreisjugendreferent/Fachberatung Jugendarbeit
- Schwangerschaft
- Sexueller Missbrauch
- Sexuelle Orientierung
- Sucht
- Suizidgefahr und (Lebens)krisen
- Teilhabe, Chancengleichheit, Eingliederung

- **Arbeitsvermittlung**

Institution	Zielgruppe und Angebot	Kontakt
Jugendagentur Breisgau-Hochschwarzwald	• Allgemeine Beratung für Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 13 und 25 Jahren.	**Standort Breisach** Schänzletreppe 2 79206 Breisach Tel.: 07667 20799 79 **Standort Müllheim** Auf der Breite 7 79379 Müllheim Tel.: 07631 74828 20 **Standort Freiburg** Haslacherstr. 41 79115 Freiburg Tel.: 0761 296669 91 **Standort Neustadt** Adlerstraße 10 79822 Titisee-Neustadt Tel.: 07651 9349 73 **E-Mail:** i.detzler@forum-jugend-beruf.de **Internet:** www.Jugendhilfswerk.com
Jobcenter Breisgau-Hochschwarzwald e.V. Beratung und Arbeitsvermittlung U25	• Allgemeine Beratung für Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 15 und 24 Jahren.	Lehener Straße 77 79106 Freiburg **Telefon:** 0761 20269 400 **E-Mail:** Jobcenter-Breisgau-Hochschwarzwald@jobcenter-ge.de **Internet:** www.jobcenter-breisgau-hochschwarzwald.de **Außenstellen:** Breisach, Müllheim, Titisee-Neustadt **Zugang** Über das Jobcenter Breisgau-Hochschwarzwald Bereich Markt und Integration U25 oder direkt über den Bildungsträger Forum Jugend-Beruf im Jugendhilfswerk Freiburg e.V.

- **Essstörungen**[186]

Institution	Zielgruppe und Angebot	Kontakt
Frauenzimmer e.V. Suchtberatungsstelle für Frauen und Mädchen	*Selbsthilfegruppen* Die Selbsthilfegruppe ist ein Angebot für Frauen (ab 18 Jahren), die sich bereits therapeutisch mit ihrer Essstörung auseinandergesetzt haben und mit anderen Betroffenen… • den Austausch zu hilfreichen Strategien und Lösungsansätzen suchen • bewusst hinschauen wollen, um Auslöser von Krisen und Rückfällen zu erkennen Die Voraussetzung für die Teilnahme an der Selbsthilfegruppe ist ein Vorgespräch in der Beratungsstelle *Orientierungsberatung und Vermittlung (ab 14 Jahren)* • Orientierungsgespräche und Beratung zum problematischen Essverhalten/zur Essstörung. • Beratung zu Hilfemöglichkeiten und Vermittlung von Fachkliniken	Basler Str. 8 79100 Freiburg **Telefon:** 0761 32211 **E-Mail:** suchtberatung@frauenzimmer-freiburg.de **Internet:** www.frauenzimmer-freiburg.de
Freiburg Intervention Trial For Obese Children Adipositas Akademie Freiburg	FITOC (Freiburg Intervention Trial for Obese Children®) ist ein ambulantes Programm für übergewichtige Kinder von 8-11 Jahren. Zusätzlich gibt es das Programm FITOC Maxi für Jugendliche von 12-16 Jahren.	Praxis Dr. Fressle Wirthstr.7 79110 Freiburg im Breisgau **Telefon:** 0751 131516 **Internet:** www.fitoc.de
Universitätsklinikum Freiburg Department für Psychische Erkrankungen	Patientinnen und Patienten ab dem 18. Lebensjahr: • Diagnostik • Indikationsstellung zu ambulanter, tagesklinischer und stationärer Therapie • Vermittlung von Behandlungsplätzen • Spezialisierte tagesklinische und stationäre Therapieprogramme	Spezialambulanz für Essstörungen Hauptstraße 8 79104 Freiburg im Breisgau **Telefon:** 0761 27068410 **Internet:** www.uniklinik-freiburg.de

[186] Weitere Angebote siehe unter der Rubrik »Sucht«

- **Gesundheit**

Institution	Zielgruppe und Angebot	Kontakt
Frauen- und Mädchen-Gesundheitszentrum Zentrum Freiburg e.V. (FMGZ)	• Gewaltprävention an Grundschulen • Information, Beratung und Begleitung von Mädchen* bei psychischen Problemen wie Depressionen, Essstörungen, Selbstverletzung u.a.	Basler Str. 8 79100 Freiburg im Breisgau **Telefon:** 0761 2021590 **E-Mail:** info@fmgz-freiburg.de **Internet:** www.fmgz-freiburg.de
Universitätsklinikum Freiburg Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin	• Beratung und Unterstützung für Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern. • Beratung bei familiären Problemen (z.B. häusliche Gewalt, Misshandlung) • Beratung von Fachkräften bei Verdacht auf sex. Missbrauch, Vernachlässigung und Misshandlung, insbesondere bzgl. der diagnostischen Abklärung. • Fort- und Weiterbildung zu Fragen des Kinderschutzes	Pädiatrisches Kinderschutzzentrum Mathildenstraße 1 79106 Freiburg im Breisgau **Telefon:** 0761 27044990 **E-Mail:** kinderschutzzentrum@uniklinik-freiburg.de

- **Gewalt**

Institution	Zielgruppe und Angebot	Kontakt
Freiburger Fachstelle Intervention gegen Häusliche Gewalt (FRIG)	*Unterstützungsangebot für junge Menschen mit Gewalterfahrung in der Familie:* • Diagnostik zur Abklärung eines Unterstützungsbedarfs für Kinder und Jugendliche im Alter von 3-15 Jahren. • Unterstützungs- und Entlastungsangebot für betroffene Mädchen und Jungen mit dem Ziel, das Erlebte möglichst zeitnah zu verarbeiten sowie Ängste und Schuldgefühle abzubauen.	Rimsinger Weg 15a 79111 Freiburg im Breisgau **Telefon:** 0761 8973520 **E-Mail:** info@frig-freiburg.de
Tritta* e.V. - Verein für feministische Mädchen_arbeit	• Gewaltprävention in Form von Wen-Do-Kursen (Selbstverteidigung und Selbstbehauptung) für Mädchen* und junge Frauen* zwischen 6-27 Jahren	Basler Straße 8 79100 Freiburg im Breisgau **Telefon**: 0761 2927508 **E-Mail:** info@tritta-freiburg.de **Internet:** www.tritta-freiburg.de

- **Jugendamt (ASD-Allgemeiner Sozialer Dienst)**

Institution	Zielgruppe und Angebot	Kontakt
Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald	• Hilfen zur Erziehung (nach §§ 27-35 SGB VIII); Hilfebedarf ermitteln, Hilfe installieren, Ablauf steuern • Kindeswohlgefährdung erkennen, nachhaltig abwenden, eingehende Mitteilungen diesbezüglich auswerten.	Berliner Allee 3 79114 Freiburg im Breisgau **Internet:** www.lkbh.de **Außenstellen:** Müllheim, Titisee-Neustadt Auf der Webseite des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald sind unter »Allgemeiner Sozialer Dienst - ASD«[187] die zuständigen Fachkräfte zu finden. **Mitteilung einer möglichen Kindeswohlgefährdung**: Auf der Webseite des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald ist unter dem Begriff »Mitteilungsbogen« mit Hilfe der Suchfunktion der Mitteilungsbogen zu finden.

- **Jugendberatung**

Institution	Zielgruppe und Angebot	Kontakt
Jugendberatung Jugendagentur Breisgau-Hochschwarzwald	Alle jungen Menschen von 13-27 Jahren mit individuellem Beratungsbedarf. *Ziele:* • Persönlichkeitsentwicklung und eigenverantwortliche Lebensführung • Verbesserung und Stabilisierung der Lebensverhältnisse *Angebote:* • Individuelle Begleitung als Bezugsbetreuung • Niederschwellige, personenzentrierte Beratung unabhängig von Anliegen und Rechtskreis • Begleitung zu externen Stellen Orientierung und Beratung	**Standort Breisach** Schänzletreppe 2 79206 Breisach Tel.: 07667 20799 79 **Standort Müllheim** Auf der Breite 7 79379 Müllheim Tel.: 07631 74828 20 **Standort Freiburg** Haslacherstr. 41 79115 Freiburg Tel.: 0761 296669 91 **Standort Neustadt** Adlerstraße 10 79822 Titisee-Neustadt Tel.: 07651 9349 73 **Internet:** www.jugendhilfswerk.com

[187] www.lkbh.de

- **Kinder-, Jugend- und Elternberatung/Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft**

Es gibt im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald drei Beratungsstellen für Fachkräfte, Eltern und junge Menschen, deren Zuständigkeitsbereiche regional aufgeteilt sind. Diese drei Beratungsstellen sind ebenfalls für ieF-Beratungstätigkeiten zuständig, sofern keine trägereigene ieF zur Verfügung steht.

Institution	Zielgruppe und Angebot	Kontakt
Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald *Zuständigkeit:* Markgräflerland - Auggen - Bad Krozingen - Badenweiler - Ballrechten-Dottingen - Buggingen - Eschbach - Hartheim - Heitersheim - Müllheim - Münstertal - Neuenburg - Staufen - Sulzburg	• IeF- Beratung nach §§8a/8b SGB VIII bzw. 4 KKG • Beratung und Fortbildung für Fachpersonen, Fallkooperation und Vernetzung • Elternbildung und präventive Angebote *Beratung, Information und Begleitung für Eltern und Familien bei:* • Unsicherheiten in Erziehungs- und Entwicklungsfragen, bei Sorgen und Ängsten um die Kinder, bei Fragen zu Kindergarten, Schule und Ausbildung, in Familien-konflikten, bei Trennung und Scheidung *Beratung, Information und Begleitung für Kinder und Jugendliche bei:* • Ängsten, Sorgen und Konflikten im Umgang mit sich selbst, Eltern und Familie, anderen Kindern und Jugendlichen, Schule und Ausbildung	Bismarckstraße 3 79379 Müllheim **Telefon:** 0761 2187 2411 **Internet:** www.lkbh.de
Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Caritasverband Breisgau-Hochschwarzwald e.V. *Zuständigkeit:* Hochschwarzwald - Breitnau - Buchenbach - Eisenbach - Feldberg - Friedenweiler - Hinterzarten - Kirchzarten - Lenzkirch - Löffingen - Oberried - Schluchsee - St. Märgen - St. Peter - Stegen - Titisee-Neustadt	• IeF- Beratung nach §§8a/8b SGB VIII bzw. 4 KKG *Hilfe für Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei:* • Erziehungsfragen, familiären Konflikten und Streitigkeiten, schulischen Lern- und Leistungsauffälligkeiten, Familienkrisen wie Ablösung, Trennung und Scheidung, beim Zusammenfinden neuer Familienformen wie Stief-, Adoptiv-, Pflege-, oder Einelternfamilien und bei Grenzverletzungen durch Misshandlungen, sexuellem Missbrauch und Gewalt	Adolph-Kolping-Str. 19 79822 Titisee-Neustadt **Telefon:** 07651 911880 **E-Mail:** eb-hs@caritas-bh.de **Internet:** www.caritas-breisgau-hochschwarzwald.de

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Caritasverband Breisgau-Hochschwarzwald e.V. *Zuständigkeit:* Freiburger Umland und die Kaiserstuhlregion - Au - Bötzingen - Bollschweil - Breisach - Ebringen - Ehrenkirchen - Eichstetten - Glottertal - Gottenheim - Gundelfingen - Heuweiler - Horben - Ihringen - March - Merdingen - Merzhausen - Pfaffenweiler - Sölden - Schallstadt - Umkirch - Vogtsburg - Wittnau	• IeF- Beratung nach §§8a/8b SGB VIII bzw. 4 KKG *Hilfe für Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei:* • Erziehungsfragen, familiären Konflikten und Streitigkeiten, schulischen Lern- und Leistungsauffälligkeiten, Familienkrisen wie Ablösung, Trennung und Scheidung, beim Zusammenfinden neuer Familienformen wie Stief-, Adoptiv-, Pflege,- oder Einelternfamilien und bei Grenzverletzungen durch Misshandlungen, sexuellem Missbrauch und Gewalt	Alois-Eckert-Str. 6 79111 Freiburg im Breisgau **Telefon:** 0761 8965461 **E-Mail:** eb-fr@caritas-bh.de **Internet:** www.caritas-breisgau-hochschwarzwald.de

- **Kreisjugendreferent/Fachberatung Jugendarbeit**

Institution	Zielgruppe und Angebot	Kontakt
Kreisjugendreferent Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald	• Unterstützung und Beratung der Kreisgemeinden beim Aufbau der Jugendarbeit • Beratung von Fachkräften, Ehrenamtlichen und Träger der Jugendarbeit • Entwicklung der Jugendarbeit • Jugendbeteiligung • Jugendfonds Breisgau-Hochschwarzwald	Berliner Allee 3 79114 Freiburg im Breisgau **Telefon:** 0761 2187 2612 **E-Mail:** martin.geserich@lkbh.de **Internet:** www.lkbh.de

- **Schwangerschaft**

Institution	Zielgruppe und Angebot	Kontakt
Katholische Schwangerenberatung Caritasverband für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald e.V. *Zuständigkeit:* Hochschwarzwald	*Information und Beratung bei…* • Fragen zur Familienplanung, Schwangerschaft, Geburt und Elternschaft • Problemen in der Partnerschaft oder in der Familie • Fragen zu familienfördernden Leistungen und Hilfen für Kinder und Familien sowie zu arbeitsrechtlichen Hinweisen • Schwangerschaftskonflikten (ohne Beratungsnachweis nach dem § 219 StGB) sowie Nachbetreuung nach Schwangerschaftsabbruch • Fragen im Zusammenhang mit einer Adoption • Beratung zur vertraulichen Geburt	Adolph-Kolping-Straße 20 79822 Titisee-Neustadt **Telefon:** 07651 9118 0 **E-Mail:** cv.hochschw@caritas-bh.de **Internet:** www.caritas-breisgau-hochschwarzwald.de

Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung Diakonisches Werk Breisgau e.V. *Zuständigkeit:* Gesamter Landkreis	*Information und Beratung…* • zu existenzsichernden Hilfen für Schwangere und Familien • bei der Bewältigung persönlicher Konflikte (psychosoziale Beratung) • im Zusammenhang mit vorgeburtlicher Diagnostik und bei zu erwartender Behinderung des Kindes • zu Fragen in den ersten drei Lebensjahren des Kindes *Als staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle gem. § 219 StGB außerdem:* • Ausstellung eines Beratungsscheines • Ergebnisoffene Beratung • Unterstützung, damit eigenverantwortliche und gewissenhafte Entscheidungen getroffen werden können.	Geschäftsstelle Kirchzarten Am Fischerrain 1 79199 Kirchzarten **Telefon:** 07661 93840 **E-Mail:** info@diakonie-breisgau-hochschwarzwald.de **Internet:** www.diakonie-breisgau-hochschwarzwald.de **Außenstellen:** Breisach, Müllheim Titisee-Neustadt
Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Schwangerschaftsberatung *Zuständigkeit:* Markgräflerland Nord (Bad Krozingen, Staufen, Münstertal, Hartheim und dazugehörige Ortsteile)	• Informationen und Begleitung rund um Ihre Schwangerschaft • Beratung in Konfliktsituationen (Eine für einen Schwangerschaftsabbruch notwendige Beratungsbescheinigung kann nicht ausgestellt werden) • Beratung zu vorgeburtlichen Untersuchungen • Psychosoziale Beratung während der Schwangerschaft, nach der Geburt, bei Fehl- oder Totgeburt oder einem Schwangerschaftsabbruch • Sozialrechtliche Beratung und finanzielle Unterstützung	Lammplatz 3 79189 Bad Krozingen **Telefon:** 07633 8069093 **E-Mail:** info@skf-staufen.de **Internet:** www.skf-staufen.de

- **Sexueller Missbrauch**

Institution	Zielgruppe und Angebot	Kontakt
Frauenhorizonte- Gegen sexuelle Gewalt e.V. Anlauf- und Fachberatungsstelle gegen sexuelle Gewalt	• Unterstützung von Frauen, die eine Vergewaltigung oder versuchte Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, sexuelle Belästigung oder andere Formen sexueller Gewalt im Erwachsenenalter oder als junge Frau erlebt haben	Basler Straße 8 79100 Freiburg im Breisgau **Telefon:** 0761 2858585 (24-Stunden Notruf) **E-Mail:** info@frauenhorizonte.de **Internet:** www.frauenhorizonte.de

Wendepunkt e.V. Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen	• Beratung und Begleitung betroffener Mädchen und Jungen, betroffener Frauen und Männer sowie Mütter, Väter, Verwandte, Fachkräfte und andere Bezugspersonen von Mädchen und Jungen die von sexuellem Missbrauch betroffen sind oder bei denen die Vermutung besteht, sie könnten betroffen sein • Arbeit mit Jungen und Mädchen bis zum Alter von 14 Jahren, die innerhalb oder außerhalb ihrer Familie sexuell grenzverletzend waren, Kinder sexuell missbrauchten, sexuell nötigten, sexuell belästigten, und/oder exhibitionistische Handlungen vornahmen.	Talstraße 4 79102 Freiburg im Breisgau **Telefon:** 0761 7071191 **Internet:** www.wendepunkt-freiburg.de
Wildwasser e.V. Fachberatungsstelle für Mädchen und Frauen gegen sexuellen Missbrauch	• Beratung und Begleitung betroffener Mädchen (ab 4 Jahren) und Frauen, die in der Kindheit/Jugend sexuelle Gewalt erleben mussten • Beratung von Fachkräften und Bezugspersonen von Mädchen/ Frauen, die von sexuellem Missbrauch betroffen sind oder bei denen die Vermutung besteht *Schwerpunkt:* Beratung von Mädchen und Frauen mit Behinderung	Basler Straße 8 79100 Freiburg im Breisgau **Telefon:** 0761 33645 **E-Mail:** info@wildwasser-freiburg.de **Internet:** www.wildwasser-freiburg.de

- **Sexuelle Orientierung**

Institution	Zielgruppe und Angebot	Kontakt
FLUSS e.V. Bildungsarbeit zu Geschlecht und sexueller Orientierung	Das Beratungsangebot richtet sich an: • Lesbische, schwule, bi+/pansexuelle Menschen • Trans* Menschen • Nicht-binäre Menschen • Intergeschlechtliche Menschen • Queere Menschen mit Kinderwunsch, queere Familien Schwerpunkte der Beratung liegen insbesondere in folgenden Themenbereichen: • Inneres Coming-Out • LSBTIAQ*-Leben in und um Freiburg/Breisgau-Hochschwarzwald/Ortenaukreis	**Telefon:** 0761 42966005 **E-Mail:** mail@fluss-freiburg.de **Internet:** www.fluss-freiburg.de

	• Aufbau sozialer sowie professioneller Netzwerke/ Vermittlung an weitere Fachstellen bzw. –personen • Beratung von Angehörigen und Fachkräften • Begleitung des Coming-outs in der Familie/ in der Schule/ am Arbeitsplatz • Rechtliche Fragen • Partner*innenschaft • Stärkung und Empowerment	

- **Sucht**

Institution	Zielgruppe und Angebot	Kontakt
AUSWEG – Beratungsstelle für Suchtfragen der Evangelischen Stadtmission Freiburg e.V. *Zuständigkeit:* Für den gesamten Landkreis	• Beratung und Information bei allen Fragen und Problemen mit Suchtmitteln. Das Beratungsangebot richtet sich insbesondere an Menschen mit Alkoholproblemen sowie Problemen mit Medikamenten, Glücksspiel und anderem süchtigen Verhalten sowie an deren Angehörige • Präventionsangebote für Betriebe und Institutionen • Unterstützung von und Vermittlung in Selbsthilfeangebote *Schwerpunkt:* Alkohol, legale Suchtmittel, Glücksspiel und andere Verhaltenssüchte	Lehener Straße 54a 79106 Freiburg im Breisgau **Telefon:** 0761 2858300 **E-Mail:** ausweg@stadtmission-freiburg.de **Internet:** www.ausweg-freiburg.de
Fachstelle Sucht Freiburg Baden-Württembergischer Landesverband für Prävention und Rehabilitation (bwlv) *Zuständigkeit:* Freiburger Umland und den Hochschwarzwald (Au, Bollschweil, Breitnau, Buchenbach, Ebringen, Ehrenkirchen, Eisenbach, Feldberg, Friedenweiler, Glottertal, Gundelfingen, Heuweiler, Hinterzarten, Horben Kirchzarten, Lenzkirch, Löffingen, March (Hugstetten, Buchheim, Neuershausen), Merzhausen, Oberried, Pfaffenweiler, St. Märgen, St. Peter, Schallstadt, Schluchsee, Sölden, Stegen, Titisee-Neustadt, Umkirch, Wittnau)	• Information und Beratung für Betroffene, Angehörige, Bekannte, Vorgesetzte und Kollegen/ Kolleginnen • Gruppenangebote für Angehörige • Kurse zur Wiedererlangung des Führerscheins, zum Kontrollierten Trinken, zum Nichtrauchen • Ambulante Rehabilitation • Suchtprävention in Betrieben und Schulen • Selbsthilfegruppen *Schwerpunkt:* Legale Suchtmittel, Alkohol, Medien Glücksspiel und andere Verhaltenssüchte	Basler Straße 61 79100 Freiburg im Breisgau **Telefon:** 0761 1563090 **E-Mail:** fs-freiburg@bw-lv.de **Internet:** www.bw-lv.de **Außenstelle:** Titisee-Neustadt

FrauenZimmer e.V. Suchtberatungsstelle für Frauen und Mädchen *Zuständigkeit:* Für den gesamten Landkreis	• Information, Einzelberatung und Gruppenangebote für Frauen und Mädchen mit unterschiedlichen Problemen: Alkohol, Essverhalten, Medikamenten, Cannabis, Partydrogen oder Medienkonsum • Unterstützung und Begleitung von Frauen und Mädchen mit suchtgefährdeten oder abhängigen Angehörigen sowie Fachberatung von Multiplikatoren und Multiplikatorinnen *Schwerpunkt:* Mädchen- und frauenspezifische Angebote	Baslerstraße 8 79100 Freiburg im Breisgau **Telefon:** 0761 32211 **E-Mail:** suchtberatung@ frauenzimmer-freiburg.de **Internet:** www.frauenzimmer-freiburg.de
GeKo **Beratungsstelle bei Konsumfragen und Suchtproblemen** AGJ- Fachverband für Prävention und Rehabilitation in der Erzdiözese Freiburg e.V. *Zuständigkeit legale Suchtmittel:* Kaiserstuhlregion und Markgräflerland (Auggen, Bad Krozingen, Ballrechten-Dottingen, Bötzingen, Breisach, Buggingen, Eichstetten, Eschbach, Gottenheim, Hartheim, Heitersheim, Ihringen, Merdingen, Müllheim, Münstertal, Neuenburg, Staufen, Sulzburg, Vogtsburg (Achkarren, Bickensohl, Bischoffingen, Burkheim, Oberbergen, Oberrotweil, Schelingen) *Zuständigkeit illegale Suchtmittel:* Für den gesamten Landkreis	• Information und Beratung bei legalen und illegale Drogen. Ebenso bei nichtstoffgebundenen Suchtproblemen (Essverhalten/Spielen). • Beratung für Angehörige und Bezugspersonen • Suchtprävention und Information zu Suchtstoffen • Selbsthilfegruppen *Schwerpunkt:* Illegale und legale Suchtmittel, Essstörungen, Glücksspiel	Moltkestraße 1 79379 Müllheim **Telefon:** 07631 5017 07631 5015 **E-Mail:** geko@agj-freiburg.de **Internet:** www.suchtberatung-geko.de **Außenstellen:** Breisach, Freiburg, Titisee-Neustadt

Modellprojekt Arbeit mit Kindern von Suchtkranken (MAKS) AGJ- Fachverband für Prävention und Rehabilitation in der Erzdiözese Freiburg e.V. *Zuständigkeit:* Für den gesamten Landkreis	• Beratung und Begleitung von Eltern und Bezugspersonen, die sich unsicher im Umgang mit ihrem Kind bezüglich ihrer eigenen oder der Erkrankung ihres/ihrer Partner/-in fühlen • Unterstützung und Begleitung werdender Eltern (Schwangerschaft und im ersten Lebensjahr des Kindes) • Eltern-Kind Spielgruppe • Gruppenangebote für Kinder und Jugendliche, die Fragen zur psychischen Erkrankung ihrer Eltern haben oder die damit verbundene Situation besprechen möchten • Austauschgruppen für junge Erwachsene *Schwerpunkt:* Kinder suchtkranker sowie psychisch kranker Eltern	Kartäuserstraße 77 79104 Freiburg im Breisgau **Telefon:** 0761 33216 **E-Mail:** maks@agj-freiburg.de **Internet:** www.maks-freiburg.de **Außengruppen für Kinder im Grundschulalter:** Müllheim und Neustadt

- **Suizidgefahr und (Lebens)krisen**

Institution	Zielgruppe und Angebot	Kontakt
»Alles ist anders« Hospizgruppe Freiburg e.V.	• Angebote für trauernde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. • Die Beratung richtet sich an Eltern und Lehrer sowie an alle, die Fragen zu trauernden Kindern und Jugendlichen haben.	Türkenlouisstr. 22 79102 Freiburg **Telefon:** 0761 88149 88 **E-Mail:** hospizgruppe@hospizgruppe-freiburg.de **Internet:** www.allesistanders.de
Arbeitskreis Leben Freiburg e.V. (AKL)	• Beratung für Menschen in Lebenskrisen/Suizidgefahr • Alltagsbegleitung für Menschen in Krisensituationen • Selbsthilfegruppen für Trauernde nach Suizid • Onlineberatung und-begleitung durch ausgebildete ehrenamtliche Gleichaltrige (Peerberater/ Peerberaterinnen**)** für junge Menschen unter 25 Jahre [U25]	Talstr. 29 79102 Freiburg im Breisgau **Telefon:** 0761 33388 **E-Mail:** akl-freiburg@ak-leben.de info@u25-freiburg.de **Internet:** www.akl-freiburg.de www.u25-freiburg.de

B2gether Onlineberatung Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit in der Erzdiözese Freiburg e.V.	Die B2 Onlineberatung ist ein Angebot für junge Menschen zwischen 16 und 25 Jahren. Geschulte Online-Beratende unterstützen anonym und vertraulich bei allen Themen, die im Jugendalter anstehen. Dies sind beispielsweise: • Freundschaft und Beziehungen • Gewalt- und Missbrauchserfahrungen • Psychische Erkrankungen • Suizidalität Bei Bedarf ist auch eine Face-to-Face-Beratung in Freiburg möglich.	Alois-Eckert-Str. 6 79111 Freiburg **Telefon:** 0761 211133 **E-Mail:** info@b2-onlineberatung.de (nicht für Beratungen) **Internet:** www.b2-onlineberatung.de Die Anmeldung erfolgt Online auf der Website. Die Beratung findet über ein gesichertes Beratungsportal statt.
Universitätsklinikum Freiburg Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik im Kindes- und Jugendalter	• Kinder- und jugendpsychiatrische Notfälle • Ambulante/stationäre Behandlung von Depression und Angsterkrankungen, Essstörungen, schwerwiegenden Sucht- und Persönlichkeitsstörungen, schweren Lebenskrisen.	Hauptstraße 8 79104 Freiburg **Telefon-Notfallnummer:** 0761 27065010 **Internet:** www.uniklinik-freiburg.de

- **Teilhabe, Chancengleichheit, Eingliederung**

Institution	Zielgruppe und Angebot	Kontakt
Jugendmigrationsdienst Caritasverband für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald e.V.	Beratung und Unterstützung junger Menschen mit Migrationshintergrund im Alter zwischen 12 und 27 Jahren, die gerade nach Deutschland gekommen sind oder schon länger hier leben. *Beratung bei:* • Schwierigkeiten in Arbeit oder Ausbildung • Problemen in der Schule • Sprachdefiziten (Sprachkursvermittlung/ sozialpädagogische Begleitung) • Anerkennung von ausländischen Schulabschlüssen und beruflichen Qualifikationen • Ärger im Elternhaus oder im Freundeskreis • Freizeitgestaltung • Problemen mit Behörden	*Freiburg Land* (Dreisamtal, Kaiserstuhl-Tuniberg, nördlicher/mittlerer Breisgau): Kupfertorstr. 33 79206 Breisach am Rhein **Telefon:** 0761 8965 448 0761 8965 431 *Markgräflerland und südlicher Breisgau:* Moltkestraße 14 79379 Müllheim **Telefon:** 07631 748277 2 07631 748277 0 **Internet:** www.caritas-breisgau-hochschwarzwald.de **Außenstelle:** Bad Krozingen

Clearingstelle Jugendagentur Breisgau Hochschwarzwald	Alle schwer erreichbaren und abgekoppelten jungen Menschen zwischen 13 - 25 Jahren, die z.B. nicht mehr die Schule besuchen, keine Ausbildungsstelle/Arbeit haben und Hilfe brauchen, zu der es Vermittlungshemmnisse gibt. • Stabilisierung, Orientierung, Entwicklung von Perspektiven • Stärkung der persönlichen und beruflichen Handlungskompetenz • Wiedereingliederung in die Regelangebote von Sozialleistungen, Schule und Ausbildung • Abklärung der Unterstützungsbedarfe	**Standort Breisach** Schänzletreppe 2 79206 Breisach Tel.: 07667 20799 81 **Standort Müllheim** Auf der Breite 7 79379 Müllheim Tel.: 07631 74828 12 **Standort Freiburg** Haslacherstr. 41 79115 Freiburg Tel.: 0761 296669 51 **Standort Neustadt** Adlerstraße 10 79822 Titisee-Neustadt Tel.: 07651 9349 73 **Internet:** www.jugendhilfswerk.com

A.3 Gesetzestexte

A.3.1 Grundlegende Regelungen zu Kindesrecht, Elternrecht und staatlicher Garantenfunktion

- ***Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)***

§ 1626 BGB- Elterliche Sorge, Grundsätze

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).
(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.
(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

§ 1631 BGB- Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

- ***Grundgesetz (GG)***

Art. 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Art. 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Art. 6

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

A.3.2 Kinderschutz

- ***Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)***

§ 1666 BGB- Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.
(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.
(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere
   1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
   2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
   3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
   4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
   5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
   6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

- ***Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)***

§ 4 KKG- Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

(4)Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden.

(6) Zur praktischen Erprobung datenschutzrechtskonformer Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln.

- ***Sozialgesetzbuch VIII- Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB)***

§ 8 SGB VIII- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt. Die Beratung kann auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden; § 36a Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.

§ 8a SGB VIII- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen

sowie

2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1.deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2.bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3.die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

§ 27 SGB VIII- Hilfe zur Erziehung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.

(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.

(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen. (…).

Landratsamt
Breisgau-Hochschwarzwald

Stadtstraße 2
79104 Freiburg im Breisgau
Telefon: 0761 2187-0
Telefax: 07612187-9999
E-Mail: poststelle@lkbh.de
www.breisgau-hochschwarzwald.de